

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1930

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 12

Der Entwurf eines Kartell- und Monopolgesetzes

Von Franz Neumann

Nicht erst die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Verordnung des Reichspräsidenten zur „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen“ vom 26. Juli 1930¹⁾, sondern schon die „Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ vom 2. November 1923 (Kartellverordnung) gewährte dem Reichswirtschaftsminister ausserordentlich weitgehende Initiativrechte gegenüber Kartellen und Monopolen. Schon die Kartellverordnung gibt ihm Befugnisse, die ihn teils zur Klageerhebung beim Kartellgericht, teils zum unmittelbaren Eingreifen ermächtigen, wenn Verträge oder Beschlüsse oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden. Der RWM. kann nach § 4, Ziff. 1 beim Kartellgericht die *Nichtigkeitsklage* erheben mit dem Ziel, Kartellverträge oder Kartellbeschlüsse für nichtig erklären zu lassen; er kann die *Untersagungsklage* anstrengen mit dem Antrag, Kartellen eine bestimmte Art der Durchführung von Verträgen oder Beschlüssen zu verbieten; er kann nach § 4, Ziff. 2 die *sofortige Kündbarkeit* anordnen, d. h. jedem Kartellteilnehmer das Recht zur sofortigen Kündigung gewähren; und er kann schliesslich nach § 4, Ziff. 3 die vorherige *Einreichungspflicht* anordnen, welche Kartelle verpflichtet, ihm vor Durchführung eines Vertrages oder Beschlusses die getroffenen Verfügungen und Vereinbarungen einzureichen mit der Wirkung, dass die Massnahmen erst nach Zugang der Abschriften in Kraft treten können.

Die Verordnung des Reichspräsidenten erweitert seine Machtbefugnisse nach mehrfachen Richtungen: sie gewährt dem RWM. das unmittelbare Eingriffsrecht, ohne dass er das Kartellgericht anrufen müsste, und sie erweitert den Kreis der Eingriffsobjekte dadurch, dass sie Preisbindungen, die einzelne Unternehmer anderen Unternehmern einer tieferen Wirtschaftsstufe auferlegen, seiner Aufsicht unterstellt.

Trotz dieser ungeheuren Machtfülle ist bisher nur ein Eingriff sichtbar geworden: die Ausführungsverordnung vom 30. August 1930²⁾, welche Preisbindungen dann für nichtig erklärt, wenn sie den Abnehmer einer Ware für

¹⁾ Reichsgesetzblatt I, S. 328, und „Kartellrundschaue“ 1930, Heft 8.

²⁾ „Kartellrundschaue“ 1930, Heft 9, S. 603 ff.

Waren anderer Art oder Herkunft oder für gewerbliche Leistungen in seiner Preisstellung rechtlich oder wirtschaftlich beschränken (Preisbindungen in der Linoleumindustrie). Selbst der grösste Optimist kann nicht behaupten, dass der Erfolg der Kartellpolitik des RWM. überwältigend ist. Hinzu kommt, dass der Minister einen grossen Teil seiner Verantwortung auf den Reichswirtschaftsrat abgewälzt hat, dem er eine Fülle von Fragen zur gutachtlichen Äusserung vorgelegt hat, die dieser in kürzester Zeit beantworten sollte³⁾. Keine Tatsache zeigt mehr als diese die Richtigkeit der alten *gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Forderung* nach Errichtung eines selbständigen Kontrollamtes. Denn diese Vorschläge beruhen auf der Einsicht, dass Kartellkontrolle grösste Publizität der Kartellteilnehmer und der Monopole voraussetzt und dass diese Publizität nur dann gewährleistet ist, wenn ein selbständiges Kontrollamt die Möglichkeit hat, durch Beamte oder Beauftragte die inneren Verhältnisse der Kartelle und Monopole zu prüfen. Die gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Vorschläge rechneten ferner mit der soziologischen Erfahrungstatsache, dass ein einmal bestehendes Amt die Neigung haben würde, seine Existenzberechtigung durch erhöhte Aktivität immer neu zu beweisen⁴⁾.

Das völlige Versagen der Kartellpolitik des RWM. zwingt zur Schaffung eines Kartellamtes.

1. Die ideologischen und soziologischen Grundlagen des Entwurfs.

Der Entwurf (vgl. S. 786 ff.) geht von der Einsicht aus, dass Eigentum im Zeitalter des Monopolkapitalismus nicht mehr Eigentum, sondern Fremdtum ist⁵⁾. Die alte romanistische Auffassung vom Eigentum, dass der Eigentümer einer Sache eine souveräne Totalherrschaft über die Sache ausübe und dass diese Herrschaft als isolierte gedacht werden müsse, diese Auffassung ist bereits durch die Rechtsform der Aktiengesellschaft zerstört worden. Denn die Aktiengesellschaft unterscheidet sich vom Unternehmen einer physischen Person nicht nur durch die Verschiedenheit der Organisationsform, sondern durch die Trennung der Eigentumsfunktionen, durch die Loslösung der Leitungsgewalt (der Unternehmens- oder Verwaltungsfunktion) von der Kapitalfunktion⁶⁾. Das Eigentum stellt in Wahrheit ein Bündel verschiedener Funktionen dar, die unabhängig voneinander bestehen und deren Ausübung regelmässig in verschiedenen Händen liegt. Den Besitz des Unternehmens übt vorwiegend die Arbeitnehmerschaft aus, sie ist Trägerin und Inhaberin der detentorischen Wirkung des Eigentums. Verwaltungs- und Kapitalfunktion liegen regelmässig in verschiedenen Händen. Der Eigentümer übt als Eigentümer eine ungeheure soziale und ökonomische Macht aus, dann vor allem, wenn die Eigentümer sich in den verschiedenen Formen des Kartells, des Konzerns oder des Trusts organisieren. Denn alle diese Orga-

³⁾ „Kartellrundschaue“ 1930, Heft 9, S. 605 ff.

⁴⁾ Die gewerkschaftlichen Forderungen in: *Naphtali*: „Monopolistische Unternehmungsorganisationen und die Arbeiterschaft“, „Die Arbeit“ 1927, Heft 3, S. 158 ff.; Eingabe der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände an die Reichsregierung, ebendort, S. 160; *Neumann*: „Gesellschaftliche und staatliche Verwaltung monopolistischer Unternehmungen“, „Die Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 393 ff.

⁵⁾ *Renner*: „Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion“, Tübingen 1929.

⁶⁾ *Hillerding*: „Finanzkapital“, S. 111 und 112.

nisationsformen streben nach dem Monopol, zielen ab auf Herrschaft⁷⁾, auf Beherrschung nicht nur der anderen privaten sozialen Gewalten, sondern auch auf Beherrschung des Staates. Ein Staat, der es duldet, dass innerhalb seines Gebietes unkontrolliert Monopole Herrschaft ausüben, gibt sich selbst auf. Ein solcher Staat gibt Stück für Stück seine Souveränität ab, wird nach und nach von den Wirtschaftsverbänden ausgehöhlt. Wenn das wesentliche Merkmal des Staates Souveränität ist und wenn Souveränität eine Wirkungs- und Entscheidungseinheit darstellt, so folgt aus dieser Einsicht die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle der Monopole.

Diese Konsequenz zieht auch die Weimarer Verfassung. Sie gibt ja im Art. 156 die Möglichkeit der Sozialisierung in einer doppelten Form und sie gewährleistet in den Art. 152 und 153 die kapitalistischen Grundrechte: Eigentum, Handels- und Gewerbefreiheit, von vornherein nur beschränkt, d. h. mit der Möglichkeit entscheidender staatlicher Eingriffe in diese privaten Freiheitsrechte.

Der Art. 165 RV. zeigt die Formen auf, in denen der Staat die Kartellkontrolle zu organisieren hat. Der Art. 165 verpflichtet den Gesetzgeber, Arbeitern und Angestellten gleiche Rechte neben den Unternehmern „an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte“ zu gewähren. Der Aufbau der Kartell- und Monopolkontrolle stellt eine Verwirklichung der Grundgedanken der *Wirtschaftsdemokratie* und des *sozialen Rechtsstaates* dar⁸⁾. Sozialer Rechtsstaat bedeutet die Anerkennung des Staates als der einzigen Organisation, die Gewalt ausüben kann unter Ablehnung jeder wie auch immer gearteten privaten Gewalt, unter Ablehnung auch der privaten Wirtschaftsgewalt der Kartelle, Monopole und Truste. Er bedeutet die Anerkennung der Rechtsordnung, d. h. der Forderung, dass alle Auseinandersetzungen sich auf dem Boden des Rechts zu vollziehen haben; und die Anerkennung des sozialen Gedankens, d. h. der Verwirklichung der Forderung der Arbeiterschaft auf Mitbestimmung in der Wirtschaft.

II. Gegenstand und Zweck der Kartell- und Monopolverwaltung.

An die Spitze des Gesetzes wird der auch vom Deutschen Juristentag in Salzburg⁹⁾ angenommene Satz gestellt, „dass das Reich die Aufsicht über Kartelle, monopolistische Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen“ hat. Die grossen Schwierigkeiten, die sich an den Kartellbegriff knüpfen, versucht der Entwurf durch eine exakte Fassung des Kartellbegriffs zu beseitigen. Der Entwurf knüpft im wesentlichen an die Arbeiten Isays und Geilers¹⁰⁾ an; wesentlich ist, dass die Liefmannsche Definition, die unter einem Kartell eine „freie Vereinigung selbständiger Unternehmen der gleichen Art zwecks monopolistischer Beherrschung des Marktes“ versteht, nicht gebilligt worden ist. Ebensovienig aber konnte auch aus Gründen, die der Verfasser bereits in dieser

⁷⁾ *Hilferding*: a. a. O., S. 233, Anm. 2.

⁸⁾ Darüber eingehender *Neumann*: „Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung“, „Die Arbeit“ 1930, Heft 9, S. 569 ff.

⁹⁾ Vgl. *Neumann* in der „Arbeit“ 1928, Heft 10, S. 657 ff., „Der Salzburger Juristentag“, bes. S. 659.

¹⁰⁾ *Geiler*: „Gesellschaftliche Organisationsformen“, Mannheim 1922; *Isay*: „Zur Systematik des Kartellrechts“ in „Beitr. z. Erläuterung d. bürgerl. Rechts“, N. F., 5. Jahrg.

Zeitschrift dargelegt hat¹¹⁾, die Begriffsbestimmung an den § 1 der Kartellverordnung anknüpfen, da diese Gesetzesbestimmung die im Zeitalter des Warenhauses wichtigen Einkaufskartelle überhaupt nicht kennt. Auszugehen ist bei der Kartelldefinition davon, dass jede Tätigkeit des Unternehmens logisch drei Funktionen umfasst bzw. umfassen kann: die *Beschaffung*, die *Erzeugung* und den *Absatz*. An diese ökonomischen Funktionen muss die Kartelldefinition anknüpfen, und es ist wichtig und wesentlich, dass nicht nur Waren-, sondern auch Leistungskartelle der Kartellaufsicht unterliegen müssen, also etwa Bankenkartelle (die Stempelvereinigung) wie auch Versicherungs- und Transportkartelle.

Die Abmachungen zwischen Kartellen (Abmachungen zwischen den drei Zementverbänden¹²⁾), die wirtschaftlich eine ausserordentlich grosse Bedeutung haben, müssen auch der Kartellkontrolle unterstellt werden.

Die Begriffsbestimmung des *Monopols* ist übernommen aus der Eingabe der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen an die Reichsregierung vom 10. Februar 1927, und sie wird ergänzt durch den § 5 des Entwurfs, der das Reichsamt ermächtigt, in strittigen Fällen den Kartell- und Monopolcharakter bindend festzustellen.

Einer besonderen Erwähnung in § 1, Ziff. 2 des Entwurfs bedurften die *Konditionenkartelle der Banken*. Obwohl bei der weiten Fassung des § 1, Ziff. 2, die auch Leistungs- und nicht nur Warenkartelle mit umschliesst, die Bankenkartelle ohnehin unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen würden, sollte aus Gründen der völligen Klarheit eine ausdrückliche Unterstellung dieser Konditionenkartelle erfolgen. Darüber hinaus erfasst das Gesetz nicht nur rechtlich bindende Abmachungen von Banken über die Bedingungen für die Gewährung von Krediten und den Abschluss von Börsengeschäften, sondern er unterstellt das nur faktische „Zusammengehen“ der staatlichen Aufsicht.

Dass die Kontrolle von *Preisbindungen*, auch wenn diese nur von einem einzelnen Unternehmer einem anderen einer niedrigeren Wirtschaftsstufe auferlegt werden, notwendig ist, bedarf heute keiner Erörterung mehr. Die Notverordnung des Reichspräsidenten hat sie bereits der staatlichen Aufsicht unterstellt.

In Übereinstimmung mit dem § 19 der Kartellverordnung sind diejenigen Verbände, deren Bildung im Gesetz oder in Verordnungen angeordnet ist, der Kartellaufsicht entzogen, da sie bereits einer besonderen Verwaltung unterliegen (Kohlenwirtschaft, Kaliwirtschaft). Ebenso notwendig aber ist auch die zweite Ausnahme, nämlich die Freistellung derjenigen Unternehmungen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder auf deren Leitung die öffentliche Hand einen bestimmenden Einfluss hat. Allerdings können diese öffentlichen Unternehmungen nur der *Monopolkontrolle* entzogen sein, während sie der *Kartellkontrolle* unterliegen müssen, soweit sie mit Privatunternehmungen kartellmässig organisiert sind. Denn diese Unternehmungen der öffentlichen Hand unterstehen

¹¹⁾ In der „Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 393 ff.

¹²⁾ Vgl. Enquete-Ausschuss Bau- und Baustoffindustrie, Berlin 1928, S. 311 ff.

bereits einer politischen Aufsicht (durch Reichstag, Landtag, Stadtverordnetenversammlung usw.).

Man hat die gegenwärtige Kartellverordnung als *Polizeigesetz* bezeichnet¹³⁾, man hat das Aufsichtsrecht des RWM. als Kartellpolizei gekennzeichnet, die — ähnlich wie § 10, II, 17 des allgemeinen Landrechts — nur *negative* Aufgaben, haben solle, nämlich die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Weiter konstruiert man aus dem Polizeicharakter der Kartellaufsicht ein subjektiv-öffentliches Recht der Kartelle auf Vornahme von Sperren, während der Präsident des Kartellgerichts, der nach § 9 KVO. die Präventivzensur über Sperren ausübt, ein solches subjektiv-öffentliches Recht verneint.

Der Entwurf verneint bewusst den nur negativen Charakter der Kartell- und Monopolaufsicht. Die Auffassung, dass der Zweck der Polizei nur die Abwehr von Störungen sei, ist eine liberal-rechtsstaatliche Ansicht, die weder den Grundgedanken des Allgemeinen Landrechts noch der Bedeutung der Polizei im heutigen Staat entspricht. Schon *Suarez*, der Verfasser des ALR., hat sich gegen die nur negative Aufgabe der Polizei gewandt, und die Kgl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 bezeichnet ausdrücklich als Aufgabe der Polizei: „die Fürsorge wegen des Gemeinwohls unserer Untertanen sowohl in negativer als positiver Hinsicht“¹⁴⁾.

Diesem Polizeibegriff folgt der Entwurf, denn *dieser* Polizeibegriff entspricht allein den Grundgedanken des sozialen Rechtsstaates. Der Entwurf will nicht nur Missbräuche der Kartell- und Monopolpolitik bekämpfen, sondern will — wenn es im Interesse der Gesamtwirtschaft, des Gemeinwohls oder aus sozialen Gründen notwendig ist — Zusammenschlussbewegungen fördern. Diese anti-liberale Tendenz des Entwurfs findet ihre Grundlage in der sozialistischen Wirtschaftsauffassung, die im Kartell eine mögliche Organisationsform anerkennt und sie nur dann bekämpfen will, wenn sie missbräuchlich wirkt.

III. Kartellverträge und Kartellregister.

Der § 3 des Entwurfs deckt sich weitgehend mit dem gegenwärtigen Rechtszustand, insbesondere mit §§ 1, 2 und 3 der Kartellverordnung. Der § 4 dagegen bringt etwas wesentlich Neues: Er verlangt zur Gültigkeit von Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen nicht nur schriftliche Unterzeichnung bzw. schriftliche Niederlegung, sondern darüber hinaus Einreichung der wesentlichen Inhalte eines Kartellvertrages oder Beschlusses beim Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung zum Zwecke der Eintragung in das *Kartellregister*, nämlich der Satzungen oder des Kartellvertrages, der Namen der Teilnehmer, der Geschäftsführer, der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, während für alle anderen Beschlüsse eine Eintragung in das Register nicht erforderlich ist, weil dies technisch nicht durchführbar wäre, diese Beschlüsse jedoch zum Zwecke der Beifügung zu den Akten einzureichen sind.

¹³⁾ *Isay in Isay-Tschierschky*: „Kartellverordnung“, Mannheim 1925, S. 99 ff.

¹⁴⁾ Vgl. die ausgezeichneten Ausführungen bei *Drews*: „Preussisches Polizeirecht“, Berlin 1929, S. 3.

Damit führt der Entwurf das vielumstrittene Kartellregister ein. Das Kartellregister darf in seiner Bedeutung keinesfalls überschätzt werden. Seine Funktion bei der Durchführung der Kartellkontrolle ist eine durchaus sekundäre, da es — ebenso wie beim Handels- oder Vertragsregister — nur in geringem Masse dazu geeignet ist, Publizität zu schaffen. Wenn gegen dieses Register eingewandt wird, es würde technisch nicht durchführbar sein, seine Errichtung würde einen Stab von Beamten erfordern, so darf darauf hingewiesen werden, dass bereits heute das Reichswirtschaftsministerium über ein Kartellregister verfügt, das etwa 2000 Kartelle umfasst und das nur von ganz wenigen Hilfskräften betreut wird. Warum der Widerstand gegen das Kartellregister von Unternehmerseite so heftig ist, ist schlechthin nicht einzusehen.

Eine besondere Erschwerung bringt der § 3, Ziff. 2 für Konditionenabreden der *Banken*. Deren Wirksamkeit hängt ab von der Genehmigung durch das Reichsamt, weil der volkswirtschaftliche Einfluss derartiger Bankenkonditionen ein so hoher ist, dass eine präventive Regelung notwendig erscheint.

IV. Die Befugnisse des Reichsamts für Kartell- und Monopolverwaltung.

Der Abschnitt III bildet das Kernstück des vorliegenden Entwurfs, weil er die Befugnisse der zur Durchführung der Kartell- und Monopolaufsicht zu errichtenden Behörden regelt.

Von entscheidender Bedeutung ist zunächst der § 5, der dem Reichsamt die Befugnis verleiht, den *Kartell- und Monopolcharakter* von Unternehmungen oder Unternehmungszusammenfassungen mit bindender Wirkung für alle Gerichte, Schiedsgerichte oder Behörden festzustellen. In Verbindung damit ist zu vergleichen der § 14, Abs. 3 des Entwurfs, der eine Aufhebungsklage gegen Schiedsgerichtsurteile dann zulässt, wenn ein Schiedsgericht ohne Rücksicht auf die Entscheidung des Reichsamts den Kartell- oder Monopolcharakter eines Wirtschaftskörpers bejaht oder verneint. Es ist sicher, dass diese Bestimmung einen heftigen Widerstand der Unternehmer hervorrufen wird, weil dadurch eine der wichtigsten Aufgaben des Wirtschaftsrechts der Justiz entzogen und auf eine Verwaltungsorganisation übertragen wird, gegen deren Entscheidung Rechtsmittel irgendwelcher Art nicht zugelassen sind. Diese Bestimmung lässt bereits eine der Tendenzen des Entwurfs erkennen: die Befugnisse der Justiz gegenüber denen der Verwaltung zurückzudrängen, eine Grundauffassung, deren Berechtigung an dieser Stelle nicht nur für das Wirtschaftsrecht, sondern für unser ganzes Rechtsleben überhaupt nicht näher begründet werden kann¹⁶⁾.

Der § 6 bildet das Kernstück des Entwurfs, nämlich die Anordnung einer weitgehenden *Publizität* mittels Kontrolle bei den einzelnen Unternehmungen und bei den Unternehmungszusammenfassungen. Die Untersuchungen können aus eigener Initiative des Reichsamts vorgenommen werden, sie müssen auf Antrag des Reichswirtschaftsministers erfolgen und sie müssen weiterhin auf Antrag der Spitzenverbände der Unternehmer und Arbeitnehmer und der Konsumgenossen-

¹⁶⁾ Auch im Arbeitsrecht zeigen sich ähnliche Tendenzen: Das RAM. will den Charakter einer Organisation als „tariffähige“ Vereinigung durch ein besonderes Verwaltungsverfahren feststellen lassen.

schaften gleichfalls vorgenommen werden. Denn Voraussetzung jeder Bekämpfung des Machtmissbrauchs ist Publizität¹⁶⁾. Ohne diese weitgehende Publizität, die sämtliche Kartelle und alle monopolistischen Konzerne und Unternehmungen treffen muss, ist die Durchführung einer Kartellaufsicht nicht möglich. Darüber hinaus verleiht der Entwurf in seinem § 8 dem Reichsamt zunächst die gleichen Befugnisse gegenüber Kartellen, die der Reichswirtschaftsminister nach § 4 der Kartellverordnung hat. Jedoch unterscheidet sich der § 8 vom geltenden Rechtszustand nach zwei Richtungen: einmal ist das zu errichtende Reichsamt nicht nur der Reichswirtschaftsminister klagende Behörde beim Kartellgericht, das nach § 4 der Kartellverordnung erst auf Klage des Ministers die Auflösung eines Kartells oder die Untersagung der Durchführung eines Beschlusses ausspricht, sondern auch hier ist das Justizverfahren beeinträchtigt durch den Verwaltungsakt des Reichsamts, das von sich aus ohne Mitwirkung einer Justizbehörde Kartelle auflöst, Kartellverträge oder Beschlüsse ganz oder teilweise für nichtig erklärt oder den Kartellen eine bestimmte Art der Durchführung der Beschlüsse oder Verträge untersagt. Insoweit deckt sich der § 8 des Entwurfs mit der Entschliessung des Salzburger Juristentages, der dem Reichswirtschaftsminister die gleichen Rechte ohne Mitwirkung des Kartellgerichts verleihen wollte, und mit der Notverordnung des Reichspräsidenten. Weiterhin unterscheidet sich der § 8 von dem geltenden § 4 insofern, als nicht nur den Kartellen, sondern auch den monopolistischen Einzelunternehmungen und Konzernen eine bestimmte Art von Verträgen oder Beschlüssen untersagt werden kann. Sicherlich ist dieses Recht den Monopolkörpern gegenüber problematischer Natur, da ein direkter Kontrahierungszweck fehlt und noch nicht zugelassen werden kann, dennoch darf es nicht fehlen.

Gegenüber diesen Entscheidungen des Reichsamts, die sich aus § 8 ergeben, ist nach § 11 die Rechtsbeschwerde an das Kartellgericht zulässig, das nach herrschender verwaltungsrechtlicher Meinung und in Übereinstimmung mit den Leitsätzen des Salzburger Juristentages nur über die Zulässigkeit des Verwaltungsaktes selbst, nicht aber über die Begründetheit der Anordnungen zu entscheiden hat.

Schliesslich unterscheidet sich der gegenwärtige Entwurf von dem § 4 dadurch, dass die Voraussetzungen für das Eingreifen des Reichsamtes erweitert sind. Während nach bisherigem Recht nur bei Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls der Reichswirtschaftsminister seine Initiativrechte ausüben durfte, sieht der § 8 als weitere Tatbestandsvoraussetzung die Gefährdung *sozialer Interessen* vor. Diese Erweiterung der Voraussetzungen ist eine Selbstverständlichkeit. Ebenso wie es bei der Durchführung der Arbeitsverwaltung, insbesondere bei Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, nicht nur soziale, sondern auch wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind und regelmässig berücksichtigt werden, kann die Wirtschaftsverwaltung nicht losgelöst von der Berücksichtigung sozialer Notwendigkeiten werden. Man denke z. B.

¹⁶⁾ Geiler in der „Frankfurter Zeitung“, 1. Morgenblatt vom 9. September 1928 (auch als Sonderdruck „Juristische Gegenwartsfragen“).

an Quotenkäufe und damit verbundene Stilllegungen von Betrieben und Entlassungen von Arbeitnehmern. Hier stehen eminente soziale Interessen auf dem Spiel, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Dem Zweck der Kartell- und Monopolkontrolle entspricht nicht nur die Bekämpfung von Missbräuchen, sondern — wie bereits oben angeführt worden ist — die positive Förderung der Zusammenschlussbewegung. Das Reichsamt hat — wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen — von Amts wegen oder auf Antrag des Ministers Hilfe zu leisten. Damit ist im Recht der Wirtschaftsverwaltung der Zustand eingeführt, wie er im Arbeitsrecht vor Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung und des zweiten Teils der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 bestand. Wie früher die Gewerbegerichte beim Zustandekommen von Tarifverträgen Hilfe zu leisten hatten, so soll heute das Reichsamt die Hilfeleistung auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet besorgen. Über das Verhältnis des Reichswirtschaftsministers zum Reichsamt, wie es in § 10 des Entwurfs geregelt ist, wird an späterer Stelle eingehend zu berichten sein.

V. Die Kartelle und die privaten sozialen Gewalten.

In dem Augenblick, wo der Staat die Kartelle als mögliche Organisationsformen der Wirtschaft anerkennt, muss er auch den Organisationszwang der Kartelle, und zwar sowohl den inneren als auch den äusseren anerkennen¹⁷⁾. Die Anerkennung des Kartellzwanges bedeutet jedoch nicht die Zulassung seiner schrankenlosen Ausübung. Kartelle sind nicht Selbstzweck, sie dienen der Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft, sie sollen auch dem Gemeinwohl, der Gesamtwirtschaft und dem sozialen Interesse dienstbar sein. Deshalb kann der Staat auf Eingriffe in den Organisationszwang nicht verzichten. Das Kartell ist gegenüber dem Einzelunternehmen nicht immer eine höhere Organisationsform, auch das Einzelunternehmen hat seinen eigenen, ihm ursprünglichen Wert.

Wie die geltende Kartellverordnung, so greift auch der Entwurf sowohl in den inneren als auch in den äusseren Kartellzwang ein.

Formen des *inneren Kartellzwanges* sind im wesentlichen langjährige Kartellverträge sowie lange Kündigungsfristen, um einen langen Bestand des Kartells zu sichern, Hinterlegung von Sicherheiten bei der Kartellverwaltung, Vereinbarung von Vertragsstrafen in der Satzung und schliesslich institutionelle Kartellschiedsgerichte. Wie die gegenwärtige Kartellverordnung in ihrem § 8, so gewährt auch der § 13 des Entwurfs als Korrektiv gegen die Überspannung des *inneren Kartellzwanges* ein sofortiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde, wobei eine Begriffsbestimmung des wichtigen Grundes — wie überall im Recht, so auch hier — unmöglich ist. Als Grundsatz muss gelten, dass ein Kartellgenosse ein Recht zur Kündigung dann hat, wenn ihm nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf alle Umstände die weitere Zugehörigkeit zum Kartell oder die Bindung an einen Kartellbeschluss nicht mehr zugemutet werden kann. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts zum bisherigen § 8 hat im allgemeinen Beifall gefunden. Neu ist im Entwurf dagegen die Einschaltung des öffentlichen

¹⁷⁾ Neumann in der „Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 399; Naphtali in der „Gesellschaft“ 1928, S. 240 ff.

Interesses beim fristlosen Kündigungsrecht. Während es nach dem bisherigen § 8 zweifelhaft war, ob das Kartellgericht bei der Prüfung der Berechtigung der fristlosen Kündigung Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls berücksichtigen durfte, spricht der gegenwärtige § 13, I die Notwendigkeit der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Anschluss an die Vorschläge von *Neumann*¹⁸⁾ aus. Zwar kann nach dem Entwurf niemals ein Kartellmitglied sein Kündigungsrecht auf die Verletzung öffentlicher Interessen stützen. Denn dann würde es in die Rechte des Reichsamts für Kartell- und Monopolverwaltung, das nach § 8, Ziff. 1 und 2 des Entwurfs allein derartige Massnahmen anordnen darf, eingreifen. Wohl aber kann das Reichsamt eine an sich begründete Kündigung aus sozialem oder gesamtwirtschaftlichem Interesse für unbegründet erklären und somit den Kartellgenossen zwingen, trotz der Bedrückung, die ihm die weitere Zugehörigkeit zum Kartell bringen kann, bei der Organisation zu verbleiben. Diese Berücksichtigung der öffentlichen Interessen konnte nicht dem Kartellgericht überantwortet werden, sie musste dem Reichsamt übertragen werden, um eine einheitliche Kartellpolitik zu gewährleisten. Die übrigen Bestimmungen des fristlosen Kündigungsrechts schliessen sich an die Leitsätze des Salzburger Juristentages an.

Ein ausserordentlich schwieriges Problem bildet die Frage der Stellung des Staates zu den *Kartellschiedsgerichten*. Dass diese Strafschiedsgerichte eine ausserordentlich unheilvolle Rolle spielen, dass sie fast regelmässig zugunsten der Kartelle gegen den Kartellgenossen entscheiden, dass zudem das Kartellgericht bestimmte Mitglieder des Kartells schlechter behandelt als andere, ist oft dargetan worden¹⁹⁾. Es ist demnach ein grosses Problem, ob die Kartellschiedsgerichtsbarkeit überhaupt verboten werden sollte. Zu einem so radikalen Verbot konnten sich die Verfasser des Entwurfs nicht entschliessen, weil es einen Widerspruch gegen den Grundsatz bedeutet hätte, dass die Anerkennung der Kartelle auch die Anerkennung des Kartellzwanges in sich schliesst. Die Rechtsmittel der Zivilprozessordnung gegen Schiedssprüche sind ausserordentlich unvollkommen. Die Aufhebungsklage des § 1041 ZPO. hat sehr eng begrenzte Voraussetzungen, und nur selten hat ein solcher Prozess Erfolg. Es müssten also die Gründe für die Erhebung einer Aufhebungsklage erweitert werden, wie sich dies aus § 14, Abs. 3 des Entwurfs ergibt. Zudem ist eine Reform des gesamten Schiedsgerichtsverfahrens vonnöten.

Auch gegenüber dem *äusseren Kartellzwang* und seinen soziologischen Formen greift der Entwurf ein. Der gegenwärtige § 9 der Kartellverordnung hat insbesondere die *Präventivzensur* gegenüber Sperrern und Massnahmen ähnlicher Bedeutung eingeführt, d. h. die Verhängung einer derartigen Massnahme abhängig von der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kartellgerichts gemacht, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden kann. Ob diese Präventivzensur aufrechtzuerhalten ist oder

¹⁸⁾ „Vossische Zeitung“, Nr. 417 vom 4. September 1928.

¹⁹⁾ Vgl. *Neumann* in der „Frankfurter Zeitung“, 1. Morgenblatt vom 9. September 1928 (auch als Sonderdruck).

nicht, ist leidenschaftlich umstritten. Der Entwurf hat in § 15 sich grundsätzlich für die Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht ausgesprochen, allerdings im Gegensatz zum § 9 nicht das Kartellgericht, sondern das Reichsamt zuständig gemacht, weil es sich um Ausübung von wirtschaftlichen Verwaltungsbefugnissen handelt und Verwaltungsbefugnisse zweckmässig von Verwaltungsbehörden vorgenommen werden, weil zudem die Schwenkung des Kartellgerichts in der Frage, ob eine differenzierte Behandlung von Kunden (einer Bezugsgenossenschaft) als Sperre aufzufassen ist²⁰⁾, gezeigt hat, dass ein Gericht dieser Probleme gar nicht Herr werden kann. Allerdings schränkt der Entwurf den § 9 ein. Das Reichsamt kann nur dann Sperren verbieten, wenn soziale oder gesamtwirtschaftliche Interessen oder das Gemeinwohl gefährdet sind, nicht dagegen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Gesperreten in Gefahr gerät.

Warum der Entwurf für die Aufrechterhaltung der Präventivzensur eintritt, ist bereits oben ausgeführt worden. Auch das Einzelunternehmen, das wertvolle wirtschaftliche Funktionen ausübt, muss gegen die organisierte Macht des Kartells geschützt werden, aber nur dann, wenn dieses Unternehmen wirklich als isoliertes Unternehmen volkswirtschaftlich wertvoll arbeitet.

Gegenüber diesem Standpunkt des Entwurfs ist insbesondere von *R. Isay* und *Nipperdey*²¹⁾ eingewandt worden — und die Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat diese Gedanken schon früher häufig betont —, dass es unverständlich sei, dass gerade die Gewerkschaften sich für staatliche Eingriffe in den äusseren Organisationszwang der Kartelle einsetzen würden, da doch Kartelle und Gewerkschaften die gleichen wirtschaftlichen Funktionen ausüben würden und Eingriffe in den äusseren Kartellzwang der Kartelle notwendig auch zu einer Staatsaufsicht über die Gewerkschaften führen müssten. Diese Argumentation ist verfehlt. Sie übersieht wesentliche soziologische und juristische Unterschiede. Sicherlich ist es, formal betrachtet, richtig, dass, so wie das Kartell das Angebot auf dem Warenmarkt regelt, die Gewerkschaften das Angebot auf dem Arbeitsmarkt kontrollieren. Aber darin erschöpfen sich die Ähnlichkeiten zwischen Kartell und Gewerkschaft. Das Kartell ist eine Organisation von Individuen, von Einzelunternehmen, deren jedes für sich stark genug ist, um sich zu behaupten — die Gewerkschaft ist eine Massenorganisation, ausserhalb ihrer sind die Arbeiter nichts, sie sind machtlos und wehrlos dem Kapital ausgeliefert, das sie ohne Gewerkschaften rücklichtslos beherrschen würde. Für den Unternehmer ist das Kartell allein Interessenorganisation. Für den Arbeiter ist die Gewerkschaft nicht nur Interessenorganisation, sondern Form einer Lebensgemeinschaft, ja neben der Familie die Lebensgemeinschaft schlechthin. Sie erfüllt nicht nur wirtschaftliche Aufgaben, sondern eminente kulturelle Funktionen. Zudem: Was will man bei den Gewerkschaften kon-

²⁰⁾ Vgl. *Wiedersum*: „Die Sperrrechtsprechung des Kartellgerichts“ in Nr. 7 der „Schriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie“, Berlin 1930, S. 15 ff.

²¹⁾ In ihren Referaten auf dem Salzburger Juristentag in einer Polemik gegen den Verfasser, jetzt veröffentlicht in „Die Reform des Kartellrechts“, Berlin 1929, S. 9 und 52.

trollieren? Ihre Mitgliederzahl und ihre Vermögen sind bekannt. Geheimnisse kann die Gewerkschaft als Massenorganisation nicht haben. Beim Kartell dagegen spielt das gentlemen-agreement eine grosse Rolle, in ihm gibt es Geheimnisse genug, die eine Staatskontrolle aufklären müsste. Zudem untersteht die Gewerkschaft bereits einer viel wirksameren Aufsicht als das Kartell, sie unterliegt der Verbindlichkeitserklärung, sie kann ihre Machtmittel nicht so gebrauchen, wie sie es unter Umständen möchte. Die Gewerkschaften unterstehen sodann ausser der rechtlichen Kontrolle durch den Staat bereits einer sozialen Kontrolle durch den sozialen Gegenspieler — den Arbeitgeberverband. Die Rechtsform, in der das Kartell den Markt beeinflusst, ist die Form des Beschlusses, also eine einseitige Erklärung einer Organisation, auf deren Zustandekommen Gegenspieler regelmässig keinen Einfluss haben. Die Rechtsform der Marktbeeinflussung durch die Gewerkschaften dagegen ist der Vertrag, der Tarifvertrag, in dessen Wesen bereits der Ausgleich gegensätzlicher Interessen beschlossen ist. Endlich als letztes: Die Gewerkschaften verzichten gern auf die Ausübung des inneren und des äusseren Organisationszwanges. Für sie ist die Vernichtung des § 152, Abs. 2 GO. wertlos. Denn die Gewerkschaft baut sich nicht auf rechtllichem Zwang — wie die Kartelle —, sondern auf sozialer Zustimmung auf. Gegenüber Aussenseitern kann und will die Gewerkschaft nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts keinen Organisationszwang ausüben, da ihr Verhalten nach § 826 BGB. sittenwidrig sein würde.

Zusammenfassend: *Kartell und Gewerkschaft sind zwei völlig verschiedene Organisationsformen, deren jede besonderer Organisationsnormen bedarf*²²⁾.

VI. Die Organisation der Reichsaufsicht.

Der Entwurf führt als Träger der Aufsicht neben dem Reichswirtschaftsminister vor allem das *Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung* an. Die Forderung nach einem selbständigen Kartellamt ist eine der grundlegenden Forderungen der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie zur Reform des Kartellrechts. Ohne selbständiges Reichsamt keine Kartellkontrolle. Die Kartell- und Monopolkontrolle ist wertlos, wenn sie — so wie bisher — beim Reichswirtschaftsminister verbleibt. Die Mängel unseres geltenden Kartellrechts liegen nicht in der Mangelhaftigkeit des Rechtes, sondern in der Mangelhaftigkeit der Ausübung. Der § 4 der Kartellverordnung gibt dem Reichswirtschaftsminister ausserordentlich weite Rechte und die Notverordnung ihm noch stärkere Rechte. Aber er hat kaum jemals von ihnen Gebrauch gemacht. Wir haben also einen ähnlichen Zustand, wie er in Amerika nach der Einführung des Sherman-Antitrustgesetzes von 1890 bestand, unter der Herrschaft der Präsidenten Harrison und Mac Kinley. Denn auch das Sherman-Antitrustgesetz gewährte in seinem weitgehenden Verbot der Beschränkung der Handelsfreiheit den Vereinigten Staaten ausserordentlich weite Rechte, ohne dass diese beiden Präsidenten auch nur den geringsten Gebrauch davon gemacht hätten.

²²⁾ Vgl. auch *Nörpel* in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 44, S. 693.

Zwar führt der Reichswirtschaftsminister an, er habe in einigen tausend Fällen mit der Drohung, den § 4 der Kartellverordnung anzuwenden, Erfolge erzielt, aber eine Kontrolle über die Qualität dieser Erfolge ist schlechthin nicht möglich. Wenn die Erfolge so gross sind wie beim Kampf gegen die Textilkartelle im August 1925 oder bei der Aufhebung der Verordnung über die Einreichungspflicht der Eisenkartelle vom Januar 1928, dann allerdings können die Erfolge des Ministers nicht sehr grosse sein. Zudem: Die Öffentlichkeit hat von Erfolgen der gegenwärtigen Kartellkontrolle noch nichts verspürt. Demnach haben die Verfasser des Entwurfs in Übereinstimmung mit den Ausführungen von *Naphtali* und von *Neumann* und in Anknüpfung an die Eingabe der freien Gewerkschaften an die Reichsregierung sich für die Übertragung der Kartelle und Monopolkontrolle an ein selbständiges Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung ausgesprochen. Dass dieses Reichsamt in Übereinstimmung mit wirtschaftsdemokratischen Grundsätzen nur paritätisch zusammengesetzt sein darf, bedarf in dieser Zeitschrift keiner weiteren Begründung.

Gegenüber dieser freigewerkschaftlichen Forderung ist — zuletzt auch auf dem Salzburger Juristentag — eingewandt worden, dass zwischen der Kartellpolitik des Reichsamts und der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Reichswirtschaftsministers Differenzen entstehen könnten. „Man kann die Kartellpolitik nicht von der allgemeinen Wirtschaftspolitik trennen²³⁾.“ „Bei einem selbständigen Kartellamt sind Konflikte zwischen Kartellamt und dem wirtschaftspolitischen Willen der Reichsregierung unausbleiblich²⁴⁾.“ Das ist richtig und falsch zugleich. Es ist falsch: denn niemals ist von den Gewerkschaften eine Kartell-diktatur verlangt worden, wie sie etwa der frühere Staatssekretär Prof. Dr. *Hirsch* empfohlen hat. Es ist selbstverständlich, dass ein so wichtiger Zweig der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie ihn die Kartell- und Monopolpolitik darstellt, nicht völlig vom Reichswirtschaftsminister losgelöst werden darf. Aus diesem Grunde verknüpft der Entwurf mehrfach das Reichsamt mit der verfassungsmässigen Position des Reichswirtschaftsministers. Nach § 17, Abs. 1 des Entwurfs hat er die Dienstaufsicht über das Reichsamt. Nach § 17, Abs. 2 erlässt er die Richtlinien für seine Geschäftsführung, und nach dem grundlegenden § 10 hat er das Recht, die in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Anordnungen aufzuheben, wenn sie nach seiner Überzeugung im Widerspruch zur Gesamtrichtung der Wirtschaftspolitik des Reiches stehen. Dieses Vetorecht erstreckt sich wohlgerneht nicht auf die Anordnungen nach § 6, 7, 13, 14, 15 und § 5 des Entwurfs. Nur gegenüber der Vernichtung, der Auflösung, dem Verbot der Durchführung von Verträgen und Beschlüssen, der Kündbarkeit und der Anordnung der Einreichungspflicht hat der Minister das Vetorecht. Macht er von seinem Vetorecht keinen Gebrauch, so übernimmt er für die in § 8 vorgesehenen und durchgeführten Massnahmen die volle verfassungsmässige Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament. Es ist zweifellos, dass ein kartellfreundlicher Minister auf diese Weise die Arbeit des Kartellamtes, soweit es sich

²³⁾ *Isay*: „Die Reform des Kartellrechts“, S. 28.

²⁴⁾ *Nipperdey*: „Die Reform des Kartellrechts“, S. 59.

um Entscheidungen nach § 8 handelt, völlig sabotieren kann. Aber die Gewerkschaften stehen auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie. Eine völlige Loslösung der Kartellpolitik von der allgemeinen Wirtschaftspolitik würde einen Verstoss gegen die Grundlagen unseres gegenwärtigen Verfassungslebens bedeuten.

Fragen wir nun, was positiv das Reichsamt zu leisten hat, so werden wir das Schwergewicht legen müssen auf den § 6 des Entwurfs, der dem Reichsamt die Möglichkeit gibt, ohne Behinderung durch den Reichswirtschaftsminister die gesamte Kartell- und Monopoltätigkeit in systematischer Arbeit aufzuhellen. In der Verbindung dieses § 6 des Entwurfs mit der Errichtung eines selbständigen Reichsamts liegt für die Verfasser des Entwurfs die entscheidende Bedeutung des Vorschlages.

VII. Das Kartellgericht.

Der Entwurf hat auch das Kartellgericht als Sondergericht der Wirtschaftsverwaltung beibehalten. Der Salzburger Juristentag hat sich für die Beseitigung dieser Sondergerichtsbarkeit ausgesprochen. Dass und warum die Verfasser des Entwurfs sich unbedingt für die Beibehaltung des Kartellgerichts ausgesprochen haben, habe ich bereits früher²⁵⁾ dargelegt. Ich wiederhole kurz die Grundgedanken: Es gibt keinen Naturrechtssatz, der den ordentlichen Gerichten Anspruch auf Entscheidung aller Streitigkeiten verleiht. Die ordentlichen Gerichte haben bei der rechtlichen Beurteilung der Probleme des Kartell- und Monopolzwanges versagt, wie erst kürzlich die Entscheidung des Reichsgerichts zum Treurabatt zu erkennen gab, in welcher das Reichsgericht die Rückforderung von Treurabatt nicht als sperrähnliche Massnahme nach § 9 der Kartellverordnung im Gegensatz zum Kartellgericht bezeichnet hat. Die ordentliche Gerichtsbarkeit, insbesondere das Reichsgericht, hat vielmehr den Monopolzwang autorisiert, ohne sich darüber klarzuwerden, dass er nur dann anerkannt werden darf, wenn der Staat seine Ausübung kontrolliert²⁶⁾. Den Bedenken, die gegen die gegenwärtige Zusammensetzung des Kartellgerichts sprechen, trägt der Entwurf weitgehend Rechnung.

Zusammenfassung.

Bei der Prüfung des Verhältnisses von Staat und Kartellen lassen sich vier Entwicklungsstufen aufzeigen, die ähnlich verlaufen wie das Verhältnis vom Staat zur Gewerkschaft und vom Staat zur politischen Partei.

Im ersten Stadium vernichtet der Staat Kartelle, bekämpft er sie, löst er sie zwangsweise auf.

Beispiel: Die amerikanische Gesetzgebung.

In einem zweiten Stadium ignoriert er sie, er duldet sie, aber er gibt den Kartellen keine rechtlichen Mittel in die Hand, um ihre Existenz zu sichern.

Beispiel: § 4 des österreichischen Koalitionsgesetzes.

²⁵⁾ In der „Frankfurter Zeitung“, 1. Morgenblatt vom 9. September 1928 (auch als Sonderdruck erschienen).

²⁶⁾ Z. B. RG. Zivilsachen, Band 78, S. 199, und „Kartellrundschau“ 1927, S. 704.

In einem dritten Stadium erkennt der Staat die Kartelle als mögliche Organisationsformen der Wirtschaft an.

Beispiel: Die geltende Kartellverordnung und der vorliegende Entwurf.

Und schliesslich in einem letzten Stadium inkorporiert sich der Staat die Kartelle, schafft er öffentliche Selbstverwaltungskörper zur Bewirtschaftung bestimmter Industriezweige.

Beispiel: Ansätze im Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetz.

Diese letzten Ansätze sind uns am wichtigsten. Nur eine Inkorporierung, eine Einordnung der genossenschaftlichen Korporationen (zu denen Kartelle gehören) unter paritätischer Beteiligung der Arbeitnehmer vermag die Kluft zu überbrücken, die sich heute politisch zwischen dem an der Spitze stehenden Reichstag und der Reichsregierung und dem Volk auftut. Nur durch die Einschaltung von Selbstverwaltungskörpern, die allerdings keine individualistischen Selbstverwaltungskörper sind, sondern deren Vertreter benannt werden von Organisationen, nur eine kollektive Selbstverwaltung auch im Wirtschaftsrecht vermag die Wirtschaft zu einer Angelegenheit der Allgemeinheit zu machen. Der vorliegende Entwurf ist ein kleiner Schritt auf dem Wege zu diesem vorläufigen Ziel: der rechtlichen Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie.

Entwurf eines Kartell- und Monopolesetzes²⁷⁾.

I. Gegenstand und Zweck der Kartell- und Monopolaufsicht.

§ 1.

1. Das Reich hat die Aufsicht über Kartelle sowie monopolistische Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen.

2. Kartelle im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen, Verträge und Abmachungen jeder Art zwischen selbständigen Unternehmern (einschl. Handwerkern und Landwirten) zur Regelung der Beschaffung, der Erzeugung oder des Absatzes von Waren und Leistungen jeder Art, insbesondere zur Festsetzung von Geschäftsbedingungen und Preisen. Als Kartelle gelten auch Vereinigungen, Verträge, Abmachungen und das Zusammengehen von Banken, Bankiers und Kreditinstituten mit dem Zweck, die Bedingungen für die Gewährung von Krediten sowie für den Abschluss von Bank- und Börsengeschäften festzusetzen oder zu beeinflussen.

3. Der Reichsaufsicht unterliegen die Preisbindungen der nächsten Stufe, auch wenn sie durch Einzelunternehmungen erfolgen.

4. Monopolistisch im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unternehmungen und Unternehmungszusammenfassungen, die ihrer Grösse oder Art nach geeignet sind, einen wesentlichen Einfluss auf den Markt auszuüben.

5. Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. Von der Aufsicht über monopolistische Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen sind ausgenommen: Unternehmungen, die sich im Besitz von Reich, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden oder auf deren Leitung Reich, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände einen bestimmenden Einfluss haben.

²⁷⁾ Der Entwurf ist als Antrag der sozialdemokratischen Fraktion dem Reichstag eingereicht worden.

§ 2.

Zweck der Reichsaufsicht ist, Schädigungen von sozialen und gesamtwirtschaftlichen Interessen sowie Schädigungen des Gemeinwohls zu verhindern und Zusammenschlüsse und Vereinbarungen im sozialen Interesse, im Interesse der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls zu fördern.

II. Kartellverträge und Kartellregister.

§ 3.

1. Kartellverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Unterzeichnung durch jeden Kartellteilnehmer. Kartellbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Niederlegung und der Mitteilung an die betroffenen Kartellteilnehmer.

2. Festsetzungen oder Empfehlungen von Kartellen, von Banken, Bankiers und Kreditinstituten der in § 1, Ziffer 2 bezeichneten Art bedürfen der vorherigen Genehmigung des Reichsamts für Kartell- und Monopolverwaltung. Veröffentlichungen oder Mitteilungen dieser Art ohne Genehmigung des Reichsamts sind verboten.

3. Verträge und Beschlüsse der in § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung verlangt und gegeben worden ist, sind nichtig.

4. Verträge und Beschlüsse der in § 1 bezeichneten Art sind nichtig, wenn sie die Anrufung des Kartellgerichts ausschliessen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit dieses Gesetzes in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

§ 4.

Die Gültigkeit der Kartellverträge und Kartellbeschlüsse und der Änderungen zu diesen Verträgen hängt davon ab, dass dem Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung zum Zwecke der Eintragung in das Kartellregister die Satzungen oder der Kartellvertrag, die Namen der Teilnehmer, der Geschäftsführer, der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung beträgt 4 Wochen.

Alle anderen Beschlüsse sind binnen der gleichen Frist dem Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung zum Zwecke der Beifügung zu den Akten zu übermitteln.

III. Aufgaben des Reichsamtes für Kartell- und Monopolverwaltung.

§ 5.

1. In strittigen Fällen ist das Reichsamt berufen, den Kartell- und Monopolcharakter von Unternehmungen oder Unternehmungszusammenfassungen mit bindender Wirkung für alle Gerichte, Schiedsgerichte und Behörden festzustellen.

2. Mit gleicher Wirkung entscheidet das Reichsamt über die Ausnahmen gemäss § 1, Ziffer 4.

§ 6.

Zum Zwecke der Durchführung der Aufsicht kann das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung durch Beamte oder Beauftragte

1. bei den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen und Unternehmungszusammenfassungen und den Teilnehmern der Unternehmungszusammenfassungen Untersuchungen vornehmen lassen. Die Beamten oder Beauftragten sind befugt, in Bücher, Unterlagen, Preiskalkulationen und in alle anderen sachdienlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte von den Betroffenen zu verlangen.

2. Auf Verlangen eines Reichsministers muss das Reichsamt die begehrte Untersuchung vornehmen. Das gleiche gilt auf Verlangen der Spitzenverbände der Unternehmer und Arbeitnehmer sowie der Spitzenverbände der Konsumgenossenschaften.

3. Im übrigen soll das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung alle eingehenden Beschwerden sorgfältig prüfen und das ihm nach diesem Gesetz notwendig Erscheinende veranlassen.

§ 7.

1. Das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung kann die Ergebnisse einer Untersuchung selbständig veröffentlichen.
 2. Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers muss diese Veröffentlichung erfolgen.
 3. Das Reichsamt ist verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen in jedem Falle den in § 6 genannten Antragstellern zu übermitteln.

§ 8.

Das Reichsamt kann, wenn nach seiner Überzeugung Verträge oder Beschlüsse der in § 1 genannten Wirtschaftskörper die sozialen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen oder das Gemeinwohl zu gefährden geeignet sind,

1. Kartelle auflösen;
2. Kartellverträge oder Kartellbeschlüsse ganz oder teilweise für nichtig erklären;
3. den Kartellen, monopolistischen Konzernen und monopolistischen Einzelunternehmungen eine bestimmte Art der Durchführung von Verträgen oder Beschlüssen untersagen;
4. anordnen, dass Teilnehmer von Kartellverträgen oder Kartellbeschlüssen oder von Verträgen mit monopolistischen Konzernen und Einzelunternehmungen von diesen fristlos zurücktreten können. Ist eine solche Anordnung erfolgt, so kann der beschwerte Beteiligte binnen einer Frist von 4 Wochen seit Veröffentlichung durch schriftliche Erklärung gegenüber seinem Vertragsgegner zurücktreten;
5. anordnen, dass Kartellverträge oder Kartellbeschlüsse erst binnen einer vom Reichsamt bestimmten Frist nach Einreichung der vom Amt angeforderten Unterlagen durchgeführt werden dürfen;
6. Preisbindungen der nächsten Stufen verbieten oder ihren Inhalt bindend festsetzen.

§ 9.

Das Reichsamt soll in der Regel diese Anordnungen erst treffen, wenn es im Verhandlungswege nicht gelungen ist, die Betroffenen zur Beseitigung der gerügten Missstände zu veranlassen.

§ 10.

Gegen die in § 8 getroffenen Anordnungen können die Betroffenen die Rechtsbeschwerde an das Kartellgericht richten, das nur über die Zulässigkeit des Verwaltungsakts zu befinden hat.

§ 11.

Der Reichswirtschaftsminister kann die in § 8 getroffenen Anordnungen aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Gesamtrichtung der Wirtschaftspolitik des Reiches stehen.

§ 12.

Das Reichsamt hat, sofern es die Interessen der Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl erfordern, von Amts wegen oder auf Antrag des Reichswirtschaftsministers zu versuchen, beim Zustandekommen von Zusammenschlüssen Hilfe zu leisten.

IV. Fristlose Kündigung, Schiedsgerichtsbarkeit, Sperre.

§ 13.

Jedes Kartellmitglied kann seine Zugehörigkeit zum Kartell oder die Bindung an einen Kartellbeschluss aus wichtigem Grunde fristlos kündigen, insbesondere wenn seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig eingeschränkt wird. Das Reichsamt für Kartell- und

Monopolverwaltung kann jedoch die Zugehörigkeit des Kündigenden zum Kartell oder die Bindung an einen Kartellbeschluss aus sozialen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen oder im Interesse des Gemeinwohls für notwendig erklären. Die Entscheidung des Reichsamtes, die mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, bindet das Kartellgericht.

Die Kündigung hat schriftlich durch Anzeige an den Vertragsgegner zu erfolgen. Darüber, ob die Kündigung zulässig ist, entscheidet im Streitfalle das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag ist binnen zweier Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Kündigung als wirksam erfolgt. Von dem Eingang des Antrages hat das Kartellgericht dem Reichsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kündigung wirkt erst, wenn das Kartellgericht sie für begründet erklärt.

Das Kartellgericht kann jedoch auf Antrag durch einstweilige Anordnung die Befreiung des Kartellmitgliedes von den Verpflichtungen aus einem Vertrag oder Beschluss aussprechen.

§ 14.

In den Fällen, in denen keine ausschliessliche Zuständigkeit des Kartellgerichts besteht, kann in einem Kartellvertrag ein Schiedsgericht vereinbart werden.

Für die Aufhebungsklage ist das Kartellgericht ausschliesslich zuständig.

Sie kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts sozialen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen oder dem Gemeinwohl widerspricht oder eine Verletzung des § 24, Abs. 3 des Gesetzes enthält.

§ 15.

Vor der Verhängung einer Sperre oder einer Massnahme ähnlicher Wirkung (z. B. auf Grund eines Gegenseitigkeits- oder Ausschliesslichkeitsvertrages oder einer Bindung der nächsten Stufe oder durch eine Gewährung, Entziehung oder Rückforderung von Treurabatten und Umsatzvergütungen) und vor der Verwertung von Sicherheiten sind Kartelle sowie Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen verpflichtet, dem Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung eine schriftliche Anzeige zu erstatten, die die Art der zu verhängenden Massnahmen, den Betroffenen und den Grund der Massnahmen enthält. Die Anzeige ist spätestens 3 Wochen vor verhängter Massnahme zu erstatten.

Das Reichsamt kann Sperrern und ähnliche Massnahmen verbieten, wenn ihre Verhängung das Gemeinwohl, soziale oder gesamtwirtschaftliche Interessen zu gefährden geeignet ist.

Erght innerhalb dreier Wochen nach Eingang der Anzeige eine Entscheidung des Reichsamtes nicht, so gilt die Sperre als genehmigt.

Gegen die Entscheidung des Reichsamtes kann sowohl der Antragsteller als auch der Betroffene das Kartellgericht anrufen, das jedoch nur über die Zulässigkeit des Verwaltungsaktes zu entscheiden hat.

Der § 15 ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823, Abs 2 BGB.

V. Die Organisation der Reichsaufsicht.

§ 16.

Träger der Reichsaufsicht über Kartelle sowie monopolistische Konzerne und Einzelunternehmungen sind:

- a) der Reichswirtschaftsminister;
- b) das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung;
- c) das Kartellgericht.

§ 17.

Der Reichswirtschaftsminister hat die Dienstaufsicht über das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung.

Er erlässt nach Anhörung des Reichsamtes die Richtlinien, die dessen Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugrunde liegen.

§ 18.

Das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch seinen Präsidenten, in dessen Behinderungsfalle durch den Stellvertreter des Präsidenten.

§ 19.

Das Reichsamt besteht:

1. aus dem Präsidenten;
2. aus der notwendigen Zahl von Beamten;
3. aus der gleichen Zahl von Vertretern, die von den Spitzenverbänden der Arbeitnehmer und der Unternehmer und Konsumgenossenschaften benannt werden.

Die Zahl der Beamten muss geringer sein als die jeder der beiden anderen Gruppen.

§ 20.

Das Reichsamt kann nach Bedarf Unterausschüsse einsetzen und die Erledigung seiner Aufgaben an diese übertragen.

Die Unterausschüsse bestehen aus mindestens einem Beamten und der gleichen Zahl von Unternehmer- und Arbeitnehmervertretern. § 19, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 21.

Alle Gerichte und Behörden sind verpflichtet, dem Reichsamt Rechtshilfe zu leisten; die Amtsgerichte sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichsamtes eidliche Vernehmungen vorzunehmen.

In bedeutsamen Fällen kann die eidliche Vernehmung durch das Reichsamt erfolgen.

§ 22.

Das Kartellregister wird beim Reichsamt geführt. Die näheren Bestimmungen über seine Errichtung und Einrichtung erlässt das Reichswirtschaftsministerium nach Anhörung des Reichsamtes. Neben den Mitgliedern des Reichsamtes haben die in § 6 genannten Organisationen das Recht der Einsicht in das Kartellregister.

§ 23.

Die Entscheidungen des Reichsamtes erfolgen — soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt — mit Stimmenmehrheit.

VI. Das Kartellgericht.

§ 24.

Das Kartellgericht ist ausschliesslich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus §§ 11, 13, 14, 15.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte, Behörden und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Teil von einer Feststellung ab, für welche das Kartellgericht (§ 24, Abs. 1) oder das Reichsamt (vgl. §§ 5, 15) zuständig ist, so hat das Gericht, das Schiedsgericht oder die Behörde die Verhandlung bis zur Entscheidung des Kartellgerichts bzw. des Reichsamtes auszusetzen. Die an einem solchen Rechtsstreit Beteiligten haben das Recht, das Kartellgericht bzw. das Reichsamt unmittelbar anzurufen.

§ 25.

Das Kartellgericht wird beim Reichswirtschaftsgericht gebildet. Es entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Reichspräsident; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt haben.

Die Beisitzer bestimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Zwei Beisitzer sind Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts, je ein Beisitzer wird aus Vorschlagslisten entnommen, die von den Spitzenverbänden der Unternehmer und Arbeitnehmer einzureichen sind.

§ 26.

Das Verfahren wird durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers näher geregelt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 27.

1. Kartelle sowie Teilnehmer von Kartellen, monopolistische Konzerne sowie monopolistische Einzelunternehmen sowie deren Vertreter, Angestellte und Beauftragte, die dem Reichsamts die Erfüllung der sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13 und 15 des Gesetzes ergebenden Aufgaben unmöglich machen bzw. diese Bestimmungen verletzen oder die Erfüllung dieser Aufgaben in irgendeiner Form zu hindern oder erschweren versuchen, sind auf Antrag des Reichsamts durch das Kartellgericht in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

2. Kartelle sowie Teilnehmer von Kartellen, monopolistische Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen, die entgegen den Vorschriften des § 15 des Gesetzes Sperren oder ähnliche Massnahmen anordnen oder vornehmen, sind auf Antrag des Reichsamts vom Kartellgericht in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

3. Die Ordnungsstrafe (Ziffer 1 u. 2) besteht in Geld, ihre Höhe ist unbegrenzt.

4. Wer es unternimmt, einen anderen in seinem Fortkommen zu schädigen, weil dieser von den ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat bzw. ein im Gesetz vorgesehenes Verfahren in Gang gebracht oder angeregt hat, wird auf Antrag des Reichsamts vom Kartellgericht mit Gefängnis- oder mit Geldstrafe belegt.

5. In den Fällen, wo Geldstrafen gegen Kartelle ausgesprochen werden, haften die Kartellteilnehmer als Gesamtschuldner neben den Kartellen.

§ 28.

Das Gesetz tritt in Kraft.

Neugestaltung der Arbeitslosenfürsorge

Vorschläge zur Vereinheitlichung von Krisenfürsorge und kommunaler Fürsorge für Arbeitslose

Von Bruno Broecker

I. Die Entwicklung des Problems.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist der Rechtsnachfolger der früheren Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die nach dem Kriege, zuletzt in der Fassung vom 16. Februar 1924, die Grundlage für die Unterstützung der arbeitslosen Arbeitnehmer bildete. Vor dem 1. Oktober 1927, an dem das neue Gesetz in Kraft trat, bestand allerdings neben der Erwerbslosenfürsorge bereits die sogenannte Krisenfürsorge für Erwerbslose, die durch das Gesetz vom 19. November 1926 eingeführt worden war. Diese Krisenfürsorge unterschied sich von der Erwerbslosenfürsorge nicht in ihren Leistungen, sie stellte vielmehr nichts anderes dar als eine zeitliche Verlängerung der auf höchstens 52 Wochen begrenzten Bezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge. Der Unterschied lag ausschliesslich in der verschiedenen Art der Finanzierung. Während nämlich die Erwerbslosenfürsorge seit der Verordnung vom 16. Februar 1924 zu acht Neunteln aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Neuntel aus Mitteln der Gemeinden, darüber hinaus aus Zuschüssen des Reiches und der Länder, die allerdings in Krisenzeiten, wie im Jahre 1926, eine gewaltige Höhe erreichten, finanziert wurde, geschah die Mittelaufbringung für die Krisenfürsorge zu drei Vierteln aus Mitteln, die das Reich zur Verfügung stellte, und zu einem Viertel aus Mitteln der Gemeinden. Es wurden also keinerlei Beitragsmittel für diese Krisenfürsorge verwandt.

Neben diesen beiden Einrichtungen der Erwerbslosenfürsorge und der Krisenfürsorge kam damals die kommunale Wohlfahrtspflege als ergänzende Einrichtung für die Unterstützung arbeitsloser Arbeitnehmer nur in geringem Masse in Frage, da die damals unbegrenzte Bezugsdauer der Krisenfürsorge in Verbindung mit einer im Vergleich zur gemeindlichen Bedürftigkeitsprüfung milderer Form dieser Prüfung ein Hineinwachsen von ausgesteuerten Arbeitslosen in die Wohlfahrtspflege nicht zuließ und andererseits gemeindliche Zusatzunterstützungen zur Erwerbslosenunterstützung grundsätzlich, also abgesehen von Einzelfällen, durch die Verordnung ausgeschlossen waren. Es bestand damals also der Zustand, dass die zur eigentlichen Arbeitnehmerschicht gehörenden Arbeitslosen fast generell eine Unterstützung erhielten, die, obwohl an eine Bedürftigkeitsprüfung gebunden und nach sozialen Merkmalen und nach Wirtschaftsgebieten abgestuft, sich doch wesentlich von der kommunalen Fürsorgeunterstützung unterschied, insbesondere auch durch die Ausschaltung einer Rückzahlungspflicht.

Wohl wurden in der gemeindlichen Fürsorge solche Arbeitslose unterstützt, die die kurze Anwartschaftszeit von 13 Wochen, die damals für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung Voraussetzung war, nicht erfüllt hatten.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestand zunächst kein Grund, mit einer wesentlichen Veränderung dieser Lage zu rechnen. Die Arbeitslosenversicherung selbst gewährte grundsätzlich einen Unterstützungsanspruch in der Dauer von 26 Wochen, der sogar bis auf 39 Wochen ausgedehnt werden konnte, eine Möglichkeit, von der infolge der unglücklichen Entwicklung der Finanzlage der Reichsanstalt praktisch allerdings kein Gebrauch gemacht wurde. Die Krisenfürsorge war in anderer Form, und zwar unter Anlehnung an die Versicherungsleistungen, finanziert jedoch von Reich und Gemeinden im Verhältnis von 4 zu 1, ebenfalls weitergeführt worden mit der besonderen Bestimmung, dass in sie auch diejenigen Arbeitslosen Eingang finden sollten, die zwar nicht die nunmehr bestehende Anwartschaftszeit von 26 Wochen für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung, wohl aber die früher geltende Anwartschaftszeit von 13 Wochen erfüllt hatten. So schienen genügende Sicherungen geschaffen zu sein¹). Die Gefahr, dass Arbeitslose weder einen Anspruch an die eine noch an die andere Einrichtung würden geltend machen können, ergab sich nur unter zwei Gesichtspunkten: Einmal nämlich war durch den § 101 AVAVG. der Krisenfürsorge nicht der Charakter einer Dauereinrichtung verliehen, sondern ihre Einführung durch den Reichsarbeitsminister war nur vorgeschrieben für Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage“. Ferner war dem Reichsarbeitsminister das Recht gegeben, die Krisenfürsorge auf Berufe oder Bezirke zu beschränken. Schliesslich war die Dauer der Krisenfürsorge nicht mehr unbefristet. Ihre Befristung war vielmehr grundsätzlich auch in die Hand des Reichsarbeitsministers gegeben und ursprünglich grundsätzlich auf 26 Wochen²), später auf 39 Wochen und nur für über Vierzigjährige bis zu 52 Wochen³) festgesetzt. Es bestand nunmehr also die Möglichkeit, dass einmal Angehörige von Berufen, die nicht zur Krisenunterstützung zugelassen wurden, nach ihrer Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung die Wohlfahrtspflege belasten würden und dass schliesslich eine erneute Belastung bei lang anhaltender Arbeitslosigkeit durch diejenigen Personen eintreten würde, die auch ihren Anspruch in der Krisenunterstützung durch Erschöpfung der Bezugsdauer aufgebraucht hatten. Diese Gefahr verstärkte

¹) Vgl. die Ausführungen der Begründung zu § 101 AVAVG. (Krisenfürsorge): „Es muss zu Schwierigkeiten führen, wenn der öffentlichen Fürsorge die Unterstützung der grossen Masse der Arbeitnehmer auferlegt wird, deren Beruf von einer besonders langwierigen Krise betroffen ist. Die öffentliche Fürsorge ist ihrem Zwecke nach eine Einrichtung zur Bekämpfung individueller Not. Sie verfügt in manchen Bezirken überhaupt nicht über das Personal, das zur Betreuung einer so grossen Zahl hilfsbedürftiger Arbeitsloser, wie man sie für Krisenzeiten unter Umständen immerhin in Rechnung stellen muss, ausreicht. Sachlich von noch grösserer Bedeutung ist es, dass es sich bei diesen Arbeitslosen doch um vermittlungsfähige Arbeitskräfte handelt, die in ständiger Berührung mit dem Arbeitsnachweis bleiben müssen, während die öffentliche Fürsorge eine hiervon ganz getrennte Einrichtung ist. Es kommt weiter hinzu, dass die strengen Bedingungen, die an die öffentliche Fürsorge geknüpft sind (Einsatz des gesamten verwertbaren Vermögens und Einkommens des Hilfsbedürftigen, Pflicht zur Rückzahlung der aufgewendeten Kosten), von den Arbeitslosen, die infolge einer wirtschaftlichen Krise gezwungen sind, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, nicht mit Unrecht als unverdiente Härte angesehen werden. Endlich wird die öffentliche Fürsorge einer Belastung durch eine vielleicht monatlang fortgesetzte Unterstützung von Arbeitslosen in grösserer Zahl auch finanziell nicht überall gewachsen sein.“

²) Verordnung vom 28. September 1927.

³) Erlass vom 27. August 1928.

sich, als eine Beschränkung in der Zulassung vom Reichsarbeitsminister nicht nur wie anfänglich für Angehörige bestimmter Berufsgruppen durchgeführt wurde, welche die Krisenunterstützung als Ausgesteuerte in Anspruch nahmen, sondern auch für solche, die auf Grund der kurzfristigen Anwartschaftszeit von 13 Wochen als sogenannte „Kurzanwärter“ Ansprüche stellten.

Nach dem Winter 1928/29 und im Laufe der krisenhaften Entwicklung des Arbeitsmarktes in der darauffolgenden Zeit setzte die Abwanderung von solchen Arbeitslosen in die Wohlfahrtspflege ein, die entweder ihrem Beruf nach nicht zur Krisenfürsorge zugelassen waren oder die ihre Ansprüche in der Krisenfürsorge erschöpft hatten. Im Januar 1930 wurde die Zahl dieser sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen bereits auf rund 250 000 in den Gemeinden über 25 000 Einwohner geschätzt, zu denen noch ein erheblicher Anteil auch aus den kleineren Gemeinden hinzukam⁴⁾. Unter den nicht zugelassenen Berufen waren es insbesondere die Aussenberufe, wie das Baugewerbe, deren Angehörige als Ausgesteuerte, oder ohne überhaupt Versicherungsansprüche erworben zu haben, den Weg zum Wohlfahrtsamt gehen mussten, um eine Existenzsicherung zu finden. Da ausserdem auch noch eine bezirklich sehr unterschiedliche Regelung der Krisenfürsorge Platz gegriffen hatte, seitdem die Präsidenten der Landesarbeitsämter die Ermächtigung zu beruflichen und bezirklichen Differenzierungen erhalten hatten, da ausserdem diese Differenzierungen immer mehr, abgesehen von beruflichen und bezirklichen Gesichtspunkten, auch rein persönliche, wie etwa Alter, Familienstand, Unterhaltsverpflichtungen usw., enthielten, ergab sich mit der Zeit eine ausserordentliche und keineswegs gerechte Unterschiedlichkeit in der Behandlung der Arbeitslosen ohne Versicherungsansprüche. Ausserordentlich unterschiedlich war selbstverständlich auch die Belastung der einzelnen Gemeinden, je nachdem wie stark in ihrem Bezirk die Krisenfürsorge zur Durchführung kam. Überwog beispielsweise im Ruhrgebiet in einer Gemeinde die Metallindustrie, deren Berufssparten zur Krisenunterstützung zugelassen waren, so war die Belastung eine ungleich viel geringere als die benachbarter Gemeinden, in denen der nicht zur Krisenunterstützung zugelassene Bergbau ausschlaggebend war.

Diese unhaltbaren Verhältnisse führten zunächst sowohl die Gewerkschaften als auch die Gemeinden zu der übereinstimmenden Forderung nach personeller und zeitlicher Erweiterung der Krisenfürsorge. Vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund wurde mehrfach die Forderung nach Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle Berufe und Gewährung der Krisenunterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit erhoben. Die sachliche Berechtigung dieser Forderung konnte nicht bestritten werden. Das entscheidende Hemmnis ergab sich jedoch aus der Finanzlage des Reiches, das vier Fünftel des Aufwandes für die Krisenfürsorge tragen musste, und die Mehrbelastung, die sich aus einer personell und zeitlich unbegrenzten Zulassung der Krisenunterstützung ergeben musste, nicht übernehmen zu können glaubte. Erst der unauf-

⁴⁾ Über die Entwicklung der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen im Jahre 1930 vergleiche auch „Sozialpolitische Chronik“ in dieser Nummer der „Arbeit“.

haltensame Zustrom von Wohlfahrtserwerbslosen im Laufe des Jahres 1930 liess schliesslich die Notwendigkeit entscheidender Massnahmen klar hervortreten.

Im Oktober 1930 machte daher die Regierung den Versuch einer Teillösung dieses Problems durch die Herausgabe einer neuen Verordnung über die Krisenfürsorge und eines neuen Erlasses über Personenkreis und Dauer, beide vom 11. Oktober 1930.

II. Nachteile der gegenwärtigen Regelung.

Durch diese Bestimmungen wurde zwar grundsätzlich die Krisenfürsorge auf alle Berufe, mit Ausnahme der Landwirtschaft und der häuslichen Dienste, ausgedehnt, jedoch blieben auch innerhalb der zugelassenen Berufe wesentliche Ausnahmen bestehen, so durch den Ausschluss der Jugendlichen unter 21 Jahren sowie durch die Beschränkung des Geltungsbereichs auf die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, während die Zulassung für die kleineren Gemeinden den Präsidenten der Landesarbeitsämter überlassen blieb. Des weiteren wurden diejenigen Arbeitslosen gänzlich vom Bezug ausgeschlossen, die nur eine Anwartschaftszeit von 13 Wochen, aber nicht von 26 Wochen nachweisen können, d. h. die neue Krisenfürsorge erstreckt sich nur noch auf die aus der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten. Schliesslich wurden die Leistungen durch Herabsetzung der Unterstützungssätze, die nun im Höchsthalle die Gruppe VII der Arbeitslosenversicherung erreichen, und durch Einführung einer rigorosen Bedürftigkeitsprüfung ganz gewaltig verkürzt und zu alledem die Bezugsdauer auf grundsätzlich 32 Wochen, für über Vierzigjährige auf 45 Wochen, beschränkt. Hinzu kommt noch, dass dem Erlass keinerlei Rückwirkung beigemessen wurde, so dass also eine Entlastung der Gemeinden von den bei ihnen bereits unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen durch die Neuregelung nicht eintritt, sondern nur eine Entlastung von Neuzugängen in der Zukunft in gewissem Umfang zu erwarten ist. Eine neue stossweise Belastung wird im übrigen eintreten, wenn die in dem Erlass vorgesehenen Übergangsfristen, durch die die alte längere Bezugsdauer für die bei Inkrafttreten des Erlasses bereits in der Krisenfürsorge Unterstützten noch bis Mitte Januar 1931 erhalten bleibt, abgelaufen sind.

Aus allen diesen Gründen bringt die neue Regelung der Krisenfürsorge keinerlei Lösung der entscheidenden Frage; sie bringt auch keine wesentliche Entlastung der Kommunen⁶⁾. Im Gegenteil hat die ausserordentliche Senkung der Unterstützungssätze in der Krisenfürsorge zur Folge, dass in immer stärkerem Masse die Kommunen mit Zusatzunterstützungen einspringen müssen, weil der Krisenunterstützungssatz unter dem Richtsatz in der öffentlichen Fürsorge liegt. Freilich weisen diese Richtsätze eine ausserordentliche Unterschiedlichkeit auf. Dafür geben folgende aus einer im „Städtetag“^{6a)} veröffentlichten Tabelle willkürlich herausgegriffenen Beispiele einen Beweis:

⁶⁾ So Dr. *Elsas* im „Städtetag“ 1930, Nr. 11, S. 525: „In manchen Teilen der Öffentlichkeit ist der Eindruck entstanden, dass die dringendsten Wünsche der Kommunen erfüllt seien. Die Neuregelung trägt den finanziellen Erfordernissen der Gemeinden in keiner Weise Rechnung. Die Verwaltungen der Gemeinden sind aufs schwerste enttäuscht. — Die Gemeinden werden daher noch in höherem Masse als schon bisher Zusatzunterstützungen, namentlich für kinderreiche Familien, gewähren müssen. — Die Hauptforderungen der Gemeinden sind unerfüllt geblieben; sie gelten mit verschärfter Dringlichkeit fort.“

**Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge
am 1. Juli 1930 in deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern.**

Stadt	Monatssatz						Werden neben der Barunterstützung gewährt		Bemerkungen Art der lfd. Sachleistungen
	Allgemeine Fürsorge ⁶⁾			Gehobene Fürsorge (Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte)			regelmässig Mietbeihilfen?	lfd. Sachleistungen?	
	Alleinsteh. Personen	Ehepaar ohne Kinder	Zuschlag je Kind im Hause der Eltern	Alleinsteh. Personen	Ehepaar ohne Kinder	Zuschlag je Kind im Hause der Eltern			
	in eigenem Haushalt RM.		RM.	in eigenem Haushalt RM.		RM.			
Berlin	42,—	63,—	18,—	53,—	79,50	18,—	nein	ja	Brennstoffe
Hamburg	38,50	60,—	13,—	48,—	75,—	13,—	nein	ja	Brennstoffe
Köln	42,—	64,—	18,—	53,—	78,—	18,—	nein	nein	—
München	40,—	60,—	u. 14 J. 15,— üb. 14 J. 18,—	50,—	75,—	wie Sp. 4	nein	ja	Brennstoffe
Leipzig	43,35	74,30	u. 2 J. 18,20 2—6 J. 22,50 6—14 J. 28,15	54,20	92,95	u. 2 J. 22,75 2—6 J. 28,15 6—14 J. 35,30	nein	ja	Brennstoffe
Breslau	40,—	61,—	schulpfl. 17,— erwerbstät. 26,—	51,—	77,—	wie Sp. 4	nein	nein	—
Frankfurt a.M.	60,—	80,—	20,—	75,—	100,—	20,—	nein	ja	Lebensmittel
Lübeck	30,—	47,—	13,—	40,—	60,—	u. 12 J. 16,— üb. 12 J. 17,—	ja	ja	Brennstoffe
Remscheid	44,—	66,—	15,—	55,—	83,—	18,—	nein	nein	—
Flensburg	27,—	45,—	9,—	50,—	74,—	1. u. 2. K. 15,— 3. u. 4. K. 12,—	nein	ja	Brennstoffe Lebensmittel
Worms	50,—	70,80	17,—	62,50	88,50	21,50	nein	ja	Brennstoffe Lebensmittel
Weimar	26,—	36,—	1. Kind 2,— weitere 1,50	33,—	45,50	bis 15 J. 8,50 üb. 15 J. 12,50	nein	nein	—
Waldenburg	40,—	56,—	12,—	50,—	70,—	12,—	nein	nein	—
Eisenach	26,—	42,—	6,75	33,—	60,—	8,50	nein	nein	—
Freital	55,50	72,—	13,50	70,—	90,—	1. Kind 28,— 2. Kind 19,— weitere 14,—	nein	nein	—
Forst	32,—	44,—	11,—	42,—	57,—	15,—	nein	ja	Brennstoffe
Naumburg	29,40	44,—	7,40	40,— bis 45,—	60,— bis 65,—	10,—	nein	ja	Brennstoffe Lebensmittel
Rathenow	39,—	55,—	16,—	48,—	48,—	21,30	nein	nein	—
Glauchau	45,60	64,—	13,60	57,—	80,—	17,—	nein	nein	—
Greifswald	26,—	36,—	10,—	42,—	63,—	10,—	nein	ja	Brennstoffe
Köthen	36,—	54,—	14,—	47,—	68,—	14,—	nein	nein	—

⁶⁾ Aus „Der Städtetag“ 1930, Nr. 8, S. 75 ff. Neben der allgemeinen Fürsorge ist in einer Reihe von Städten eine sogenannte „Erwerbslosenhilfe“ eingerichtet, deren zum Teil erheblich höhere Sätze hier nicht aufgeführt sind.

Demgegenüber seien im folgenden die zurzeit geltenden Sätze der Krisenunterstützung aufgeführt:

Lohnklassen	Einheitslohn RM.	Die wöchentlichen Unterstützungssätze betragen für					
		Hauptunterstützungsempfänger	Hauptunterstützungsempfänger mit. zuschlagsberechtigten Angehörigen				
			1	2	3	4	5 und mehr (Höchstsatz)
I	8	6,00	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	12	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60	9,60
III	16	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,—
IV	21	9,85	10,90	11,95	13,—	14,05	15,10
V	27	9,85	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	33	9,85	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VII	39	10,80	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
VIII	45	10,80	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
IX	51	13,20	16,60	18,55	20,50	22,45	24,40
X	57	13,20	16,60	18,55	20,50	22,45	24,40
XI	63	13,20	16,60	18,55	20,50	22,45	24,40

Einige Vergleiche mögen zeigen, wie erheblich mindestens in Städten mit den höheren Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge der Krisensatz den Fürsorgesatz unterschreitet. Dabei ist zum Vergleich zugrunde gelegt die allgemeine, nicht die gehobene Fürsorge und auch nicht die sogenannte „Erwerbslosenhilfe“. In Berlin beispielsweise erhält ein Ehepaar mit zwei Kindern aus der allgemeinen Fürsorge $63 + 36 = 99$ RM. monatlich. Angenommen, dass der arbeitslose Ehemann aus der Krisenfürsorge Unterstützung erhält und einen einem Einheitslohn von 45 RM. wöchentlich entsprechenden Verdienst gehabt hat, somit der Versicherungslohnklasse VIII zugehört, erhält er den Betrag von 18,15 RM. wöchentlich, im Monat also 78,59 RM.⁷⁾ In Frankfurt a. M. erhält ein Alleinstehender 60 RM. aus der Fürsorge. Würde der Betreffende Unterstützung aus der Krisenfürsorge erhalten, so würde er bei einem dem Einheitslohn von 45 RM. wöchentlich entsprechenden Verdienst wöchentlich an Unterstützung 10,80 RM., gleich 46,76 RM. monatlich erhalten. Selbst wenn man aber von niedrigeren Fürsorgesätzen, etwa denen von Lübeck ausgeht, so erhält dort ein Ehepaar mit zwei Kindern $30 + 26 = 56$ RM. monatlich. Bei einem wahrscheinlich nicht zu niedrig gegriffenen Durchschnittslohn von 33 RM. wöchentlich würde diese gleiche Familie aus der Krisenunterstützung wöchentlich 14,85 RM., gleich 64,30 RM. monatlich erhalten. Bei diesem Beispiel liegt also der Krisenfürsorgesatz zwar nicht unwesentlich über dem Richtsatz der Wohlfahrtspflege, es ist aber zu berücksichtigen, dass in Lübeck regelmässig Mietbeihilfen, ferner als laufende Sachleistung Brennstoff gewährt wird. Wird der Wert dieser Leistungen mit in Betracht gezogen, so ist auch in dem letzten Beispiel eine Überschreitung des Krisenfürsorgesatzes durch den kommunalen Fürsorgesatz wahrscheinlich.

⁷⁾ Multiplikator = $4\frac{1}{3}$.

Selbstverständlich ergibt sich in den Städten mit besonders niedrigen Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge ein anderes Bild. Aber schon die wenigen Beispiele zeigen, dass in zahlreichen Fällen der Krisensatz unter dem Fürsorgesatz liegt und die gemeindliche Zusatzunterstützung zur Krisenunterstützung hinzutreten muss.

Die Gesamtsituation ist demnach jetzt folgendermassen: Nach den Angaben des „Städtetages“ wurden am 30. November in den Gemeinden über 25 000 Einwohner rund 551 000 Wohlfahrtserwerbslose unterstützt, zu denen noch etwa 150 000 aus den kleineren Gemeinden hinzutraten. Die Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen beläuft sich demnach nach diesen Schätzungen auf rund 700 000. Hinzutritt noch eine nicht geringe Zahl von Empfängern von Zusatzunterstützungen. Die Gesamtausgaben der Gemeinden für Wohlfahrtserwerbslose belaufen sich im laufenden Jahr auf etwa 400 Millionen RM. (Dr. *Elsas* erhöht im „Städtetag“ Nr. 11, S. 525 die Ausgaben sogar auf 475 bis 500 Millionen Reichsmark, eine unseres Erachtens zu übertriebene Zahl.) Hinzu kommt der Anteil der Gemeinden an der Krisenfürsorge mit einem Fünftel des Gesamtaufwandes, also weitere 100 Millionen RM. Diese Belastung muss sich weiterhin erheblich vergrössern, je mehr die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen anschwillt. Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinden in dieser Situation mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nach einer Entlastung streben. Nachdem diese Entlastung im Wege einer Ausdehnung der Krisenfürsorge auf die bereits von den Gemeinden unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen nicht erfolgt ist, steht zu befürchten, dass andere Massnahmen, die schon bisher angewandt wurden, nun in immer stärkerem Masse zur Durchführung kommen. Hierzu gehört neben einer schon vielfach festzustellenden Tendenz zur Senkung der Wohlfahrtssätze im Gefolge der Senkung der Krisenunterstützungssätze insbesondere auch die Ausdehnung der sogenannten „*Arbeitsfürsorge*“. Immer mehr gehen die Gemeinden dazu über, Wohlfahrtserwerbslose im Rahmen der gemeindlichen Arbeitsfürsorge in versicherungspflichtige Beschäftigungen zu bringen, um einmal zu einer produktiven Ausnutzung der Unterstützung zu kommen, anderseits auch, um diesen Arbeitslosen die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Es ist aber ganz zweifelfrei, dass diese Arbeitsfürsorge heute keineswegs mehr nur zusätzliche Arbeiten umfasst, sondern in immer stärkerem Masse laufende normale Arbeiten, auf deren Durchführung die Gemeinden Einfluss haben, ergreift. *Es entwickelt sich der Zustand, dass fast sämtliche kommunalen Arbeiten, namentlich Bauarbeiten, nur mit Wohlfahrtserwerbslosen ausgeführt werden.* Die früher von den Gemeinden beschäftigten Saisonarbeiter sind fast ganz verschwunden. An ihrer Stelle werden Wohlfahrtserwerbslose beschäftigt. Einstellungssperren werden verhängt, frei werdende Arbeitsplätze nicht mehr neu besetzt, sondern für Wohlfahrtserwerbslose zur Verfügung gestellt. Damit schrumpft der Stamm der fest beschäftigten Gemeindearbeiter, der auf etwa 300 000 geschätzt werden kann, immer mehr zusammen.

Gleichzeitig erwächst eine nicht unbeträchtliche Gefahr des *Einbruchs in die geltenden Tarifverträge*. Wenn der neue § 75 d AVAVG. auch bestimmt, dass die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird, nur dann arbeitslosenversicherungspflichtig ist, wenn dem Beschäftigten der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ersüßliche Lohn gezahlt wird, und wenn damit dem Lohndruck durch die Wohlfahrtserwerbslosen in gewissem Umfange entgegengewirkt wird, so reicht doch diese Sicherung nicht aus; denn der Träger der öffentlichen Fürsorge ist ja nach § 75d berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll. Die Möglichkeit, gegen gehobene Tariflöhne zu konkurrieren, ist damit, wie früher schon in beschränktem Umfange bei der Durchführung der Notstandsarbeiten, eröffnet.

Aber nicht nur bei den eigentlichen Kommunalarbeiten, sondern auch bei allen Arbeiten, auf welche die Gemeinden als Geldgeber oder in sonstiger Weise Einfluss besitzen, wird ein starker Druck ausgeübt, Wohlfahrtserwerbslose einzustellen. Nicht nur den Tarifverträgen, *auch der Arbeitsvermittlung der Arbeitsämter erwächst damit eine gefährliche Konkurrenz*. Vielfach ist die Notwendigkeit dieser Konkurrenz damit begründet worden, dass die Arbeitsämter in erster Linie darauf bedacht seien, die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung zu vermitteln und sich nur in beschränktem Masse für die Vermittlung der Empfänger von Krisenunterstützung oder gar Wohlfahrtsunterstützung einsetzen. Mag diese Behauptung auch in Einzelfällen zutreffen, so erklärt sich die stärkere Vermittlung der Empfänger von versicherungsmässiger Arbeitslosenunterstützung doch in erster Linie aus einer ganz anderen Ursache, nämlich aus der höheren Vermittlungsfähigkeit dieser Unterstützten. Denn selbst wenn auch bei den Krisenunterstützten und Wohlfahrtserwerbslosen die Arbeitsfähigkeit im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im allgemeinen durchaus noch gegeben ist, so steht doch ausser Zweifel, dass die längere Dauer der Arbeitslosigkeit vielfach die berufliche und körperliche Fähigkeit gemindert hat, dass im übrigen selbstverständlich auch die langfristig Arbeitslosen in vielen Fällen eine gewisse Auslese der aus irgendwelchen Gründen geringer Qualifizierten darstellen. Solange daher das freie Wahlrecht des Arbeitgebers bei der Einstellung von Arbeitslosen besteht, ist eine Bevorzugung der kurzfristig Arbeitslosen kaum auszuschliessen, wenn nicht eben besondere Druckmittel, wie sie den Gemeinden bei den von ihnen kontrollierten Arbeiten zur Verfügung stehen, angewandt werden können.

III. Grundzüge einer neuen „Arbeitslosenfürsorge“.

In dieser Situation muss grundsätzlich die Frage entschieden werden, ob die alte Forderung nach personeller und zeitlicher Ausdehnung der Krisenfürsorge, heute verbunden mit der Forderung nach einer Wiederheraufsetzung der zurzeit gewährten Leistungen, erneut erhoben werden soll, oder ob die politische Aus-

sichtslosigkeit dieses Weges nicht dazu zwingt, die bisher bestehende Trennung zwischen Krisenfürsorge und kommunaler Wohlfahrtspflege, soweit die Unterstützung von arbeitslosen Arbeitnehmern in Frage kommt, ganz fallenzulassen und *eine neue Einrichtung zu schaffen, die unter andersartiger Verteilung der Mittelaufbringung die Unterstützung für alle arbeitslosen Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf versicherungsmässige Arbeitslosenunterstützung besitzen, einheitlich für das ganze Reichsgebiet regelt.* Eine solche Einrichtung müsste drei grundsätzlichen Anforderungen genügen.

1. Sie müsste, wie schon ausgeführt, unterschiedslos alle bedürftigen Arbeitslosen erfassen, die Versicherungsansprüche nicht oder nicht mehr besitzen, die ferner den allgemeinen Anforderungen, die Voraussetzung jeder spezifischen Arbeitslosenunterstützung sein müssen, genügen, nämlich arbeitsfähig, arbeitswillig sowie unfreiwillig arbeitslos und berufsmässig Arbeitnehmer sind. Der gemeindlichen Fürsorge verbleiben alsdann die sonstigen Hilfsbedürftigen, deren Unterstützung nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht den Gemeinden obliegt.

2. Die Unterstützung in dieser Arbeitslosenfürsorge müsste so bemessen sein, dass die Voraussetzungen einer zusätzlichen Unterstützung aus der kommunalen Fürsorge nicht mehr vorliegen, sie dürfte also mindestens im Durchschnitt die Richtsätze der kommunalen Fürsorge nicht unterschreiten.

3. Die Betreuung dieser Arbeitslosen, d. h. sowohl die Entscheidung über ihren Unterstützungsantrag, ihre Kontrolle und als letztes, aber Wichtigstes, ihre Arbeitsvermittlung, müsste in einer Hand liegen. Für diese Aufgabe kann nach der ganzen heutigen Verteilung der Aufgabengebiete nur die grundsätzlich als Träger der Arbeitsmarktpolitik anerkannte Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Frage kommen.

Der erste der hier aufgezählten Grundsätze bedarf kaum einer näheren Begründung. Dass es sowohl sozialer Gerechtigkeit entsprechen als auch verwaltungsmässig erwünscht sein würde, sowohl die ausgesteuerten Arbeitslosen als auch diejenigen, die eine Anwartschaftszeit für versicherungsmässige Arbeitslosenunterstützung nicht erreichen konnten, soweit sie nach reichsgesetzlich aufzustellenden bindenden Grundsätzen unterstützungsbedürftig sind, nach einheitlichen Massstäben zu behandeln, sie nicht auf eine Linie mit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung Hilfsbedürftigen anderer Art zu stellen, deren Hilfsbedürftigkeit nicht durch das klassenmässig bedingte Schicksal des Verlustes der Arbeitnehmertätigkeit trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit entstanden ist, wurde auch in der Vergangenheit bisher kaum bestritten. Die Trennung der Arbeitslosenfürsorge in Krisenfürsorge und Wohlfahrtspflege war, wie vorher ausgeführt, vom Gesetzgeber niemals beabsichtigt, sie ist eine Folge der unvorhergesehenen Entwicklung des Arbeitsmarktes, namentlich der strukturell bedingten, ungewöhnlich langen Dauer der Arbeitslosigkeit und der besonderen Beschäftigungslosigkeit bestimmter Berufe. Durch diese Entwicklung wurde der ursprüngliche Gedanke, die Arbeitslosenversicherung als eigentliche massgebende Unterstützungseinrichtung und die Krisenfürsorge als ergänzende Hilfseinrichtung mit der Sorge für die arbeitslosen Arbeitnehmer zu betrauen, durchbrochen. Bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes kann die Arbeitslosenversiche-

rung im allgemeinen nur noch die konjunkturelle und die saisonale, also die verhältnismässig kurzfristige Arbeitslosigkeit auffangen, während die strukturelle Arbeitslosigkeit sich in den Zahlen der Krisenunterstützten und der Wohlfahrts-erwerbslosen ausdrückt. Die Verteilung der Arbeitslosen auf die beiden letzteren Unterstützungseinrichtungen ist aber, wie bereits ausgeführt, nicht nach sachlich berechtigten arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten erfolgt, sondern durch die Zufälligkeit der Entwicklung des Krisenfürsorgerechts bedingt.

Grundsätzliche Entscheidung verlangt die zweite hier aufgestellte Forderung hinsichtlich der Höhe der in der neuen Einrichtung zu gewährenden Unterstützung. Der Wunsch, zusätzliche Wohlfahrtsunterstützung zu vermeiden, könnte zu der Forderung führen, die Unterstützung allgemein den Richtsätzen der kommunalen Fürsorge anzupassen. Das würde ein grundsätzliches Abgehen vom Lohnklassensystem der Arbeitslosenversicherung, das bisher ja auch in beschränktem Umfang für die Bemessung der Krisenunterstützung massgebend war, bedeuten. Es würde allerdings auch eine einheitliche Regelung der Unterstützungssätze ausschliessen.

Nun ist der Gedanke der Gewährung von an die Lebensverhältnisse des Unterstützungsortes angepassten Bedarfssätzen im Rahmen einer Fürsorge selbstverständlich diskutabel. Ihm steht aber jene Erwägung entgegen, die auch für die Schaffung der Krisenfürsorge mit ihren an das Lohnklassensystem der Versicherung angepassten Leistungen massgebend war, dass nämlich gerade bei der Unterstützung arbeitsloser Arbeitnehmer eine beschränkte Berücksichtigung des früher verdienten Lohnes und des im Rahmen dieses Einkommens entwickelten Lebensstandards auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten berechtigt sei und dass eine Nivellierung der Lebensbedingungen dieser arbeitsfähigen Arbeitsmarktreserven auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht erwünscht sein könne. Diese Erwägung führt zu dem Gedanken, einerseits zwar den früher verdienten Lohn bei der Bemessung der Unterstützung nicht ganz ausser Betracht zu lassen, anderseits aber den Richtsatz der kommunalen Fürsorge im allgemeinen als untere Grenze der lebensnotwendigen Unterstützung anzuerkennen.

Dabei ist davon auszugehen, dass selbst in den Orten mit niedrigen Richtsätzen der Richtsatz im allgemeinen nicht unter der Lohnklasse IV der Arbeitslosenversicherung (Wochenunterstützung bei zwei Zuschlagsempfängern 11,95 RM., monatlich also rund 50 RM.) gelegen sein dürfte. *Die Lohnklasse IV würde daher bei der Anlehnung an das Lohnklassensystem der Arbeitslosenversicherung als Minimumsatz zu gelten haben.* Die verbleibenden oberen sieben Lohnklassen der Arbeitslosenversicherung wären im Rahmen einer derartigen Fürsorge *auf zwei bis drei zu reduzieren*, wobei für die höheren Verdienste von 42 RM. aufwärts eine Senkung nicht unter Lohnklasse VIII (Wochenunterstützungssatz für einen Arbeitslosen mit zwei Zuschlagsempfängern 20,25 RM., monatlich also 87,75 RM.) erfolgen dürfte, während für die Verdienste über Gruppe IV, also von 24 RM. bis 42 RM., die Durchschnittslohnklasse etwa bei Klasse VII (entsprechende Sätze

18,55 bzw. 80,40 RM.) zu suchen wäre. Ob es sich empfehlen würde, bei der Bestimmung der Lohnklasse einen beweglichen Faktor einzuschalten, der je nach den Lebensverhältnissen des Wirtschaftsbezirks eine Abstufung der Lohnklassen vorzunehmen in der Lage wäre, sei hier dahingestellt. Vorbedingung hierfür wäre jedoch eine genaue sachliche Prüfung der jeweiligen tatsächlichen Lebenshaltungskosten, da die bisher üblichen Unterscheidungen, z. B. die für das Beamtenrecht massgebende Unterscheidung nach Ortsklassen sowohl als auch die früher in der Erwerbslosenfürsorge massgebende Unterscheidung nach drei Wirtschaftsgebieten, eine bekanntermassen rohe und oft sehr unbillige Abgrenzung darstellen. Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass entsprechend den auch in der Krisenfürsorge stets vertretenen Grundsätzen die im Rahmen der Verordnung über die Fürsorgepflicht geltende Rückzahlungspflicht in der „Arbeitslosenfürsorge“ auszuschliessen wäre.

Was schliesslich den *dritten* hier aufgeführten entscheidenden Gesichtspunkt anbetrifft, nämlich die Durchführung der neuen Fürsorge und der mit ihr verbundenen Arbeitsvermittlung durch die Reichsanstalt, so könnte kritisch ausschliesslich die Frage erwogen werden, ob diese Durchführung, wenn nicht der Reichsanstalt, so ganz oder teilweise den Gemeinden zu übertragen wäre. Mir scheint, dass diese Frage grundsätzlich bereits entschieden worden ist, als die öffentlichen Arbeitsnachweise aus der Hand der Gemeinden in die der Reichsanstalt übergingen. Die grundsätzlichen Erwägungen, die damals die Gewerkschaften und die grosse Mehrheit des Reichstages bestimmten, die Schaffung der Reichsanstalt zu befürworten, bestehen auch heute noch. Sie bestehen trotz der unendlichen Schwierigkeiten, die sich beim Aufbau dieser Anstalt ergeben haben, trotz des langsamen Tempos in der Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, trotz des nicht zu unterschätzenden Gefahrenmomentes der Verbürokratisierung dieser Anstalt und trotz der schneidenden Kritik, der die Reichsanstalt in grossen Teilen der Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch in kommunalen Kreisen — erinnert sei nur an die Rede des Oberbürgermeisters *Luppe* auf der letzten Versammlung des Städtetages in Dresden — ausgesetzt ist. *Die Gewerkschaften sehen in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung trotz aller Mängel die Organisationsform, die Selbstverwaltungskörperschaften mit sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben am ehesten zur einheitlichen Durchführung zentraler Grundsätze und Richtlinien befähigt.* Sie verkennen auch nicht, dass trotz mancher Misserfolge auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, der Förderung der Arbeitsaufnahme die Einheitlichkeit der Organisation und der Methode den Gedanken und die Praxis der planmässigen Arbeitsvermittlung weiterentwickelt hat. Sie müssen sich aus diesem Grunde gegen die unorganischen Störungen wenden, die, wie gerne anerkannt werden soll, aus dem Zwang der Verhältnisse durch die neu entstehende kommunale Arbeitsvermittlung hervorgerufen werden.

Dass ihrer ganzen personellen und sachlichen Qualifikation nach die Arbeitsämter sowohl zur Entscheidung über die spezifischen Unterstützungsvoraus-

setzungen eines arbeitslosen Arbeitnehmers als auch zur Durchführung der eigentlich arbeitsmarktpolitischen Aufgaben, insbesondere zur Arbeitsvermittlung, berufen sind, in viel höherem Masse berufen sind als die Gemeinden, muss hier erneut betont werden.

Nur eine Einschränkung wäre hier zu machen, und zwar hinsichtlich der *Bedürftigkeitsprüfung*. Die Durchführung dieser Prüfung gehört nicht zu den Aufgaben, die das Arbeitsamt von Hause aus hat. Es ist vielmehr zuzugeben, dass der im Rahmen der kommunalen Fürsorge durch die Bezirksfürsorgeverbände geschaffene Prüfungsapparat, insbesondere auch soweit er mit ehrenamtlichen Kräften arbeitet, eine zweckmässige und rationelle Durchführung dieser Prüfung ermöglicht. Andererseits wäre es nicht wünschenswert, wenn die Arbeitsämter, abgesehen von der unumgänglich notwendigen und gerechtfertigten Vermehrung ihres Personals bei Übernahme der Betreuung und Vermittlung von Hunderttausenden Wohlfahrtserwerbslosen, auch noch durch diese spezielle Aufgabe zur Verstärkung ihrer Verwaltung genötigt wären. Eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die sich ja auf anderen Gebieten nach Bedarf von selbst ergeben wird und auch bereits bisher ergeben hat, wäre auf diesem Gebiete besonders notwendig etwa in der Form, *dass die Prüfung nach den gesetzlich festgelegten Grundsätzen, die allerdings nicht den sehr unterschiedlichen Massstäben der Gemeinden entsprechen könnten, auf Ersuchen des Arbeitsamtes durch den Fürsorgeapparat zu erfolgen hätte*. Dagegen erscheint der Gedanke nicht diskutabel, auch die Entscheidung über diesen Teil der Anspruchsvoraussetzungen von der Gesamtentscheidung über den Unterstützungsantrag, die nach wie vor beim Vorsitzenden des Arbeitsamtes zu verbleiben hätte, loszulösen. Wohl liesse sich erwägen, die schon durch ihre finanzielle Beteiligung (vgl. letzten Abschnitt) interessierte Gemeinde bei der Gesamtbewilligung der Unterstützungsleistungen in der Weise einzuschalten, *dass in strittigen Fällen*, also bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, ein Spruchausschuss nicht in seiner bisherigen Zusammensetzung, also aus Arbeitsamtsvorsitzendem, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer gebildet, sondern etwa aus Arbeitsamtsvorsitzendem und einem Vertreter der Gemeinde sowie einem Arbeitnehmerbeisitzer zusammengesetzt zu entscheiden hätte. Die Ausschaltung des Arbeitgeberbeisitzers dürfte bei Entscheidungen über reine Fürsorgeleistungen, bei denen Beitragsmittel nicht verwandt werden, gerechtfertigt sein, während die Heranziehung eines Arbeitnehmerbeisitzers aus dem starken unmittelbaren Interesse, das die Arbeitnehmerschaft als Objekt der Fürsorge an diesen Entscheidungen haben muss, nach wie vor begründet erscheint.

IV. Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge.

Wurde bisher, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes nur skizzenhaft, der Versuch gemacht, die Grundzüge der geforderten neuen Fürsorgeeinrichtung aufzuzeigen, so bleibt als letztes, allerdings die Voraussetzung des gesamten Aufbaues bildendes Problem die Frage nach der *Finanzierung* dieser Einrichtung. Auszugehen ist dabei zunächst von einer Schätzung

des Aufwandes, den die Fürsorge würde leisten müssen. Die Zahl der Empfänger von Krisenunterstützung beträgt zurzeit rund 600 000. Die Reichsanstalt selbst rechnet mit einem Anwachsen der Zahl auf 750 000 im Höhepunkt des Winters 1930/31. Diese Schätzung ist wahrscheinlich noch optimistisch. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen beträgt nach den Angaben des Deutschen Städtetages zurzeit rund 700 000. Auch hier wird eine erhebliche Steigerung erwartet, die vielleicht auf mehrere Hunderttausend geschätzt werden darf. Eine Schätzung der Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger in Krisenfürsorge und Wohlfahrtspflege auf 1,5 bis 1,7 Millionen im Höhepunkt des Winters dürfte jedenfalls nicht zu optimistisch sein. Schwieriger ist es, den *durchschnittlichen* Bestand an Hauptunterstützungsempfängern abzuschätzen, den die neue Einrichtung im kommenden Etatsjahr 1931 zu versorgen haben würde. Auf gewisse günstige Momente, die für eine beschränkte Entlastung des Arbeitsmarktes im nächsten Frühjahr sprechen, ist bereits in den Aufsätzen von Dr. Rawicz⁸⁾ hingewiesen worden. In Betracht zu ziehen ist weiter, dass mindestens bezweifelt werden kann, ob die von den Gemeinden angegebenen Zahlen der Wohlfahrtserwerbslosen nicht eine Verringerung erfahren, wenn eine genaue Unterscheidung zwischen den arbeitsfähigen arbeitslosen Arbeitnehmern und sonstigen Hilfsbedürftigen erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint eine Schätzung des Jahresdurchschnitts der Hauptunterstützungsempfänger in der „Arbeitslosenfürsorge“ (selbstverständlich unter Ausschluss der aus der Arbeitslosenversicherung Unterstützten) auf 1,2 Millionen vertretbar. Bei einem Aufwand an Unterstützungsleistungen pro Kopf und Jahr von 750 RM., der der vorher erörterten Regelung der Leistungen annähernd entsprechen würde, ergäbe sich somit ein Gesamtjahresaufwand von 900 Millionen RM.⁹⁾

Was steht diesen Anforderungen an Etatsansätzen gegenüber? Beim Reiche stehen 420 Millionen RM., die im nächsten Etatsjahr für die Krisenfürsorge eingesetzt sind und bei Ablösung der Krisenfürsorge durch die neue Arbeitslosenfürsorge frei werden würden. Bei den Kommunen muss nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung ein Viertel dieses Betrages, gleich 105 Millionen RM., aufgebracht werden. Rechnet man ausserdem als Istaussgabe des laufenden Etatsjahres eine Ausgabe der Kommunen von 400 Millionen RM. für Wohlfahrtserwerbslose¹⁰⁾, so würde bei Einsetzung des gleichen Betrages für das kommende Etatsjahr der Gesamtaufwand gedeckt bleiben. Damit wäre aber das Ziel einer Entlastung der Kommunen nicht erreicht. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein neuer Verteilungsschlüssel gesucht werden. Dabei erscheint es unmöglich, auch die Länder mit einem Anteil am Gesamtaufwand zu belasten, der in gerechtem Verhältnis zu den Interessen steht, die Reich, Länder und Kommunen mit der Unterstützung der Arbeitslosen verbinden. Würde eine Schlüsselung in der

⁸⁾ In der „Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 669 ff., Heft 11, S. 709 ff.

⁹⁾ Es ist zuzugeben, dass diese Schätzung bei besonders ungünstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht ausreichen wird. Die erforderlichen Etatsansätze würden daher eine Reserve von mindestens 10 bis etwa 20 v. H. vorsehen müssen.

¹⁰⁾ So die Schätzung von Dr. Rawicz, „Die Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 680.

Weise durchgeführt, dass das Reich bei dieser zentralen Aufgabe mit der Hälfte bzw. drei Sechsteln des Aufwandes, die Länder mit einem Sechstel und die Gemeinden mit zwei Sechsteln herangezogen würden, so ergäbe sich in Zahlen für das Reich eine Belastung mit 450 Millionen, für die Länder mit 150 Millionen und für die Gemeinden mit 300 Millionen RM. Das Reich wäre demnach gezwungen, den Ansatz für die Krisenunterstützung um 30 Millionen RM. zu erhöhen, eine Forderung, die in jeder Weise vertretbar erscheint. Die Belastung der Länder mit 150 Millionen RM. dürfte gleichfalls tragbar sein, wenn auch für die besonders finanzschwachen Länder nach Erleichterungen gesucht werden müsste. Die Belastung der Gemeinden mit 300 Millionen RM. würde gegenüber den bisherigen Ausgaben eine Entlastung um mindestens 200 Millionen RM. bedeuten, die unter der Voraussetzung der Durchführung sonstiger Sanierungsmassnahmen für die Gemeinden gleichfalls erträglich erscheint.

Zu erörtern bliebe schliesslich noch, ob nicht auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selbst zu einem Beitrag herangezogen werden könnte. Insbesondere könnte zu dieser Forderung die Erwägung führen, dass eine solche finanzielle Interessierung der Reichsanstalt ein starkes Gegenargument bilden würde gegen die immer wiederkehrende Behauptung einer Bevorzugung der Empfänger von versicherungsmässiger Arbeitslosenunterstützung bei der Arbeitsvermittlung. Geht man jedoch davon aus, dass die Beitragsmittel der Reichsanstalt, zu denen im nächsten Etatsjahr Zuschüsse oder Darlehen des Reiches nicht ergänzend hinzutreten, wahrscheinlich höchstens dazu ausreichen werden, die bereits stark reduzierten Versicherungsleistungen sicherzustellen, so muss man zu einer Ablehnung dieser Forderung kommen, um so mehr dann, wenn etwa die gesteigerten Verwaltungskosten, die durch die Übernahme der Wohlfahrtserwerbslosen bedingt wären, der Reichsanstalt nicht ersetzt werden sollten.

Dagegen scheint der Gedanke vertretbar, eine Belastung der Reichsanstalt *dann* zu fordern, wenn eine auffällige Verschiebung der Unterstütztenzahl von der Arbeitslosenversicherung auf die Arbeitslosenfürsorge stattfindet. Eine Bestimmung, nach der die Reichsanstalt dann mit einem Kostenanteil zu belegen wäre, wenn die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenfürsorge die der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung erheblich, etwa um mehr als 50 v. H. übersteigt, und die bei weiteren Verschiebungen zuungunsten der Arbeitslosenfürsorge den Beitrag der Reichsanstalt entsprechend steigert, würde jedenfalls auch ein starkes Interesse der Reichsanstalt an einer Verminderung der Empfänger von Fürsorgeunterstützung durch Massnahmen der Arbeitsvermittlung begründen und zudem nur wirksam werden, wenn eine Entlastung der Versicherung zuungunsten der Fürsorge eintritt. Würde die Reichsanstalt in solchen Fällen ein Drittel des Länderanteils, also ein Achtzehntel des Gesamtaufwandes übernehmen mit entsprechenden Steigerungsmöglichkeiten bei weiterer Entlastung, so könnte damit insbesondere eine Entlastung der finanzschwachen Länder durchgeführt werden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die hier erörterten Gedanken nur in skizzenhafter, im einzelnen noch der kritischen Nachprüfung bedürftiger und auch unvollständiger Weise Aufbau und Finanzierung einer Arbeitslosenfürsorge als Ablösung der kommunalen Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen und der Krisenfürsorge wiedergeben, ein Vorschlag, der in eingehenden *Erörterungen zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion* entwickelt worden ist. Der inzwischen als *Initiativgesetz* im Reichstag eingebrachte *Entwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion* enthält bereits bestimmte gesetzliche Formulierungen, die sich im wesentlichen mit den hier gestellten Forderungen decken. Es muss erwartet werden, dass die Reichsregierung und der Reichstag nach seinem Wiederzusammentritt sich der baldigen Lösung eines Problems annehmen werden, das ja nicht nur ein organisatorisches, sondern auch ein in hohem Masse sozialpolitisches und arbeitsmarktpolitisches ist und vermutlich noch auf lange Zeit hinaus bleiben wird.

Die geistigen Kräfte der modernen Gewerkschaftsbewegung

Von Hermann Seelbach

Die Betrachtungen, welche diesem Thema zugrunde liegen, sind der Niederschlag einer längeren praktisch-pädagogischen Arbeit an der Staatlichen Wirtschaftsschule in Düsseldorf sowie an der Bundesschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Bernau bei Berlin und damit an Männern und zum Teil auch Frauen, die in der Gewerkschaftsbewegung als Funktionäre tätig waren oder sein wollen.

Es liegt in der Natur einer solchen Bildungsarbeit begründet, dass sie nicht bei den äusseren Erscheinungen oder praktischen Aufgaben der Arbeiterbewegung stehenbleibt, sondern bis zu dem Kern der Bewegung, zu den geistigen Kräften und auch zu den geistigen Nöten vordringt und deshalb Fragen aufzuwerfen vermag, die sowohl für die weitere pädagogische Arbeit als auch für alle Gebiete gewerkschaftlicher und politischer Betätigung bedeutungsvoll sein können. Die Schulungsarbeit vollzog sich in erster Linie an Gewerkschaftsfunktionären, so dass auch die geistigen Kräfte der Gewerkschaften der Ausgangspunkt für unsere Überlegungen sind. Eine vollkommene Abgrenzung unseres Themas auf die Gewerkschaften ist jedoch nicht möglich. Infolge der engen Wechselbeziehungen von Wirtschaft und Politik kann die Lösung aller Aufgaben, auch der Bildungsaufgaben, nur von einer allumfassenden politischen Grundeinstellung her erfolgen. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Totalität des geistigen Lebens in der Arbeiterbewegung schliesst jedoch nicht aus, den geistigen Kräften der Gewerkschaften zunächst einmal nachzugehen, um von ihnen aus die Frage nach den geistigen Grundlagen der Gesamtbewegung aufzuwerfen.

Wege und Ziele der Gewerkschaften sind aus praktischen wie ideologischen Gründen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer materiellen Voraussetzungen betrachtet worden. Die Sachlichkeit einer solchen Betrachtungsweise

muss durchaus gewürdigt werden. Die Arbeiterschaft kann die Entwicklungstendenzen von Staat und Wirtschaft nicht ignorieren, sie muss sie respektieren, aber sie ist auch wiederum nicht dazu verurteilt, ein willenloses Werkzeug in einem unabänderlichen Kausalzusammenhang zu sein. Dem ökonomischen Determinismus gegenüber haben die Gewerkschaften stets an den Erfolg ihrer praktischen Bestrebungen geglaubt und damit von ihren Anfängen an zum Ausdruck gebracht, dass dem Menschen ein Spielraum für seine Leistungen bleibt, dass auch im Hinblick auf die späteren Aufgaben die subjektiven Voraussetzungen nicht übersehen werden dürfen. War schon die Frage nach den geistigen Kräften der Bewegung, die wir von der Bildungsarbeit her aufwerfen, für das Schicksal der gesamten Bewegung immer bedeutungsvoll, so verdient sie in Zeiten äusserer Schwierigkeiten und auch äusserer Verluste, in denen eine Konsolidierung der Bewegung ganz besonders geboten ist, sogar den Vorrang vor allen anderen Fragen. Wenn die wirtschaftliche und politische Lage keine Ausblicke auf die nächste Zeit gestattet, muss die Zusammenfassung der inneren Kräfte erhöhte Widerstandsfähigkeit und erhöhte Aktivität verleihen und dadurch die Bewegung befähigen, grössere Schwierigkeiten trotzdem zu überwinden.

1. Die geistige Entwicklung in den führenden Kreisen der Gewerkschaften.

Die Arbeiterbewegung hat bereits ein längeres geistiges Werden durchgemacht, das mit dem Zusammenbruch des Weltkrieges, durch den die Gewerkschaften in die Staats- und Wirtschaftsverantwortung hineingezogen wurden, die bisherige Entwicklung derart beschleunigte, dass man von einer ganz neuen Epoche sprechen kann. Zwar war auch die Wandlung, die wir in der Nachkriegszeit erlebt haben, durch den Revisionismus als Folge der günstigeren politischen und sozialpolitischen Verhältnisse nach den neunziger Jahren bereits angedeutet worden. Wirksam wurde sie aber erst und zwingend nach der Staatsumwälzung mit ihrer Last der Niederlage im Weltkriege und der Hoffnung weiter Volkskreise auf eine bessere Staats- und Gesellschaftsordnung als bisher.

Die politische Entscheidung gab der weiteren geistigen Entwicklung zwangsläufig das Gepräge. Wer revolutionär wirken wollte, musste positive Arbeit tun. Gegenwartsaufgaben, die bei gutem Willen und klarer Einsicht gelöst werden konnten, nächste Phasen der Entwicklung galten mehr als der Wunderglaube an eine Zukunft, welche die Erfüllung aller Wünsche versprach. Aus dem sozialistischen Glauben wurde der sozialpolitische Alltag mühsamer Kompromissarbeit, aus dem Elan einer grossen Bewegung die abwägende Haltung verantwortlicher Männer. Um dem aus der Mitarbeit sich ergebenden Bildungsbedürfnis für Hunderttausende von Funktionären entgegenzukommen, wurden eigene und öffentliche Bildungseinrichtungen zuerst spontan und chaotisch, dann immer planmässiger ins Leben gerufen. Nur wer die Macht der Bewegung mit empfunden hat, begreift die Mühen, die Enttäuschungen und die Hoffnungen der Funktionäre und Mitglieder, die den Bildungsgang in die Betriebswirtschaftslehre, ins Arbeitsrecht, in die Spezialgebiete der Sozialpolitik, in die Tarifverträge und die damit verbundenen wirtschaftspolitischen und staatspolitischen Erwägungen antraten. *Es war paradox und doch auch wieder aus den Täuschungen in der Perspektive ver-*

ständig, dass der Weg zu dem nächsten Wissen und Können weiter war als die Flucht in die letzten schönen Spekulationen, dass das Ziel näher war, als die Etappen sein konnten, die vom System zu den Tatsachen, von dogmatischer Abgeschlossenheit zur Verbundenheit mit den ganzen Zeitverhältnissen führten.

Mit der Einstellung auf die nächsten Aufgaben der Gewerkschaften ergab sich folgerichtig die Einstellung auf die materielle Besserung im Rahmen des kapitalistischen Systems. Der Kampf um den Lohn und um bessere Arbeitsbedingungen, der stets im Mittelpunkt gewerkschaftlicher Betätigung stand, erhielt durch die neue Situation, im sozialistischen Glauben enttäuschte und erschütterte Massen zur positiven Reformarbeit zu führen, neue innere Antriebe. Was hatte die Arbeiterbewegung noch zu bieten, wenn sie die Existenzgrundlage der Arbeiterschaft, den Lohn, nicht einmal zu heben vermochte, um auf diese Weise wenigstens die äusseren und äussersten Hemmungen zu einem weiteren Aufstieg aus dem Wege zu räumen. Es war der Ausdruck einer geistigen Wandlung, als die Arbeiterbewegung zu einer bewussten grossangelegten Lohn- und Sozialpolitik überging und dadurch nicht nur mit den sozialen Auffassungen eines ständisch eingestellten Bürgertums brach, das den Arbeiter in engen materiellen Grenzen halten wollte, sondern auch in der Arbeiterschaft selbst die Bedürfnislosen auf-rüttelte, die durch Erziehung und soziale Abhängigkeit daran gewöhnt waren, unter Verzicht und Entbehrungen die Wirtschaft des 19. Jahrhunderts zu tragen. *Wollte die Arbeiterschaft die Wirtschaftsentwicklung des 20. Jahrhunderts bestimmen, musste sie, wie das Bürgertum im 19. Jahrhundert, neue, und zwar kollektive Ansprüche an die Wirtschaft, an Wohnung und Kleidung, Nahrung und Lebensgestaltung stellen.* Nur ein gesteigertes materielles Interesse der Massen ist imstande, einer Wirtschaft, die sich in immer weniger Händen konzentriert und infolgedessen, dem Druck der freien Konkurrenz entzogen, allzuleicht stagniert, einen weiteren Aufschwung durch den sozialen Druck zu verleihen. Ein solches Interesse muss mit alten Produktionsmethoden aufräumen und eine Initiative von neuer Kühnheit entfalten. Es muss das kapitalistische System vorwärtstreiben, um sein Ziel zu erreichen, und es sprengen oder verwandeln, wenn es einer fortschreitenden Zivilisation sich in den Weg stellt.

Damit führten positive Einstellung und materielle Besserstellung zur Bejahung des technischen Fortschritts und infolgedessen zu einer weiteren charakteristischen Haltung der Arbeiterbewegung unserer Tage. Wer Massen besser versorgen will, muss Massenproduktion für erstrebenswert halten. Die Zeit der Romantik, wie sie das Handwerkertum und die Kleinbauerntumverbundenheit kannte, ist für die Industriearbeiterschaft endgültig vorbei. Sie ist in die moderne Arbeitsteilung, in die Industrialisierung und Rationalisierung eingespannt. Die Empörung über die grossartige Zusammenfassung ihrer Kräfte, wie sie noch zu verzeichnen war, als die Handwerker in das Verlagssystem und die Arbeiter in den Manufakturen in das Fabrikssystem gerieten, ist vorüber. Die durch die Maschine Degradierten sind zu Behavern des technischen Fortschritts geworden, so schmerzvoll er für den einzelnen wie für ganze Berufe oft auch sein mag. Das Bildungsinteresse der Gewerkschaften konzentriert sich nicht mehr nur auf die

soziale und politische Aufklärung; es ist stärker, als es jemals von einer marxistischen Bewegung erwartet werden konnte, wieder auf technische Fortentwicklung und Arbeitsfreude, wenn nicht sogar Berufsfreude gerichtet. Das beweisen die Gewerkschaftszeitungen wie die Tagungen der Zentralverbände und weiter auch die Stellung der Gesamtbewegung zum Berufs- und Fachschulwesen, das in dem grossen Interesse am Berufsausbildungsgesetz zum Ausdruck kommt.

Über den Arbeitsplatz hinweg folgt der durch die Bewegung erfasste Arbeiter den Vorgängen im Betriebe und darüber hinaus der Lage seines Gewerbezweiges und dem Stande der Gesamtwirtschaft. Auch in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist die Arbeiterbewegung bereits von dem Bewusstsein durchdrungen, dass solidarisch verbundene Hände trotz aller Profitwirtschaft im Dienste der Hebung aller stehen und dadurch auch die mechanische Arbeit jetzt schon zu adeln vermögen. Eine solche Grundeinstellung der Gewerkschaften wird manchen überraschen, er wird auch Fälle für das Gegenteil des Gesagten in der Praxis der Betriebe vorfinden, und dennoch ist sie als Frucht der positiven Einstellung und gerade der materiellen Interessenvertretung der Arbeiterschaft entwickelt worden und in den Entscheidungen ihrer Zentral- und Spitzenorganisationen nicht mehr wegzuleugnen. Sie gibt eine Verbundenheit mit der Wirtschaft, die wohl selbst in den schlimmsten Zeiten des Kapitalismus nie ganz gelöst war, die in den Wandlungen der letzten zehn Jahre aber noch enger geworden ist und die geistigen Voraussetzungen für weitere praktische Massnahmen der sozialen Durchdringung unseres Wirtschaftslebens schafft und damit auch bei einer scheinbar unmarxistischen Entwicklung den Gedanken von Karl Marx bestätigt, dass der Interessenkampf der Arbeiter ein Kampf nicht nur um ihre eigene Freiheit ist.

Rascher noch als die Bejahung der Wirtschaft und gründlicher vollzog sich *die Bejahung des Staates durch die Gewerkschaften* in der Nachkriegszeit, denn die Möglichkeit, durch Gesetzgebung und Verwaltung mitzuarbeiten, war durch die Staatsumwälzung in ganz anderem Masse als in der Wirtschaft gegeben. Von der Wirtschaft erwartete man zunächst nur ganz allgemein eine Hebung des Lebensniveaus; in der Staatsverwaltung jedoch stand man selbst an entscheidender Stelle und trug deshalb an Verantwortlichkeiten, an die man bisher nie gedacht hatte. Nicht nur in der Koalitionsregierung, auch in der Opposition blieb die Sozialdemokratische Partei in einer merkwürdigen Verantwortung, und auch die Gewerkschaften waren infolge der Verantwortung für fünf Millionen organisierter Arbeiter eigentlich dauernd in der Regierung, wie auch die Regierung selbst sich ändern mochte.

Diese Regierungsbeteiligung musste dauernde Schwierigkeiten im Gefolge haben. Die Arbeiterschaft war in der Regierung, aber sie war nicht in der Macht, die sie vielmehr als Folge der politischen Entscheidungen in der Nachkriegszeit, und zwar durch den Verzicht auf die Diktatur, mit anderen Wirtschaftsgruppen und politischen Parteien teilen musste. Ob in einer Koalitionsregierung oder am Verhandlungstisch des Schlichters, in einem Verwaltungsrat des Landesamtes oder als Beisitzer am Arbeitsgericht, immer kamen die Arbeiterführer

nicht an dem Konflikt vorbei, den Viktor *Adler* ausgesprochen hat, als er 1914 für die Kriegskredite stimmte: „Ich weiss, man muss dafür stimmen, ich weiss nur nicht, wie ich es über die Lippen brächte.“ Zwei Seelen bildeten sich in der Stellung zum Staat wie zur Wirtschaft, die jede für sich nach stärkerer Entfaltung und die beide wiederum nach einer Synthese drängten.

Betrachten wir zunächst die Entwicklung, welche die verantwortlichen Führer, darüber hinaus aber auch weitere Schichten der Funktionäre und Mitglieder zwangsläufig in den Bann der geistigen Verfassung des 19. Jahrhunderts und demzufolge in den bürgerlichen Kulturkreis hineinzog, um uns daraufhin der seelischen Verfassung der Massen zuzuwenden. Es ist für den Kenner des Gewerkschaftswesens eine interessante Erscheinung, dass die Kreise der christlichen Gewerkschafter, die mit dem bürgerlichen Kulturkreis nie gebrochen hatten, sich viel rascher auf diese Entwicklung einstellen konnten, als es die Männer der freien Gewerkschaften vermochten, die starke innere Hemmungen auf Grund ihrer proletarischen Grundhaltung zu überwinden hatten, und dass die geistigen Spannungen und Nöte, auf die wir noch eingehen, im Lager der freien Gewerkschaften von besonderer Auswirkung sind.

Was wir unter dem Geist des 19. Jahrhunderts verstehen, ist im wesentlichen der Rationalismus, ist die vorwiegend intellektuelle Betrachtung des sozialen und politischen Geschehens, die zwar ein hervorstechendes Merkmal des marxistischen Sozialismus ist, die aber tatsächlich nur in wenigen wissenschaftlichen Köpfen des Sozialismus lebendig war. Die breiten Schichten der Arbeiter nahmen die hochentwickelten Theorien von Karl Marx und seinen Interpreten gläubig hin. Für sie war der Sozialismus weniger eine wissenschaftliche Erkenntnis als ein grosses Gefühl, ein Gefühl der Hoffnung und des Kampfes, oder eine Praxis zur Verbesserung der Lage. Nun aber erfasste die positivistische und rationale Betrachtungsweise weite Kreise der Arbeitnehmer. Sie ging von den Führern durch die Gewerkschaftspresse, durch Konferenzen, durch Ausbildungskurse und durch ein neues Arbeiterhochschulwesen auf breitere Schichten der Funktionäre und Mitglieder über. Dieser Intellektualisierungsprozess an den breiten Schichten der Bevölkerung ist der Kulturfortschritt unserer Zeit.

Der Ausdruck der Empörung, die Sprache Karl Moors, weicht der vorsichtigen, abwägenden Sprache wohldurchdachter Resolutionen. Wer diese Sprache nicht zu sprechen vermag, verschafft sich in den verantwortlichen Vorstandsgruppen und Kommissionen keine Geltung mehr. Es kommt der Zeitpunkt, dass Arbeiterführung und Wissenschaft sich finden. Gewerkschaftspolitische Forderungen und Massnahmen werden wirtschafts- und staatswissenschaftlich unterbaut. Der Akademiker wird, wenn auch nur vorsichtig, so doch unausbleiblich zum kollegialen Mitarbeiter in der Gewerkschaftsbewegung. Verbände, die stolz sind, ohne theoretisch geschulte Kräfte auszukommen, werden seltener. Auch in der Gewerkschaftsbewegung vollzieht sich der Entwicklungsprozess des 19. Jahrhunderts vom Empirismus zum Rationalismus und zwingt deshalb, wenn man auf den *Arbeiterfunktionär* nicht verzichten will, genau so zum Ausbau eines gut durchdachten *Arbeiterbildungswesens*, wie er gegen Widerstände des Bürger-

tums zur Ausgestaltung eines technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungswesens führte, weil kein Mensch mehr die Erfahrung eines Jahrhunderts durch die Praxis allein zu erfassen vermochte und weil nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung ein weiterer Fortschritt noch ermöglicht werden konnte. Wer auch nur geringfügige Funktionen in der Gewerkschaftsbewegung bekleidet, kann heute nicht mehr als Lehrling in diese Befähigung hineinwachsen. Seine Arbeitserfahrung allein genügt nicht, er muss durch Kurse hindurch. Noch wichtiger ist die Frage der Ausbildung für die Übernahme der zahlreichen Aufgaben in den mittleren und leitenden Instanzen der Organisation. Die nachfolgenden Generationen können nicht in langen Jahrzehnten erst in die Kenntnis all der Sachgebiete und die geistigen Fähigkeiten, die dazu gehören, hineinwachsen. Sie müssen nach einer kurzen Probezeit langjährige Bearbeiter bestimmter Gebiete ersetzen und noch überbieten, wenn die Bewegung nicht stillstehen soll. *Wir können deshalb, ohne einseitig zu sein, sagen, dass die Ausgestaltung des Arbeiterbildungswesens ein wesentlicher Massstab für die Beurteilung der weiteren Chancen der Arbeiterbewegung ist.*

Was die geistigen Kräfte weiter zu kennzeichnen vermag, ist das Machtbewusstsein und ist der Optimismus der Führer. Wer lange unterdrückt war, hasst die Macht und erschrickt, Machtinstrumente, wie die Reichswehr gleich in der Zeit nach dem Kriege, zu ergreifen. Dem Machtwillen alter Führerschichten des Adels und des Unternehmertums, der sich auf die Traditionen von Generationen stützte, hatte die Arbeiterschaft den gleichen Glauben, zur Führung berufen zu sein, naturgemäss nicht entgegenzustellen. Sie trat äusserlich rauh auf, war aber innerlich unsicher, misstrauisch und oft auch ungerecht. Was sich als proletarische Lebensführung und zum Teil auch Bildungsarbeit gab, war im Grunde nur ein Ausweichen vor dem Bürgertum. Die positiven Werte einer Grundeinstellung für Lebensgestaltung und Bildung sollen darum nicht verkannt werden. Erst durch die positive Mitarbeit, durch das geistige Wachstum kam auch der Arbeiterfunktionär in Situationen, die ihn gleichberechtigt und innerlich gewachsen zeigten und in ihm die Freude an bestimmten Machtpositionen in Staat und Wirtschaft hervorriefen. Weil er auf die ganze Macht, mit der man bisher gespielt hatte, verzichtete, wollte er einen bestimmten Bestand an Macht und Einfluss nicht mehr entbehren. Bei aller Betonung der Demokratie entwickelte sich in Führerkreisen eine neuaristokratische Einstellung, die für die Führung nun einmal unentbehrlich ist. Sie führte zu einer stärkeren Disziplin aller nachgeordneten Stellen. Die Kritik in den eigenen Reihen trat zurück, die Apologetik von Partei und Gewerkschaft wurde für jeden Angehörigen zur obersten Pflicht.

Ein Funktionär oder Führer, der solch eine äussere und innere Wandlung durchmacht, ist Optimist von Grund auf. Er kann es sein, weil er die Erfolge der Bewegung zu überschauen vermag. Er erlebt den Fortschritt der Bewegung mit und sieht im Werden auch dann einen Aufstieg, wenn Zeiten der Krise vorläufig den Gang verlangsamten und die Erfolge nur in gewissen Grenzen halten. Dieser Optimismus ist daher kennzeichnend für die geistige Verfassung, die wir

als positivistisch, relativistisch, opportunistisch und vor allem als rational und hegemonial, als Geist des 19. Jahrhunderts, als Geist des Bürgertums erkannten. Die alte Losung „Wissen ist Macht“ fing an, Wirklichkeit zu werden; die Arbeiterbewegung setzte sich in den Besitz der geistigen Waffen der bisher regierenden Schichten, um auf dem Boden tatsächlicher Gleichberechtigung die zukünftige Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft zu erringen. Dass mit dieser inneren Wandlung sich eine äussere vollzog, dass der Arbeiterführer auch in Kleidung und Lebensgewohnheiten sich anpasste, ist angesichts der inneren Wandlung unwesentlich. Aber diese äusseren Merkmale vermehrten die Opposition, die sich aus der Lage der Massen heraus nicht nur gegen die äussere Erscheinung, sondern gegen die ganze Entwicklung mit der Kraft eigenen Wesens stemmte.

Die Struktur der breiten Arbeiterschichten war nun einmal anders. In ihrer Lage hatte sich zunächst äusserlich wenig geändert; sie standen wie vor Jahrzehnten an einen Platz im Produktionsprozess gebannt. Der Kampf ums tägliche Brot war infolge des Krieges und der unglücklichen Nachwirkung noch schwerer, die Unsicherheit der Existenz noch grösser. Man fühlte im Betriebe die Härte des kapitalistischen Systems unmittelbarer. Was aber den Arbeiter am meisten bedrückte, war die Tatsache, dass er innerlich nicht weitergekommen war, dass er die Entwicklung weder tatsächlich noch geistig mit erlebt hatte und deshalb auch auf dem Standpunkt der Bewegung von 1914 stehen blieb. Der Kreis dieser Arbeitnehmer, ohne Kenntnis von dem Wandel der letzten Zeit, ist grösser als infolge der Mitgliederzahl der Gewerkschaften vermutet werden könnte. Er umfasst nicht nur die unorganisierten und politisch radikalisierten Arbeiter, er greift auch tief in die Reihen der Gewerkschaften hinein und bewirkt dort die gleiche Gefühlslage, so dass man sich oft des Eindrucks nicht erwehren kann, dass *die Arbeiterschaft selbst sich innerlich gleich ist und dass der Richtungskampf sich nur in den Führergruppen abspielt* und auch eigentlich abspielen muss. Dass die führenden Kreise der Bewegung sich eben nicht nur auf ihre Mitglieder stützen können, sondern versuchen müssen, sich mit allen möglichen Kräften zu behaupten, kompliziert die geistige Lage noch mehr und lässt die Leistungen von Partei und Gewerkschaften, die sich auf den mühevollen Weg der Evolution begeben haben, um so mehr würdigen, als diese Fortschritte durch eine geistige Entwicklung erreicht werden mussten, die zu dem Wesen der Arbeitermassen in einem gewissen Gegensatz steht.

II. Die seelische Lage der Arbeiterschaft.

Die folgende Gegenüberstellung soll nun keine Analyse des Seelenlebens der Arbeiterschaft sein, sondern nur allgemeine Feststellungen enthalten, die uns die Labyrinthik der Massenseele offenbaren und uns das entscheidende Problem aufzeigen, mit der zunehmenden Intellektualisierung und Zivilisierung die seelischen Antriebe der Arbeiterbewegung zu verbinden. Die Führung der Gewerkschaft ist auf nächste Aufgaben eingestellt, die Masse der Mitglieder aber im Gegensatz zu diesem Positivismus an letzten Zielen orientiert. Sie will, wie die Arbeiterbewe-

gung der Vorkriegszeit, viel eher die Vollendung, das Ganze, als nächste kleine Erfolge. Sie empfindet mit Goethes Faust: „Was bin ich denn, wenn es nicht möglich ist, der Erde Krone zu erringen?“ Jedem Opportunismus abhold, besteht sie auf Lösungen, die hundertprozentig sind. Der Glaube an das Absolute beherrscht das Denken selbst fortgeschrittener Kreise. Wer es unternimmt, die Entwicklung des Liberalismus im 19. Jahrhundert zu schildern, und zeigt, wie allmählich sich der Liberalismus durchsetzt, durch die Stein-Hardenbergschen Reformen gleich im Anfang des Jahrhunderts, durch die Koalitionsfreiheit 1869 und durch die Weimarer Verfassung erst 1919 auf politischem Gebiet, und darauf eingeht, wie ein dauernder Kampf mit den konservativen Mächten stattfand und wie auf dem Höhepunkt des Liberalismus die neue Macht des Sozialismus sich entfaltete, der spürt bald das beklemmende Gefühl, das den Arbeiter dann beschleicht, wenn er an die Entwicklung des Sozialismus weiter denkt. Die Vorstellung ist ihm untragbar, dass auch der Sozialismus sich zunächst nur auf bestimmten Gebieten der Sozialpolitik durchsetzt und lange noch mit den kapitalistischen und konservativen Mächten und vielleicht sogar mit neuen Mächten kämpfen muss, dass ein sozialistisches System in seiner Vollendung das kapitalistische System nicht rundweg ablösen soll. Die Masse will Endlösungen, deshalb neigt sie dazu, denen zu folgen, die nicht Teillösungen bringen, sondern ein neues Ganzes versprechen, wie es der Nationalsozialismus und der Kommunismus so lange tun können, als sie sich von der praktischen Verantwortung fernhalten.

Die Führung der Gewerkschaften ist realpolitisch, ist verstandesmäßig auf klare Erkenntnis der Tatsachen und Kräfte und auf Verantwortung eingestellt. Nicht Wunschgebilde entscheiden über die Politik, sondern vernünftige Erwägungen. Die Mehrzahl der Arbeiter ist demgegenüber irrational bewegt, sie ist Stimmungen unterworfen, die durch die jeweilige Lage, aber auch durch die eigene seelische Verfassung ebenso stark motiviert sind. Sie ist ohne Festigkeit, unverbindlich, voller Gegensätze, einmal traumhaft zwischen Phantasie und Wirklichkeit schwebend, dann wieder unendlich nüchtern und voll trübseliger Klarheit, aktiv und passiv, von grossem Wollen beseelt und leicht zum Verzicht zu bringen, übersteigert im Selbstbewusstsein und dankbar für jedes Verstandenwerden, empfindlich und geduldig, leicht erregt und wiederum uninteressiert. Industriegebiete und Handelszentren sind Explosionsgebiete, welche die Öffentlichkeit jederzeit vor Überraschungen stellen können und in Wirtschafts- und Staatskrisen besonders bedrohlichen Charakter annehmen. Wer diese Masse gefühlsmäßig fortreisst, wer sich als neuer Führer mit neuen Zielen anbietet, kann immer sicher sein, Kreise zu finden, die ihm bis zur Katastrophe folgen.

Die Führung der Gewerkschaften ist auf materielle Vorteile für ihre Mitglieder bedacht, die dafür auch dankbar sind, die andererseits aber auch, das dürfen wir nicht übersehen, geneigt sind, materielle Vorteile nicht im geringsten zu werten, sondern opferbereit alles aufgeben, wenn es gilt, für Ideale zu kämpfen. Sie dankt ihren Peinigern oft mehr als ihren Wohltätern, sie begeistert sich für ihre Führer in Gefängnissen, auch bei geringen praktischen Leistungen, mehr als für

Polizeipräsidenten, welche den Einfluss der Massen sicherstellen. Die Führung der Gewerkschaften ist optimistisch, der Mann in Reih und Glied dagegen pessimistisch und deshalb radikal, ohne Wertschätzung der positiven Arbeit, ohne vernünftige Betrachtung der Dinge, ohne Verantwortung, allzu schnell zur Negation geneigt, so dass sein geistiges Leben sich in einem anderen Kreise als das der Führer bewegt. Es wäre eine dankbare Studie, sich einmal mit der gegenwärtigen tatsächlichen Stimmung der Arbeiterschaft, mit ihrem Glauben an Partei und Gewerkschaft, mit ihrem Vertrauen zu den Führern und ihrer Beurteilung der bisherigen Wege und Ziele näher zu befassen. Was der Betriebsratsvorsitzende Lehwenich im „Freien Wort“, Heft 21, 1930 mitten aus dem Betriebe sagt, mag als eine verhaltene Andeutung gewürdigt werden: „Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Republik eine Reihe wertvoller Sozialgesetze geschaffen hat. Aber ihr Schutz und ihre Hilfe greifen meist erst ein, wenn sich jemand in einer offensichtlichen Notlage befindet. Das gilt sowohl für die Arbeitslosenversicherung wie für das Arbeitsgerichtsgesetz, die unzweifelhaft stärksten Säulen der Arbeitergesetzgebung der Nachkriegszeit. Wem ihre Sicherungen zuteil werden, empfindet die Hilfe in der Regel nur als Tropfen auf den heißen Stein. Trotz Revolution und erhöhter Einflussnahme der Arbeiterklasse auf die Gestaltung der Republik ist das wirtschaftliche Risiko der Arbeitenden in einem Masse gestiegen, dass es nachgerade zur Unerträglichkeit wird.“

Diese Andeutung der Gegensätze kann für unser Problem genügen. Die Spannungen, die sich immer schon zwischen Führern und Massen auf der gleichen geistigen Ebene herausgebildet haben, bekommen durch die geistigen Wandlungen in der Arbeiterbewegung noch ein besonderes Gesicht. Auch die breiteren Arbeiterschichten müssen von der Entwicklung, mit der die Führer eingesetzt haben, erfasst werden. Es geht um mehr Kenntnisse, um mehr Klarheit und Wahrheit auch in ihren Reihen. Diese Durchbildung zu schaffen, ist die zivilisatorische Aufgabe der Arbeiterbewegung. Aber auch die Führer und ihr Gefolge dürfen sich wiederum von dem geistigen Nährboden der Massen nicht entfernen. Es ist die kulturelle Aufgabe der Arbeiterbewegung, den Geist des 19. Jahrhunderts mit ihrem eigenen Leben zu erfüllen, um dadurch eine neue kulturgebundene Gemeinschaft der Menschen zu erreichen.

III. Die kulturelle Aufgabe der Gewerkschaften, die geistigen Kräfte des 19. Jahrhunderts mit der Seele der Arbeiterbewegung zu verbinden.

Der einmal eingeschlagene praktische Weg muss fortgesetzt werden. Es gibt keinen anderen Weg mehr zum Ziele als den der Reform, aber bei aller praktischen Arbeit und allem, was sich als Kompromissarbeit, Bureaucratie und Alltagsstimmung daraus ergibt, dürfen wir die grossen Gedanken und Ideale nicht vermissen lassen. Wer heute revolutionär wirken will, muss praktische Arbeit tun, und wer praktische Arbeit tut, darf das revolutionäre Denken nicht vergessen. Er muss fortreissen können, auch über das Ziel hinaus. Wer Reformen will, muss Revolutionen wollen. Er muss sich frei machen von der täglichen Arbeit, der Fülle der Funktionen, einer oft unsachlichen Belastung mit allem

möglichen; er muss Zeit gewinnen zur Besinnung auf die Grundfragen, auf die bisherige Entwicklung, den gegenwärtigen Stand, die nächsten Ziele. Nurpraktiker ohne Elan in dauernder Abwehrbewegung der Massenstimmungen bringen die Bewegung zum Stillstand.

Wenn wir heute nach den tragenden Ideen fragen, welche der Arbeiterbewegung zugrunde liegen, würden wir die Klage hören, dass die Gewerkschaftspraxis den Menschen verbraucht. Es ist zu typisch, was ein führender Gewerkschafter auf einer Bezirkskonferenz über die Wirtschaftsdemokratie sagte: „Als wir anfangen, über die Wirtschaftsdemokratie nachzudenken, waren wir erstaunt, zu entdecken, wie tief wir eigentlich schon darin sind.“ Es ging auch ohne klare Erkenntnis, vom Instinkt geleitet, es fragt sich jedoch, ob es so weitergeht, dass die Bewegung ihren Antrieb durch die Verhältnisse, also mehr objektiv, erhält oder ob der Punkt nicht bereits erreicht ist, dass die Bewegung ihren weiteren Erfolg trotz der Verhältnisse, durch die ihr innewohnende Kraft erreichen muss.

Das ist die geistige Not unserer Tage, dass uns aus der Kenntnis der Gegenwart ein Gesellschaftsgebilde fehlt, das sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte verwirklichen lässt, ein erweiterter Fünfjahresplan, eine greifbare Utopie, eine konstruktive Aufgabe, die den Glauben neu belebt, und die andererseits als durchaus realisierbar gelten kann, die mehr ist als eine blosse Spekulation, die das Schwergewicht sozialer und politischer Macht und wissenschaftlicher Erkenntnis in sich trägt. Die Ideen der Wirtschaftsdemokratie könnten ein solches Programm sein, das mit dem Augenmass für praktische Dinge die Weite des Blickes verbindet, wenn sie aus den Spitzenorganisationen in der Sprache der Arbeiterschaft in die breiten Schichten der Bevölkerung getragen werden. Wie die geistige Lage jetzt ist, stehen wir entweder vor dem Nichts oder ziehen uns auf die reine Lehre eines dogmatischen Marxismus zurück, der seine Kraft für die Glaubensbildung der Arbeiterschaft nicht verloren hat, der aber wiederum bei dem gegenwärtigen Stand der Bewegung nicht geeignet ist, einer positiv eingestellten Führung die weiteren Wege und Ziele darzulegen. Wir brauchen über den Marxismus hinaus eine Neuinterpretierung der Lage der Arbeiterschaft, eine neue Sprache für ein neues Leben, eine Weltanschauung, die unmittelbar und ohne Kasuistik der gegenwärtigen Bewegung gerecht wird. Wir brauchen Anschauungen, die wieder aufs ganze gehen, die Junge und Alte zusammenbringen, die Führer und Massen miteinander verbinden. Es darf der Versuch nicht mehr zur Ruhe kommen, die marxistische Lehre in eine lebendige Lehre für lebendige Menschen zu verwandeln. Dazu brauchen wir die Einspannung der geistigen Kräfte, die heute schon in der Arbeiterschaft vorhanden sind; dazu benötigen wir aber auch die Mitarbeit weiterer Bildungs- und Kulturschichten, die sich für die Ideen der Arbeiterbewegung begeistern und eine Möglichkeit zur Mitarbeit sehen. Der enge Interessenstandpunkt, der alles selbst machen will, muss bei Arbeitern wie bei Intellektuellen einer Aufgabe gemeinsamer Gestaltung weichen. *Die jetzige geistige Verfassung befriedigt die proletarischen Massen nicht mehr und die bisherigen bürgerlichen Kreise, die durch die Entwicklung*

der Verhältnisse ebenfalls nach einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung verlangen, noch nicht. Die einen verlassen die sozialistische Bewegung, die anderen stossen noch nicht zu ihr. Dadurch ist eine geistige und politische Situation geschaffen, die nach Überwindung drängt, wenn wir auf dem Wege der Evolution und der Demokratie zum Ziele kommen wollen.

Wie die praktische Arbeit der grossen Linie bedarf, braucht auch jede weitere Seite der im Anfang charakterisierten geistigen Entwicklung ihre Ergänzung vom Leben der Bewegung her. Die Bestrebungen nach materieller Hebung bringen noch keine industrielle Zivilisation, wenn die geistig sittliche Hebung mit ihr nicht Hand in Hand geht. Die Bejahung der Technik bedingt einen stärkeren Kulturwillen, die Verantwortung in Staat und Wirtschaft einen festen Charakter, der Versprechungen vermeidet, die doch nicht gehalten werden können. Die rationale Einstellung gebietet gleichzeitig erhöhte Aktivität und Auswertung der Stimmungen der Arbeiterschaft, der stärkere Intellekt eine tiefere Sittlichkeit, die Disziplin eine weitgreifende Information, der Optimismus eine äussere wie innere Anteilnahme an dem Wandel der Zeit. Diese Ergänzungen fehlen oder sind zumindest nicht stark genug, wie sich Punkt für Punkt nachweisen lässt.

Wie hat die Arbeiterbewegung sich um die materielle Besserstellung bemüht. Gewerkschaften und Partei haben überall geholfen, haben überall etwas gegeben. Der gewaltige Umfang des Sozialerats ist ihr Werk. Wer jedoch nicht mehr als materielle Vorteile zu bieten hat, muss bald in eine kritische Lage kommen, wenn eine Wirtschaftskrise oder ein stärkerer Widerstand der besitzenden Kreise, der im Augenblick nicht zu brechen ist, eine Politik der unaufhörlichen Liebesgaben unmöglich macht. Sind die Hände leer, hört auch die Gefolgschaft auf. Sie hört aber auch bei wachsenden Erfolgen auf. Es lösen sich diejenigen bald ab, die relativ leicht zu befriedigen sind, und die anderen laufen Gefahr, bei wachsenden materiellen Ansprüchen ihr inneres Leben zu ersticken. *Wer den Fortschritt will, muss soziale Reformen bejahen. Wer aber auf dem Gebiete der sozialen Praxis sich betätigt, sollte nicht vergessen, dass die grösste soziale Reform die Tat auf geistigem Gebiete ist, die jede materielle Hebung zur Grundlage für neue, grössere Leistungen macht.*

Der Fortschritt der Technik darf die kulturellen Güter nicht nur zerstören, er muss auch neue in der Arbeit oder in der Freizeit aufbauen. Wie wir den Begriff der Kultur auch auffassen, als untrennbar von der fortwirkenden Tradition oder als untrennbar von der jeweiligen Klassenlage, die evolutionäre Einstellung kann auch auf dem Gebiete der Kunst kein völlig Neues nach einem kurzen Chaos bringen, sondern nur allmähliche Veränderungen in der Richtung auf das Gesamtbild einer neuen Kultur erreichen. Die Arbeiterbewegung hat bei aller Anerkennung ihrer Kulturaktionen auf dem Gebiete eines neuen kulturellen Werdens noch viel zu tun. Der Eintritt der gewaltigen Volksmassen muss sich auch bei dem gegenwärtigen Stand der materiellen Güter noch spürbarer äussern. Die Gewerkschaften sind von der Aufgabe nicht entbunden, die kulturellen Reserven

unserer Zeit, die in all den brotlosen, aber befähigten Künstlern und Wissenschaftern gegeben sind, für die Bewegung einzusetzen. *Eine kulturgetriebene Arbeiterbewegung wird auch jenseits der materiellen Grenzen unerschüttert bleiben.* Sie wird in der Lage sein, bei aller Verantwortung für Staat und Wirtschaft, die sie zu übernehmen hat, die Kraft der geraden Linie aufzubringen.

Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, dass das Zentrum alle Krisen nur durch die Macht der Religion besteht. Sein dauernder Bestand liegt ebenso stark darin begründet, dass jedermann weiss, dass es in der Verantwortung und Macht bleibt, wie sich die Lage auch ändern mag. Gewiss ist die Sozialdemokratische Partei in einer anderen Lage als das Zentrum. Sie hat nicht dessen Schlüsselstellung, noch hat sie die Beweglichkeit einer Partei, die sich aus allen sozialen Schichten unseres Volkes rekrutiert. Aber auch sie muss eine Politik der Stetigkeit betreiben, die im Lande verstanden wird und nicht mit „kommunistischer Logik“ die vorhandenen Machtpositionen unnötig preisgibt.

Der Ruf nach starken Männern, auch in der Arbeiterbewegung, braucht noch nicht undemokratisch zu sein, wenn er der Ausdruck eines entschiedenen Willens nach stetiger Mitarbeit und Mitverantwortung ist. Die unerhörten geschichtlichen Vorgänge, die wir jetzt erleben, waren für die Arbeiterbewegung, vor allem für die sozialistische, die durch die Ereignisse betäubt werden musste, sehr schwer. Der Glaube an die bessere Zukunft, an den Klassencharakter der Organisation wie an die Solidarität der Massen musste ins Wanken geraten. Lassalle vermochte zu seiner Zeit noch mit Erfolg zu erzählen, dass die Erringung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts genügt, um der Masse der Arbeiterschaft die Macht im Staate zu sichern. In der Gegenwart aber, in der gerade die Parteien sich unerbittlich bekämpfen, die sich aus der Arbeiterschaft heraus rekrutieren, muss der Glaube an die Solidarität der Massen den schwersten Erschütterungen ausgesetzt sein. Deshalb erwächst uns die Aufgabe, diesen Ernst der Lage zu würdigen und auf klaren Grundgedanken eine praktisch sachliche Politik zu betreiben, die durch ihre Stetigkeit und Wahrhaftigkeit den Glauben an die Möglichkeit wirtschaftlicher und sozialer Gestaltung im Sinne der Arbeiterschaft hochhält. Die jetzige Entwicklung und noch mehr die fortschreitende Demokratisierung unseres Wirtschaftslebens stellen die höchsten Ansprüche nicht nur an das Wissen, sondern auch an den Charakter der Führer. Die Bewegung darf sich nicht vor lauter Verantwortung aufgeben, sie darf aber auch auf dem einmal beschrittenen Wege die Verbindung mit den bestimmenden Faktoren unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht verlieren.

Mit dieser Grundhaltung der Arbeiterbewegung, die über das Schicksal der positiv eingestellten Richtung der Gewerkschaften und Sozialdemokratischen Partei entscheidet, verbindet sich die Aufgabe der weiteren Schulung der Mitglieder. Diese wird sich nicht in Kursen und Schulen allein vollziehen; sie wird eine Aufgabe der Arbeiterpresse und der Arbeiterversammlungen sowie der ganzen Gewerkschafts- und Parteipolitik sein. Aber Presse und Gewerkschaftspraxis werden dieser Aufgabe nicht gerecht werden, wenn ein grossangelegtes Arbeiterbildungswesen nicht einen Kreis von fähigen Männern so schult, dass die

Institutionen der Gewerkschaften, die Presse durch ihre Mitarbeiter, die Betriebsräte, die Ortsausschüsse und die verschiedenen Gruppen der Angestellten der Bewegung auch erfolgreich arbeiten können.

Es ist der tiefere Sinn der sozialen Frage, die Millionen Menschen, die durch den politischen und technischen Fortschritt sozial wie geistig von unserem Volke sowie von alter Tradition losgelöst worden sind, wieder mit den Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen. Das bedeutet, eine doppelte Eingliederung zu erreichen, sowohl die Eingliederung in die praktische Mitarbeit in Wirtschaft und Politik, aber auch die Eingliederung in unser öffentliches Bildungswesen. Beide Aufgaben werden nicht ohne weitere Anstrengungen möglich sein. Dabei ist der Kampf um das Bildungswesen scheinbar noch schwerer als der Kampf um den Einfluss in Wirtschaft und Politik. Der Gegensatz zwischen Gebildeten und Ungebildeten, der sich schon seit Jahrhunderten herausgebildet hat, ist im 19. Jahrhundert durch den Besitzunterschied noch tiefer geworden, indem Bildung und Besitz sich miteinander verbanden und ihre Interessen gegenseitig wahrten. Er ist jetzt — eine Paradoxie der Geschichte — noch erbitterter, weil der Besitz- und Machtunterschied wieder schwindet und die Kreise der Intelligenz dadurch in eine verschärfte Opposition gedrängt werden, weil sie aufgeben müssen, was sie bisher an gesellschaftlichem Einfluss gehabt haben. *Die geistigen Gegensätze sind oft noch schwerwiegender als die ökonomischen geworden.*

Es ist eine grosse Aufgabe der Arbeiterbewegung, diese Gegensätze zu überwinden und das Bildungsprogramm der Gewerkschaften in die Tat umzusetzen. Anfänge zu einer Ausgestaltung sind im freien wie im öffentlichen Bildungswesen gemacht worden. Sie sind jedoch angesichts der Bedeutung der Arbeiterbewegung in der Nachkriegszeit und der späteren Hoffnungen noch viel zu gering. *Die Bildungsaufgaben dürfen nicht nur Randaufgaben der Gewerkschaften sein, sie müssen zu ihren zentralen Aufgaben werden, für die man viel Zeit und noch mehr Geld und die besten Kräfte zur Verfügung hat, um so mehr, als es sich nicht nur um eine Ausgestaltung, sondern gleichzeitig um eine bedeutungsvolle Umgestaltung des nationalen Bildungswesens handelt.* Die Gewerkschaften können, wie die anderen Kreise in Wirtschaft und Politik übrigens auch, mit Nurintelligenzlern nichts anfangen. Sie brauchen Männer, die mit der Erfahrung des Arbeitslebens eine gründlichere Schulung und ein weiteres Studium verbinden. Der bisherige Gegensatz von Arbeitern und Akademikern muss dadurch in Wegfall kommen, dass Arbeitern eine Weiterbildung bis zu einem besonderen Hochschulstudium ermöglicht werden muss. Dieses Ziel bedingt eine Umgestaltung unseres Schulwesens, das sich anders als bisher von der Volksschule bis zur Universität „um die Sonne der Arbeit dreht“.

Nachdem wir so die Bedeutung der rationalen Durchbildung der Arbeiterschaft unterstrichen haben, möchten wir nicht versäumen, den Blick auf die irrationale Seite der Arbeiterbewegung noch einmal ganz besonders zu lenken. Je stärker die geistigen Ansprüche sind, um so weniger dürfen wir die gefühlsmässige Einstellung der Massen übersehen. Um der praktischen Zielsetzungen willen gilt es, die Stimmungen der Arbeiterschaft richtig zu beurteilen und einzusetzen. Bei

der gewerkschaftlichen Arbeit handelt es sich nicht nur um ökonomische und juristische Überlegungen, sondern um seelische Probleme, die sehr oft übersehen werden. Wo unsere Überlegungen am Ende sind, gilt es die seelischen Kräfte der Arbeiterschaft, ihr Wollen und Glauben, sofort aufzugreifen. Nach zwei Richtungen zeigte sich die Reaktion des Gefühlsmässigen in der Arbeiterbewegung einmal auf Grund der rationalen Einstellung des Marxismus, zum andern wegen der allzu verständigen positivistischen Praxis der Gewerkschaften. Diese Reaktion forderte Kräfte heraus, die wir als Jugendbewegung, als religiösen Sozialismus, als Kultursozialismus oder Gruppen für eine Erneuerung des geistigen Lebens kennengelernt haben, oder die im Hinblick auf die Praxis der Bewegung eine erhöhte Aktivität fordern. Man versagt sich allzu leicht einer Bewegung, die nicht lebendig bleibt und bei der das, was geschieht, sich in Kabinetts- oder Vorstandssitzungen im wesentlichen abspielt und abspielen muss, von der die Öffentlichkeit aber nur wenig oder so gut wie nichts erfährt. Die Arbeiterschaft braucht mehr Information und damit Vertrauen zu ihren Führern, wenn sie Disziplin halten soll, und mehr Einblick in den Verlauf der Geschichte wie in die gegenwärtige Lage, wenn der Pessimismus, der aus den ganzen Verhältnissen sich ergibt, nicht unüberwindlich werden soll.

Wir betrachteten nacheinander die geistige Entwicklung in den führenden Kreisen der Gewerkschaften, die seelische Lage der Mitglieder und die Kultur-aufgabe, die als Synthese aus diesen Spannungen gegeben ist. Uns leitete bei unseren Betrachtungen die besondere Wertung der geistigen Kräfte der Bewegung, ohne die Bedeutung der gegebenen Verhältnisse zu übersehen. Was eine staatspolitisch kluge Entwicklung nach dem Zusammenbruch begonnen hat, ist in einer Wirtschaftskrise wie der gegenwärtigen, in einer ebenso schweren welt-politischen Lage, vor allem aber durch die geistige Einstellung des Bürgertums und besonders auch der Intelligenz nur zu leicht gefährdet. In der Arbeiterschaft ruhen nach wie vor die Kräfte des Bolschewismus wie eines konstruktiven und auf Evolution eingestellten Sozialismus. Neue Situationen werden neue geistige Kräfte in der Arbeiterbewegung frei machen und uns vor Aufgaben stellen, die auf den daraus folgenden politischen Grundlagen zu lösen sein werden. Die historisch gegebene, für Partei und Gewerkschaften schicksalhafte Aufgabe ist es jedoch zunächst einmal, den Kampf um eine Neugestaltung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens unter Wahrung einer besseren Prosperität im Wege der bisherigen Vernunft weiterzuführen und in einer Zeit, in der auch auf dem Gebiete der inneren Politik der Kampf mit militaristischen Mitteln versucht wird, die Macht ihrer Ideen noch überzeugender herauszustellen.

Frauenerwerbsarbeit

Von Annemarie Herberg

Unser Leben zerfällt heute in Teile, die sich nicht mehr sinnfällig zu einem Ganzen ordnen. Am deutlichsten tritt diese Zerteilung in dem Gegensatz zwischen dem beruflichen und dem häuslichen Leben der meisten arbeitenden Menschen zutage. Ihr Arbeitsleben hat mit ihrem häuslichen Leben nichts mehr zu tun. Die Scheidung beider voneinander ist schon rein äusserlich dadurch gekennzeichnet, dass sich beide weder räumlich noch zeitlich decken. Man „geht“ auf Arbeit, und „nach“ getaner Arbeit ist man „zu Hause“. Noch charakteristischer aber tritt dieser Gegensatz in Erscheinung, wenn wir nach dem Sinn des Arbeitslebens und des häuslichen Lebens fragen, und zwar ist ein Vergleich hier besonders am Platze, weil diese beiden Zentren unseres täglichen Lebens sehr wohl gemeinsam vom Wirtschaftlichen her gefasst werden können, aber in der Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung die Zerrissenheit unseres Lebens besonders deutlich wird. Im Arbeitsleben gehen wir unserem Erwerb nach; dort arbeiten wir in der fremden Erwerbswirtschaft. Im häuslichen Leben verbrauchen wir das Erworbene; dort lebt die eigene Verbrauchswirtschaft, in der wir das Verdiente umsetzen und verteilen. Das Ziel dieser beiden Wirtschaften ist ein ganz verschiedenes. Während die vom Haushalt losgelöste Erwerbswirtschaft in erster Linie am Gewinn interessiert ist, ist das vornehmste Ziel der Verbrauchswirtschaft die bestmögliche Bedarfsdeckung. Während der in die Erwerbswirtschaft eingespannte Mensch für Leistung — und nur für Leistung — bezahlt wird, wirtschaftet der Arbeiter in der Hauswirtschaft — die Hausfrau — nicht für Leistung und nicht für Lohn. In der Erwerbswirtschaft gelten die Grundsätze der modernen Tauschwirtschaft. Sie gibt nur etwas im Tausch für eine Gegenleistung, die sie ebenso hoch einschätzt wie das, was sie im Tausch anbietet. Ganz gleich, ob sie Lohn für Arbeitskraft oder Ware für Geld eintauscht, immer ist das Verteilungsprinzip der Erwerbswirtschaft vom Prinzip der Gegenleistung beherrscht. Für den Tausch von Lohn und Arbeitskraft hat sie die feinsten Methoden herausgebildet. Das Verteilungsprinzip der Hauswirtschaft misst aber an ganz anderen Massstäben als an denen der Leistung. Im Hause werden die Güter nicht nach Leistung, sondern nach Bedarf verteilt. Hier bekommt wohl jeder „seinen Teil“, aber es bekommt niemand nach Leistung. Die kleinen Kinder bekommen ihr Teil auch ohne die geringste Gegenleistung. Erst das heranwachsende Kind wird zu Leistungen in und ausserhalb des Hauses herangezogen, soweit das nötig ist, bis es endlich als Jugendlicher durch eigene Erwerbsarbeit etwas Wesentliches zur Bestreitung des gemeinsamen Haushaltes beitragen muss. Die Höhe des Anteils, den jeder einzelne an den der Verbrauchswirtschaft zur Verfügung stehenden Mitteln hat, richtet sich aber niemals nach der Grösse der Leistung. Der Anteil wird *allgemein* festgelegt durch das Gesamteinkommen, was überhaupt verbraucht werden kann, und richtet sich im *einzelnen* nach dem Bedarf. Dieser wird keineswegs bei allen als gleich angesetzt, sondern ist bedingt durch verschiedenes Alter, verschiedene Wachstumsbedingungen, die Notwendigkeit, die

Arbeitskraft zu erhalten, und durch besondere Ansprüche, die, z. B. bei Krankheit, eine besondere Bedarfsdeckung erfordern. Insofern kann man das der Hauswirtschaft zur Verfügung stehende Gesamteinkommen mit einem Laib Brot vergleichen. Ist der Laib gross, so wird jeder eine verhältnismässig grosse Schnitte bekommen. Die Stücke sind aber nicht gleich gross. Ist der Laib Brot aber klein, so werden die Schnitten für alle dünner.

In der Unternehmung tritt der Lohn als Produktionskostenelement auf; alle Produktionskosten müssen aber möglichst gering gehalten werden. Für den Haushalt hat der Lohn die Aufgabe, Bedarf zu decken. Während der Lohn für die Erwerbswirtschaft nur ein Mittel zur Erhaltung und Erweiterung des Betriebes ist, ist er für die Verbrauchswirtschaft *das* Mittel zur Erhaltung und Förderung des menschlichen Lebens. Weil die Versorgung der in der Wirtschaft arbeitenden und von der Wirtschaft lebenden Menschen nicht erster Zweck der Erwerbswirtschaft ist, bedeutet Arbeitslosigkeit für die Unternehmung nicht unter allen Umständen Verdienstaufschlag; die Rationalisierung, die zur Entlassung vieler Arbeiter und Angestellten und zur Stilllegung vieler Betriebe führt, bringt in der Regel bessere Verdienstmöglichkeiten für die Erwerbswirtschaft mit sich. Arbeitslosigkeit für den Haushalt bedeutet aber immer mangelnde Bedarfsdeckung. So haben alle Lohn- und Wirtschaftsfragen heute ein doppeltes Gesicht: je nachdem, ob man sie vom Standpunkt der Erwerbswirtschaft oder vom Standpunkt der Verbrauchswirtschaft ansieht. Und das gleiche gilt für das ganze berufliche und häusliche Leben.

Der Grund für dieses Auseinanderfallen liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung. Solange auch die Produktion familiengebunden war, gab es diesen Widerspruch nicht. Vielmehr war da das ganze Leben einheitlich und geschlossen. Die Grundsätze, die in der Erwerbswirtschaft galten, galten auch für das persönliche Leben, das weder räumlich, zeitlich noch sachlich vom erwerbswirtschaftlichen Leben klar geschieden werden konnte. Die Familie war die Lebensform und Keimzelle des gesamten Lebens jener Zeit, in der auch die Schule noch nicht in den Erziehungsbereich des Hauses eingriff.

Doch durch die wirtschaftliche Entwicklung ist das Haus seiner beherrschenden Stellung beraubt, und es hat die eingangs skizzierte Scheidung stattgefunden, die es mit sich brachte, dass die Zielsetzungen des häuslichen und des ausserhäuslichen Lebens so weit auseinanderfallen. Das Haus ist heute in seiner Beschränkung auf die verbrauchswirtschaftlichen Aufgaben wirtschaftlich ohnmächtig. Auch geistig beherrscht es das Leben unserer Zeit in keiner Weise mehr. Das öffentliche Erziehungs-, Schul- und Berufsausbildungswesen hat dem Hause entscheidende Aufgaben an der Erziehung der kommenden Generation genommen. Und selbst bedarfswirtschaftliche Aufgaben des Hauses werden zunehmend von mächtigeren und grösseren Organisationen übernommen. So versorgt die Sozialversicherung z. B. die kranken Menschen in Krankenhäusern; durch Zentralwaschküchen, Verarbeitung von Nahrungsmitteln und anderes mehr wird manche bedarfswirtschaftliche Hausarbeit in die ausserhäusliche Erwerbs-

wirtschaft verlegt; Kindergärten übernehmen die Betreuung der Kinder im frühen Alter. Unser heutiges gesellschaftliches Leben hat die Tendenz, den Aufgabenkreis häuslichen Lebens auf allen Gebieten zu verkleinern, den des öffentlichen Lebens auf allen Gebieten zu erweitern. Diese Entwicklung geht zwangsläufig vor sich und wird von uns nicht als rückschrittlich empfunden; das ausserhäusliche Leben muss vielmehr meist Lücken ausfüllen, die das wirtschaftlich so ohnmächtige häusliche Leben nicht mehr zu schliessen vermag. Wir sind heute alle gewohnt, das öffentliche Leben zu scheiden von unserem privaten, persönlichen Leben. Die Berufsarbeit zieht uns alle in ihren Bann. Wir können uns ihr nicht entziehen, weil sie unsere Existenz überhaupt erst begründet. Sie unterscheidet sich in ihren soziologischen Bedingungen so wesentlich von der häuslichen Arbeit, wie sich das öffentliche Leben vom häuslichen unterscheidet, auch wenn die Art der Arbeit im Erwerbsleben und im Hause die gleiche ist. So kann z. B. Kochen, Schneidern und andere Hausarbeit sowohl als Beruf im Erwerbsleben wie als Dienst in der eigenen Verbrauchswirtschaft getan werden. Der charakteristische Unterschied zwischen beiden ist offensichtlich und bleibt selbst bei der gleichen Arbeit bestehen. Die Erwerbsarbeit führt uns mit *vielen fremden* Menschen zusammen, mit denen uns irgendeine sachliche Aufgabe verbindet. Wir können hier nicht von uns aus den Kreis der Menschen abgrenzen, mit denen uns unser Erwerb zusammenführt. Unser häusliches Leben dagegen ist klar umgrenzt durch den Umgang mit den *wenigen* Menschen, die uns *nahestehen* — seien es Eltern, Geschwister, Kinder oder andere Verwandte, Mann oder Frau, Freunde oder Bekannte. Aber das öffentliche Leben unserer Zeit zwingt uns zunehmend in seinen Bannkreis und erfordert zunehmend unsere Zeit und unsere Kräfte. Auch *nach* der Erwerbsarbeit, die wir zwangsläufig verrichten, arbeiten wir freiwillig in der Gruppe, in der Gewerkschaft, in der Partei — kurzum in irgendeinem Verband, in dem wir, soziologisch gesehen, denselben Einflüssen unterworfen sind wie im Erwerbsleben, in dem uns eine sachliche Aufgabe mit Menschen verbindet, denen wir nicht durch freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen von vornherein menschlich verbunden sind. Auch der Teil gross- und kleinstädtischen persönlichen Lebens, der sich im Café und in der Gastwirtschaft, auf dem Sportplatz und auf der Strasse, im Theater und im Kino abspielt, hat mit den Wachstumsbedingungen häuslichen Lebens nichts mehr zu tun, sondern entfremdet sich ihm zusehends.

So zerfällt unser Leben heute in Teile, die fast nichts mehr miteinander zu tun haben, die sich räumlich und zeitlich nicht mehr berühren und die ihrem Gehalt nach völlig voneinander abweichen. Die Basis unseres häuslichen Lebens verschmälert sich zusehends. Und doch wollen wir heute zumeist beiden Welten genügen. Wir wollen gern alle unser berufliches und unser häusliches Leben leben. Wir betrachten sie heute beide als notwendige gegenseitige Ergänzung, weil kein Teil uns allein voll befriedigen kann; auch dann nicht, wenn das berufliche Leben durch eine frei gewählte Berufsarbeit oder durch freiwillige Arbeit in der Gruppe uns ausfüllt; auch dann nicht, wenn das häusliche Leben uns menschlich und sachlich voll in Anspruch nimmt.

Nur unter diesem Gesichtspunkt der Scheidung des häuslichen und des ausserhäuslichen Lebens ist die *Frauenerwerbsarbeit* in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Eigenart und ihrer ganzen Problematik zu begreifen. Die Stellung der Frau im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen und ihre Bedeutung für die Wirtschaft hat sich im Laufe langer Zeiten oft geändert. Solange das Haus und häusliches Leben im Brennpunkt des gesamten Lebens stand, war ihre Stellung klar, ihr Aufgabenkreis fest umrissen. Sie gehörte z. B. zur Zeit des mittelalterlichen Handwerks ins Haus — so wie der Mann ins Haus gehörte. Nur innerhalb des Hauses vollzog sich die Arbeitsteilung. Der Mann war Leiter der Produktionswirtschaft, die Frau Leiterin der Konsumtionswirtschaft. Beide Wirtschaftsteile gehörten der Familie und waren untrennbar miteinander verknüpft, beide wurden von einem einheitlichen Willen getragen. Auch die Gesellen und Lehrlinge, die mit der Familie nicht in verwandtschaftlichen Beziehungen standen, sondern vielmehr als Fremde in die häusliche Erwerbswirtschaft eindrangen, wurden in die Verbrauchswirtschaft, den Haushalt, einbezogen.

Mit der Umgestaltung der Wirtschaft hat sich nun das Leben der Frau einschneidend geändert. *Einmal* ist ihre Stellung innerhalb der Familie eine andere geworden. Sie hat zwar in der Regel die allerdings veränderten verbrauchswirtschaftlichen Aufgaben im Hause zu erledigen, jedoch arbeitet sie nun nach der Verlegung der Erwerbswirtschaft nach draussen dort allein, wo sie früher gemeinsam mit dem Mann unter einem Dach für dieselbe Wirtschaft schaffte. Die Erziehung der Kinder hat das Haus nur noch in den ersten Lebensjahren in der Hand, und auch das nicht einmal allein und nicht in allen Fällen. Der erzieherische Einfluss des Vaters beschränkt sich im wesentlichen auf den Sonntag. Den gemeinsamen Familienmittagstisch kennen wir kaum mehr in einer Zeit, in der die verschiedenen Familienangehörigen an verschiedenen Erwerbsstätten arbeiten, die zu meist verschiedene Arbeitspausen und verschiedenen Arbeitsschluss haben. Die erwerbstätigen Kinder werden selbständig; das drückt sich u. a. auch darin aus, dass sie „Kostgeld“ abgeben. Das Verdiente wird nicht mehr restlos gemeinsam innerhalb der gemeinsamen Verbrauchswirtschaft nach den dort geltenden bedarfswirtschaftlichen Grundsätzen verbraucht — etwa alles in einen Topf getan, aus dem dann gewirtschaftet wird —, sondern man zahlt vielmehr das Kostgeld für Wohnung und Essen und wirtschaftet mit dem Rest des Lohnes selbst. Man kauft sich selber seine Kleidung, man geht vom eigenen Geld ins Theater oder auf Fahrt. Durch alle diese Tatsachen haben sich faktisch die Stellung und das Leben der Hausfrau in der eigenen Verbrauchswirtschaft ganz wesentlich verändert. Ihr Leben steht nicht mehr im Brennpunkt alles Geschehens überhaupt. Ihr Aufgabenkreis ist nicht mehr so eindeutig und klar umgrenzt wie in der Zeit, zu der das Haus Keimzelle des gesamten Lebens war.

Zum *anderen* wird die Stellung der Frau im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen problematisch durch den Eintritt der Frau in das Erwerbsleben selber. Sie spielt dort zahlenmässig eine bedeutende Rolle. Reichlich ein Drittel aller erwerbstätigen Menschen sind Frauen. Der Anteil der Frauenerwerbsarbeit ist im Wachsen; der Krieg, der grosse Umwerter aller Werte, hat diese

Entwicklung wohl beschleunigt, aber sie weder erst geschaffen noch sie in eine bestimmte Richtung umgebogen. Die Frauenerwerbsarbeit verteilt sich heute auf alle grossen Berufsgruppen und auf alle Wirtschaftszweige; sie erfasst auch alle sozialen Schichten des Volkes. Die Stellung der Frau im Erwerbsleben ist, an der des Mannes gemessen, schlecht. Sie ist die billige Konkurrentin, die auch bei gleicher Leistung nicht den gleichen Lohn bekommt, der es also wirtschaftlich schlechter geht als dem Mann. Auch grundsätzlich ist ihr der Zugang nicht zu allen Berufen offen; sie hat nicht dieselben Aufstiegsmöglichkeiten wie der Mann. Diese missliche Lage der erwerbstätigen Frau ist offenbar. Noch viel charakteristischer aber als diese schlechtere Situation der Frau, gemessen an der des erwerbstätigen Mannes, ist für die Beurteilung ihrer gesellschaftlichen Stellung die Tatsache, dass die erwerbstätige Frau heute ganz allgemein eine Doppelstellung in der Wirtschaft einnimmt, die der Mann nicht hat, und deren Zwiespältigkeit uns erst vollends dazu berechtigt, von einer Frauenfrage im weitesten Sinne des Wortes zu sprechen. Die Frau hat ja mit dem Verlassen des Hauses und mit dem Eintritt in das Erwerbsleben ihre wirtschaftlichen Aufgaben im Hause nicht aufgegeben. Sie hat diese nicht, wie der Mann, ins öffentliche Leben mit hinübergenommen, sondern sie übt heute vielmehr eine doppelte wirtschaftliche Funktion aus, die nicht nur ihre Zeit und ihre Kräfte übermässig in Anspruch nimmt, sondern sie auch erst in jene Zwitterstellung drückt, die ihre gesellschaftliche Einordnung so fragwürdig macht. Die arbeitende Frau lebt heute in den eingangs als so gegensätzlich charakterisierten beiden Wirtschaftswelten, der Verbrauchs- und der Erwerbswirtschaft; in beiden ist sie Arbeitskraft. Ganz offenbar ist diese Tatsache für die *verheiratete* Frau, die neben der Hauswirtschaft und neben der Erziehung der Kinder einem Erwerb nachgeht. Bevor sie morgens das Haus verlässt, hat sie bedarfswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Sie macht die Wohnung sauber, bereitet das Essen vor und versorgt Mann und Kinder. Im Betrieb unterliegt sie dann dem Zwecke der Erwerbswirtschaft. Auch sie muss hier wie jeder ihrer Arbeitskollegen zusehen, wie sie recht viel schafft, um möglichst viel zu verdienen. Täglich werden ihr hier die Grundsätze der modernen Tauschwirtschaft eingehämmert. Zu Hause erwartet sie dann wiederum der Haushalt und die unversorgten Kinder. Hier arbeitet sie wiederum nicht für Lohn und für Leistung; hier muss sie die Grundsätze der Bedarfswirtschaft anwenden und gelten lassen. Aber auch das junge erwerbstätige *Mädchen* von heute unterliegt dieser Doppelaufgabe, wenn es nach der Erwerbsarbeit seiner Mutter im Hause hilft, wenn es einholt, aufräumt, abwäscht, ausbessert oder Sonntags die Wäsche wäscht¹⁾. Im Unterschied zur Hausfrau hat es die bedarfswirtschaftlichen Aufgaben im Hause nicht unter alleiniger und voller Verantwortung zu machen; es unterstützt ja nur die Mutter dabei. Trotzdem bleibt der Unterschied zwischen ihrer eigenen Erwerbswirtschaft und der Ergänzungsarbeit im Hause bestehen. Denn während sie im Be-

¹⁾ Das bestätigen aufs neue die vom Deutschen Textilarbeiter-Verband herausgegebenen Berichte über eine Rundfrage „Mein Arbeitstag — mein Wochenende“. Kaum eine der 60 ledigen Arbeiterinnen, die berichten, hat nicht neben ihrer eigenen Erwerbsarbeit umfangreiche Hilfsarbeit im Hause zu verrichten.

trieb jede Sekunde in Arbeit und Lohn umsetzt, kennt der Haushalt eine solche Beurteilung ihrer Hilfsarbeit nicht. Für die *selbständige*, unverheiratete Frau liegt in dem geringen Lohn der Zwang zu dieser Doppelaufgabe. Sie kann sich ihr nicht entziehen; solange sie mit ihrem Lohn nur die Zimmermiete und das kärgliche Essen bestreiten kann, muss sie die Reinigung ihres Zimmers und ihrer Wäsche, die Instandhaltung und Neuanfertigung ihrer Kleidung und die Zubereitung des Essens selbst besorgen.

Man kann die psychologischen und soziologischen Wirkungen dieser Doppelaufgabe auf das weibliche Geschlecht gar nicht hoch genug einschätzen. Sie trifft auch die, die sie nicht unmittelbar ausüben. Sie wirkt schon bei der Berufswahl der Mädchen mit. Sie bewirkt vor allem aber eine grosse Unsicherheit im Leben der Frau, die zu der Unsicherheit, in der alle abhängige Arbeit heute lebt, hinzukommt. Auch wenn die Frau heute nicht gleichzeitig in der Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft steht, so wechselt sie zwischen beiden Wirtschaften oftmals hin und her. So kommt es, dass sie in keiner recht Fuss fasst. Als heranwachsendes Kind hilft das Mädchen meist der Mutter im Haushalt bei kleinen Hausarbeiten. Es lernt hier die Grundsätze der bedarfswirtschaftlichen Verteilung kennen. Dann tritt es in der Regel mit 14 Jahren ins Erwerbsleben ein und muss hier lernen, seine Kenntnisse und Fähigkeiten in Geld umzusetzen. Oftmals verlässt es dann später mit der Heirat das Erwerbsleben wiederum auf viele Jahre, um die eigene Verbrauchswirtschaft zu führen, um Mann und Kinder zu versorgen. Oft schon nach kurzer Zeit, meist aber, sobald die Kinder grösser sind, geht es alsdann wieder hinaus, um Geld zu verdienen — sei es, um eine bessere Wohnung zu bekommen, um notwendige Neuanschaffungen zu machen, um ihren Kindern eine Lehrzeit zu ermöglichen oder um Verwandte mit zu erhalten.

Dieser Wechsel stellt einmal enorm hohe Ansprüche an die Fähigkeiten der Frau, weil ja Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft ganz verschiedene Anforderungen an wirtschaftliches Denken, an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Menschen stellen. Zum anderen erhöht dieser Wechsel die grosse Unsicherheit, die heute dem Leben der Frau den charakteristischen Stempel aufdrückt. Sie kann ja keinen ihrer verschiedenen Berufe ganz ernst nehmen, weil mit keinem das Bewusstsein verbunden ist, hier an einer Aufgabe zu arbeiten, die das ganze Leben in Anspruch nimmt. Sie muss angesichts dieser Doppelaufgabe viel in Kauf nehmen. Jede Berufsausbildung scheidet immer wieder an dem Vorwurf: es lohnt sich ja nicht. Nach zehn Jahren ist sie ja doch wieder heraus aus ihrer Berufsarbeit; für diese kurze Zeit soviel Kapital in die Ausbildung hineinstecken, erscheint unrentabel. Hat die Frau es nun aber endlich im Laufe vieler Jahre auch ohne eigentliche Lehrzeit zu einer qualifizierten Arbeiterin gebracht und setzt sie dann jahrelang aus, um ihren Pflichten im Hause nachzukommen, so bekommt sie danach sicher nicht wieder die Arbeit, zu der sie angelernt und geschickt war. Die Betriebe haben sich in der Zeit geändert, neue Maschinen stehen an Stelle der alten, die sie bedienen konnte, und einen älteren Menschen lernt man nicht wieder von neuem an. Es bleibt ihr nichts weiter übrig, als nun

auch noch ihre Erwerbsarbeit zu wechseln. Dass Berufswechsel unwirtschaftlich ist, wird heute allgemein anerkannt. Die Frau ist diesem Wechsel aber in doppelter Weise unterworfen: einmal in ihrem Hin und Her zwischen Erwerbsarbeit und Hausarbeit und zum andern in dem Wechsel innerhalb der Erwerbsarbeit selber²⁾. Denn bei der Suche nach Erwerbsarbeit ist die ältere Frau meist gezwungen, irgendwelche Gelegenheitsarbeit aufzunehmen. Sie geht waschen oder plätten, macht Aufwartungen oder verrichtet Heimarbeit. Immer aber unterliegt sie dabei dem Zwange, diese Doppelfunktion auszuüben, deren Gegensatz ja dort besonders deutlich hervortritt, wo die Frau innerhalb ihrer eigenen Verbrauchswirtschaft, dem Hause, als Heimarbeiterin Erwerbsarbeit verrichten muss.

Die *psychologischen* Wirkungen dieser Doppelaufgabe liegen einmal darin, dass trotz aller modernen Erkenntnisse der Berufsberatung, der Berufsauswahl und der Berufseignung hier an der Arbeitskraft der Frau, an ihren Leistungen und Fähigkeiten ein Raubbau ohnegleichen getrieben wird. Die Fähigkeit, ungelernete Hausarbeit zu verrichten, wird heute bei der Frau, die heiratet, als selbstverständlich vorausgesetzt, auch wenn sie sie weder gelernt noch ausgeübt hat. Der Mann hat in der Hauswirtschaft eine ganz andere Stellung; mit seinem Verdienst wird zwar auch der Haushalt bestritten, aber er hat im Rahmen der Hauswirtschaft keine unmittelbaren Aufgaben zu übernehmen, und er hat vor allem keine Verantwortung für die Art der Bedarfsdeckung im einzelnen und für die Arbeit, die im Zusammenhang damit geleistet werden muss. Zum anderen kommt, psychologisch gesehen, die Zwiespältigkeit dadurch in das Leben der Frau, dass sie nach einer doppelten Wirtschaftsauffassung leben muss: sie muss im Haushalt nach den Grundsätzen der Bedarfswirtschaft, im Erwerbsleben nach denen der Tauschwirtschaft leben und arbeiten.

Die Wirkungen auf die gesellschaftliche Stellung der Frau sind noch folgenreicher. Sie hat heute keinen festen Platz in der Gesellschaft. Keine öffentliche Meinung weist ihr einen eindeutigen Aufgabenkreis zu, der ihre Kräfte beansprucht und ihr Leben erfüllt. Es gibt heute kein einheitliches Urteil über die Frage: Wo soll die Frau heute stehen? Für den Mann liegen diese Dinge wesentlich einfacher. Über seinem Leben steht klar die Forderung, dass er verdienen muss und im besten Fall erst etwas dazu lernen soll. Seine Stellung im beruflich-öffentlichen Leben wird von den Entscheidungen seines privaten Lebens in keiner Weise betroffen. Für die Frau dagegen wechselt die Zielsetzung ihres Arbeitslebens mit diesen persönlichen Entscheidungen. Sie soll ihre Stellung in den beiden sich einander so widersprechenden Wirtschaften ausbauen, um immer beiden Genüge leisten zu können.

So lehrt uns ein nur flüchtiger Blick auf das Leben der arbeitenden Frau, dass ihre Lage durchaus fragwürdig ist. Weder in der Erwerbswirtschaft noch in der Verbrauchswirtschaft und erst recht nicht in der Zwitterstellung zwischen beiden ist ihre Lage beneidenswert. So kann man mit Recht von einer besonderen

²⁾ Das kommt auch sehr charakteristisch zum Ausdruck in dem kürzlich erschienenen „Handbuch der Frauenarbeit in Österreich“, herausgegeben von der Wiener Arbeiterkammer.

Frauenfrage sprechen, eine Frage, die neben der alle Arbeitnehmer bewegenden Frage der abhängigen Lohnarbeit besteht.

Wie alle Fragen unserer gesellschaftlich-politischen Lebensgestaltung, wird auch die Frage nach der endgültigen Stellung der Frau im Leben ihrer Zeit heute ganz verschieden beantwortet. Man streitet sich über das, was sein soll, weil man keine Lösung hat. Die einen sagen: die Frau soll nur ihren Platz im Hause wiederum einnehmen, wo sie ja immer eine Fülle von Arbeit gehabt hat. Damit sollen alle Zweifel an ihrer Stellung beseitigt werden. Diese Antwort taucht naturgemäss häufiger auf in einer Zeit wie der heutigen, in der Millionen von Menschen ohne Arbeit sind. Man glaubt, alle Fehlschläge der kapitalistischen Wirtschaft dadurch beseitigen zu können. Man darf aber bei der Beurteilung dieses Lösungsversuches nicht vergessen, dass die Frauenerwerbsarbeit mit der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft auf das engste verknüpft ist. Ohne die billige Frauenarbeit wäre die sprunghafte Entwicklung der industriellen Wirtschaft im 19. Jahrhundert nicht möglich gewesen. Gerade die Textilindustrie, in der die Frauenarbeit seit jeher besonders stark vertreten ist, ist der Zweig der kapitalistischen Wirtschaft, der sich in allen Ländern am frühesten entwickelt hat. Zudem kann die Wirtschaft ja die Frauenarbeit gar nicht entbehren. Auch wenn wirklich die Arbeitslosigkeit, die heute so ungeheure Ausmasse angenommen hat, durch die Entlassung einer entsprechenden Anzahl von arbeitenden Frauen behoben werden könnte, wäre ja damit die Frauenerwerbsarbeit nicht beseitigt, ganz abgesehen davon, dass man nicht jeden Arbeitsplatz einer Frau mit einem arbeitslosen Mann besetzen kann, und ganz abgesehen davon, dass diese Regelung in keiner Weise besser und gerechter wäre als das, was ist. Im übrigen wäre der Kapitalismus zu einer solchen Organisation der Arbeit gar nicht fähig. Er nimmt die Arbeitskräfte, wo und wie sie sich ihm bieten, nach den Grundsätzen der Rentabilität. Aber auch die Arbeiterbewegung kann auf Grund ihrer gesellschaftskritischen Haltung nicht zu einer Ablehnung der Frauenerwerbsarbeit kommen. Sie bejaht im allgemeinen die gesellschaftliche Entwicklung insofern, als sie sich nicht in hoffnungsloser Romantik mit der Zerschlagung der Maschinen begnügt, sondern vielmehr den Weg, den die Entwicklung beschritten hat, konsequent zu Ende gehen will. Sowenig sie den arbeitenden Mann wieder zum selbständigen Handwerker zu machen sucht, kann es ihr Ziel sein, die erwerbstätige Frau zum Haushalt zurückzuführen, weil sowohl das Handwerk wie der Haushalt als wirtschaftliche Lebensform der Menschen der Vergangenheit angehört und nicht der Gegenwart, viel weniger aber der Zukunft. Die Arbeiterschaft muss vielmehr mit der Frauenerwerbsarbeit als mit einer notwendigen und unumstösslichen Tatsache rechnen und den Kampf der arbeitenden Frauen um eine bessere soziale Zukunft in die Arbeiterbewegung einreihen. Man darf vor der Tatsache der Frauenerwerbsarbeit nicht die Augen verschliessen, sondern muss sich immer klar darüber sein, dass die grossen gesellschaftlichen Fragen der sozialen Ordnung nur dann einer Lösung entgegengeführt werden können, wenn man auch für die heute so unhaltbare Stellung der Frau in der Gesellschaft

eine Lösung findet, die mit den Entwicklungstendenzen der Gegenwart in Einklang zu bringen ist.

Soziologisch gesehen ist es das Ziel des Kampfes, den die Arbeiterschaft führt, eine Ordnung zu schaffen, in der das gesamte Leben wieder einheitlicher wird. Die Aufhebung der Klassengegensätze als Ziel einer sozialistischen Zukunft besagt nichts anderes als das. Es handelt sich dabei darum, das Leben der Menschen wiederum zu einer organischen Einheit zu machen. Zu diesem Zweck müssen in erster Linie die Gegensätze in der Wirtschaft selbst aufgehoben werden. Während heute die einen, die Besitzer der Produktionsmittel, für den Ausbau der Betriebe, für den Gewinn arbeiten, sind die abhängig arbeitenden Menschen in erster Linie am Lohn interessiert. Diese gegensätzliche Zielsetzung von Erwerbswirtschaft und Verbrauchswirtschaft, von Betrieb und Haushalt ist für eine sozialistische Zukunft untragbar. Die Teilung unseres Lebens in zwei Teile, die sich einander so widersprechen wie heute das häusliche und das ausserhäusliche Leben, muss in einer neuen Ordnung aufgehoben sein. Der Weg zu diesem Ziel einer neuen Einheit führt heute zweifellos über den Ausbau und die Vertiefung des ausserhäuslichen Lebens, weil hier neue, gestaltende Kräfte vorhanden sind und weil das ausserhäusliche Leben, wirtschaftlich gesehen, die Vorhand vor dem häuslichen Leben hat. Darum bejahen wir im allgemeinen die Tendenz, dass weite Gebiete des häuslichen Lebens in den Lichtkreis des öffentlichen Lebens gezogen werden. So steht heute z. B. die bevölkerungspolitische Frage der Geburtenregelung im Brennpunkt des öffentlichen Interesses, obwohl diese Frage noch vor kurzer Zeit ganz der persönlichen Entscheidung des einzelnen überlassen war. Die Rationalisierung des Haushalts interessiert heute die Öffentlichkeit weit über den Kreis des häuslichen Lebens hinaus; auch darin sehen wir einen Fortschritt, kein Zurück. Die Kinderfreunde weisen ganz neue Wege ausserhäuslicher Erziehung, an die noch vor kurzem kein Mensch dachte. Indem man alle diese Dinge des häuslichen Lebens zu Lebensfragen unseres sozialen Lebens macht, entzieht man sie dem Zufall, der Willkür und vor allem der Ohnmacht des einzelnen. So arbeitet man heute in dem Kampf um ein wachsendes öffentliches Leben zugleich für eine Vereinheitlichung des gesamten Lebens überhaupt. Auch das häusliche Leben soll in dieses einheitlichere Leben einbezogen werden.

Dieser Problemstellung und *dieser* Zielsetzung bringt die erwerbstätige Frau ganz besonderes Interesse entgegen. Sie lebt täglich den zermürbenden Kampf zwischen ihrer Aufgabe als Erwerbsarbeiterin und ihren Pflichten im Haushalt und erwartet naturgemäss von einer besseren Zukunft in erster Linie eine Lösung dieses Konfliktes, den sie selbst nicht zu lösen vermag. Auf die Erwerbsarbeit kann sie nicht verzichten, weil sie auf sie angewiesen ist und weil sie erst durch sie ihren Anspruch auf die Güter des Lebens befriedigen kann³⁾. Durch ihren Eintritt in das Erwerbsleben gewinnt sie zunehmend Interesse an den Fragen des ausserhäuslichen Lebens. Sie kann sich der Mitwirkung an der Gestaltung dieses

³⁾ Auf die Frage der *Doppelverdiener* kann in diesem Zusammenhang nicht in der Ausführlichkeit eingegangen werden, die diese so akute Frage erfordert, um nach allen Richtungen hin geklärt zu werden. Selbstverständlich kann auch sie nur in dem allgemeinen Zusammenhang der grundsätzlichen Stellung der arbeitenden Frau gesehen werden.

ausserhäuslichen Lebens nicht entziehen, weil sie sich dadurch der Bestimmung über ihr eigenes Leben entziehen würde. Dies gilt in zunehmendem Masse für die jüngere Generation der arbeitenden Frauen; sie sehen am Beispiel der älteren Kolleginnen den aufreibenden Kampf zwischen ihren doppelten Pflichten und suchen darum sehr ernsthaft nach einer Möglichkeit, das Leben in einer Weise zu gestalten, die den Konflikt erträglich macht.

Bei der grundsätzlichen Anerkennung der Frauenerwerbsarbeit ergeben sich naturgemäss für die *Gewerkschaften* besondere Aufgaben im Kampf um eine sozial bessere Einordnung der weiblichen Arbeitnehmer in das gesellschaftliche Leben unserer Zeit. Der zahlenmässige Anteil der Arbeiterinnen an der Gewerkschaftsbewegung entspricht weder absolut noch gemessen an der Zahl der organisierten Männer ihrer Bedeutung im Erwerbsleben. Auch innerhalb der Gewerkschaften ist die Frau noch nicht die Gestalterin ihres eigenen Schicksals. Die Gründe für diese geringere Anteilnahme der Frau liegen zweifellos in ihrer Belastung mit den beiden wirtschaftlichen Aufgaben, die sie nicht zu meistern vermag. Auch psychologisch gesehen müssen daher bei der Werbung der Frau für die Organisation der arbeitenden Menschen andere Massstäbe zugrunde gelegt werden als bei der Werbung des Mannes. Die Frau wird im Betrieb durch den Arbeitsprozess ja nicht in derselben Weise revolutioniert wie der Mann, weil ihre Gedanken während der Erwerbsarbeit nicht frei sind für die Gestaltung dieses Arbeitslebens und weil diese Erwerbsarbeit ja nicht ihr ganzes Leben beansprucht. Sie ist nicht von vornherein ebenso aufnahmebereit wie der Mann für die Einsicht in die Notwendigkeit der Solidarität im Betriebe, für den Gedankenaustausch mit ihresgleichen, weil ihre Gedanken von der Maschine weg zum unversorgten Haushalt, zu den unversorgten Kindern eilen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für die Gewinnung der Frau zur Mitarbeit im Organisationswesen besondere Methoden herauszuarbeiten. Die bisher angewandten Methoden der Werbung sind ja wesentlich auf den Mann zugeschnitten, auch wenn sie einen Teil der Frauen erreichen. Sie beruhen auf der beruflichen Solidarität im Betrieb und knüpfen hier traditionsgemäss an den Beruf des Mannes an, den er vom Handwerk mit in die Industrie hinübernahm. Die arbeitende Frau kennt aber diese Tradition eines gelernten Berufes nicht, die den arbeitenden Mann vor allem in den ersten Jahrzehnten der neu entstandenen Gewerkschaftsbewegung stark band. Sie wird man daher besser gewinnen können, wenn man ihrer besonderen Position im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit Rechnung trägt, die in der Zwitterstellung beschlossen liegt. Das häusliche Leben steht ja den Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften fremd und verständnislos gegenüber. Auch die Erwerbsarbeit, die innerhalb des Hauses als Heimarbeit oder Hausarbeit verrichtet wird, ist ihnen in besonderem Masse unzugänglich. Die Heimarbeiter und die Hausangestellten sind schwer zu fassen, weil das häusliche Leben sich gern den Einflüssen des öffentlichen Lebens entzieht.

Zu den Sonderfragen für die weiblichen Arbeitnehmer, die die Gewerkschaften allerorts bereits aufgegriffen haben, gehören in erster Linie der Lohn und der be-

sondere politische Schutz. Solange die Frau für gleiche Leistung nicht den gleichen Lohn bekommt wie der Mann, bleibt sie die lästige Konkurrentin, die auch den Kampf der Organisationen schwächt. Solange diese ungleiche Bezahlung besteht, wird die Verteilung der Arbeitsplätze an Männer und Frauen von diesen ökonomischen Gesichtspunkten überdeckt und sich weniger nach der sachlichen Leistung und nach der besonderen Eignung der Geschlechter richten. Den Kampf um den Sonderschutz für die arbeitende Frau mussten die Gewerkschaften neuerdings wieder gegen die Open-Door-Bewegung mit guten Gründen verfechten.

Aber diese Massnahmen zum Schutze der arbeitenden Frau genügen doch nicht für die Gewinnung der Frauen zur Mitarbeit in den Gewerkschaften. Sie sind nicht handgreiflich genug und werden nicht täglich deutlich, weil sie auf lange Sicht hin nur allmählich eine Besserstellung der arbeitenden Frau durchsetzen. Hinzu kommen muss vielmehr eine ganz unmittelbare Hilfe für das tägliche Leben. Hierher gehört z. B. das Hamburger Heim für die erwerbstätigen Frauen, das von den Gewerkschaften im Verein mit anderen öffentlichen Organisationen gebaut worden ist. Dieses trägt der täglichen schweren wirtschaftlichen Position der arbeitenden Frau in besonderer Weise Rechnung. Warum soll es nicht zum Schutze der arbeitenden Frau freigewerkschaftliche Zentralwaschküchen, Gemeinschaftsküchen und Kindergärten geben, die einmal das wirtschaftliche Los der organisierten arbeitenden Frau erleichtern und ihr zum anderen die Gedanken einer in Solidarität verbundenen Arbeiterschaft anschaulich nahebringen? Selbstverständlich sollen solche Einrichtungen kein Zauberschlüssel sein, mit dessen Hilfe man alle Frauenfragen zu lösen weiss; sie sollen vielmehr nur ein einfaches Mittel unter vielen anderen sein, gerade der arbeitenden Frau nahezukommen, weil diese Hilfsstellung ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage verstehend Rechnung trägt und weil die Frau erst dann frei wird zu dem grossen Kampf der abhängigen Arbeit gegen die „Wirtschaft“, wenn man ihre besondere Lage würdigt. Auch die Frage des halben Arbeitstages für die Frau muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Sie mag im Augenblick nicht akut sein und ihre Durchführung mag im Rahmen des kapitalistischen Systems schwerhalten; dennoch erscheint ihre Lösung angesichts der erneuten Forderungen der Gewerkschaften auf Arbeitszeitverkürzung nicht utopisch. Immer handelt es sich bei diesen und anderen Massnahmen darum, der besonderen wirtschaftlichen Position der arbeitenden Frau Rechnung zu tragen, um auch sie frei zu machen für den Kampf der Arbeiterschaft für eine bessere Zukunft. Selbstverständlich bedingt gerade hier eins das andere; mit der wachsenden Organisation der Frau wird die besondere Hilfe für die arbeitende Frau sich ständig vermehren. Aber gerade weil dieser Kreislauf ständig läuft, muss man ihm neuen Strom zuführen, wo man nur kann; gerade darum kann man nicht darauf warten, bis die Frauen so zahlreich in den Gewerkschaften vertreten sind, dass sie von sich aus auf diese besonderen Formen der Hilfe, die naturgemäss auch örtlich bedingt sind, drängen, sondern muss vielmehr solche Formen schaffen, damit die Frauen der Organisation grösseres Interesse abgewinnen.

Trotz dieses Anspruchs auf eine Sonderbetreuung der arbeitenden Frau innerhalb der Gewerkschaften muss die Frau naturgemäss auch all das an Schutz und Hilfe geniessen, was dem arbeitenden Mann zur Verfügung steht. Sie soll ihren Sonderschutz als einen zusätzlichen Sonderschutz geniessen, weil ihre besondere Lage diesen Zusatz verlangt. Sie braucht mehr Schutz als der Mann, weil ihre Position schwerer ist, weil sie wirtschaftlich schwerer zu kämpfen hat. Aber sie muss z. B. in derselben Weise geschult werden wie der Mann, und man muss ihr diese Schulung ermöglichen — auch wenn dazu mehr Opfer seitens der Gewerkschaften gehören als für Schulung des Mannes. Die neue schöne Bundeschule in Bernau bietet dazu ja eine willkommene Gelegenheit. Auch hier muss die Frau in besonderer Weise für den Kampf vorbereitet werden, den sie nach zwei Seiten hin zu führen hat. In der gemeinschaftlichen Schulung von Männern und Frauen müssen alle die zahlreichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Sonderstellung der Frau klar erkannt werden. Man kann die Möglichkeiten der Mitarbeit der Frau im Organisationsleben der Gegenwart gar nicht hoch genug einschätzen. Die Frau bringt ja für den Aufbau einer besseren Zukunft deshalb eine ganz besondere Eignung mit, weil sie in ihrer Verbrauchswirtschaft, im Haushalt, noch die Werte einer gerechten Bedarfswirtschaft vertritt, die in der Erwerbswirtschaft heute nicht mehr gelten, die aber in neuen Formen wiederum die Grundsätze einer gerechten Gesamtwirtschaft der Zukunft sein werden. Auch wird die Frau in besonderer Weise für ein von verbrauchswirtschaftlichen Aufgaben unbelastetes persönliches Leben der Menschen kämpfen. Darum brauchen wir für die Gestaltung einer besseren Zukunft im besonderen die Hilfe und die Mitwirkung der arbeitenden Frau.

Sozialpolitik im Betriebe

Von Theodor Geiger

Das sechste Heft dieser Zeitschrift 1929 enthielt einen Beitrag von W. Jost: „Zur Soziologie im Betriebe.“ Die Schriftleitung sandte mir ein Stück der Nummer mit der Anregung, mich zum Thema zu äussern. Das war mir um so willkommener, als Jost dort abbrach, wo mein Interesse besonders wach wurde: bei der Frage nach Möglichkeiten und Aussichten betrieblicher Sozialpolitik. Weiterführende Erörterung schien mir einzig berechtigter Grund, mich zum Wort zu melden. Das habe ich, an Jost im bejahenden Sinne anknüpfend, versucht. Mein Beitrag „Zur Soziologie der Industriearbeit und des Betriebes“ erschien in Heft 11 und 12 (1929) dieser Zeitschrift. Seitdem verging fast ein Jahr. Jetzt erhielt ich von W. Jost den Sonderabzug eines Aufsatzes: „Grundlagen der betrieblichen Sozialpolitik“ aus Nr. 43 von „Rhein und Ruhr“.

Der Aufsatz ist von A bis Z ein heftiger Sturmangriff gegen meine hier erschienene Arbeit. Soweit es sich um Verunglimpfung meiner Person handelt, würde ich Schweigen vorziehen, denn ich halte weder W. Jost noch mich für Leute, deren Ruhm oder Zank weitere Kreise bekümmern kann. Das Thema

aber scheint mir wichtig genug, es vor der Verwirrung zu schützen, die ihm durch Josts offenkundige Entstellung der von mir dazu vorgebrachten Gedanken droht.

Zunächst aber eine moralische Anmerkung. Ist es nicht ungewöhnlich, dass Jost, der selbst das Thema in dieser Zeitschrift anschnitt, der hier höflichsten, ja warm anerkennenden Widerhall fand, nun plötzlich den Schauplatz der Auseinandersetzung auf die, man darf wohl sagen, sehr entgegengesetzte Linie der Zeitschrift „Rhein und Ruhr“ verlegt? Das scheint mir gutem Schriftstellerbrauch zu widersprechen. Auch wenn ich annehmen dürfte, dass „Rhein und Ruhr“ mir mit gleicher Grosszügigkeit die Stufen ihrer Sprechtribüne freigeben würde, wie seinerzeit „Die Arbeit“ Jost, möchte ich meinem Kritiker nicht auf diesen neuen Streitschauplatz nachfolgen, weil ich nicht durch literarische Behandlung eines so sehr wirtschaftspolitischen Themas in zwei nach Interessenrichtung so verschiedenen Zeitschriften in einem Zwiellicht erscheinen will. Ich möchte fast vermuten, dass es Jost darum zu tun war, mich vor einem Publikum anzugreifen, das geneigt sein musste, seine Einwände von vornherein gutzuheissen, auch ohne dass es meine Gedankengänge kennt, gegen die sie vorgebracht werden. Der Leserschaft von „Rhein und Ruhr“ kommt es ja doch wohl vor allem auf Wahrung des industriell-unternehmerischen Standpunktes an, und es darf erwartet werden, dass, wer immer einen Aufsatz aus der „Arbeit“ ablehnt, dort gefühlsmässige Zustimmung findet.

Josts Aufsatz sei hier in Leitsätzen zusammengefasst:

Unternehmer wie Arbeitnehmer beginnen in der sozialen Betriebspolitik das Mittel zur praktischen Bewältigung des dringlichen sozialen Betriebsproblems zu sehen. Während sogar die freien Gewerkschaften sich positiv mit Betriebspolitik befassen, wollen orthodoxe Rückständlinge diese Bewegung aufhalten. Standartenräger der Opposition ist Geiger, und die „Deutsche Techniker-Zeitung“ stützt sich auf ihn. Der wissenschaftlichen Auseinandersetzung drohen durch solche Einwirkungen aus dem unwissenschaftlichen Hintergrund Störung und Verwirrung. Jost ging als erster in der „Arbeit“ von einer soziologischen Untersuchung des Betriebes aus und stellte fest, die allgemeine Anbahnung einer tieferen Sinn- und Ordnungsverbundenheit im Betrieb sei bisher missglückt. Dort hat er abgebrochen. Geiger behauptet „zustimmend, weiterführend und kritisch“ an Jost anzuknüpfen, aber seine Zustimmung beruht auf Missverständnis, seine Kritik ist verfehlt, seine Weiterführung ist Rückschritt.

Geiger leugnet jede generelle innere Verbundenheit im Betrieb (??), der ein reines Sachverhältnis sei. Im kapitalistischen System sei innerbetriebliche Verbundenheit wegen der Gegensätzlichkeit der Wirtschaftsgesinnungen unmöglich. Die — nach Geiger — neuerdings von Unternehmern viel diskutierte betriebliche Sozialpolitik wird von ihm in allen ihren Formen und Massnahmen rund abgelehnt, weil sie den Arbeiter nur noch abhängiger vom Unternehmer mache. Geiger verwechselt Werksgemeinschaftsbewegung und Betriebspolitik. Diese letzte will nicht den Arbeiter betriebshörig machen, sie bezweckt vielmehr soziale Bestgestaltung des Betriebes schlechthin.

Geiger geht noch weiter, er verurteilt sogar betriebsdemokratische Einrichtungen, Betriebsräte und Werkskomfort als wirkungslos und überflüssig, weil sie im kapitalistischen Produktionsmilieu nur neues Misstrauen und Erbitterung stiften.

Geiger bewegt sich in groben Zirkelschlüssen, ist daher leicht zu widerlegen. Er erklärt die völlige Beziehungslosigkeit des Arbeiters zum Betrieb mit dem kapitalistischen Produktionsmilieu. Man könnte Vorhandensein und Wirksamkeit dieser Faktoren be-

zweifeln, aber Geiger behauptet, der Betrieb sei deshalb keine einfach-anschauliche Einheit, weil sich Unternehmer und Arbeiter nicht als Personen, sondern als Vertreter von Systemen gegenüberstehen. Geiger erklärt aber nicht, warum das individuelle Betriebs-erlebnis der Vorstellung eines schichttypischen Schicksals nicht entgegenwirke. Er erklärt das Ausfallen sozialer Bewusstseinsinhalte beim Arbeiter aus den Eigenarten des betrieblichen Milieus (??), und diese Eigenarten erklärt er ihrerseits aus dem Ausfallen derselben sozialen Bewusstseinsinhalte beim Arbeiter (??).

Geiger entwirft ein Reaktionsschema als Generallösung, statt sich der einzig möglichen psychologischen Methode zu bedienen, die ihm hätte zeigen müssen, dass es in Wirklichkeit keine „antikapitalistische“ Psychose beim Arbeiter gibt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, den „antikapitalistischen Komplex“ des Arbeiters durch entsprechende seelische Behandlung (!) zu lösen und ihn zu einer bejahenden Einstellung gegenüber dem Kapitalismus zu bringen, vielleicht sogar unbeschadet seiner sozialistischen Gesinnung.

Geiger wird, mag es ihm auch wenig willkommen sein (!?), zugestehen müssen, dass der Arbeiter einfach durch das durchgängige Mindestmass moralischer Qualitäten sich schon in einer gewissen Sinn- und Ordnungsverbundenheit innerhalb des Betriebes befindet, nämlich durch Vertragstreue, Arbeits Ehre u. dgl.

Die psychologische Methode verschmähend (?), hat Geiger die mannigfaltige Schattierung der psychischen Reaktionsweisen beim Arbeiter verkannt.

Die Unpersönlichkeit und Sachlichkeit des Betriebsmilieus muss sogar dem Arbeiter die positive Verbindung erleichtern, ja ihm als Vorwegnahme des Sozialismus erscheinen. Er muss sehen, dass eine andere Wirtschaftsordnung auf absehbare Zeit unmöglich ist, so wird ihm die Verbesserung der gegenwärtigen als Kompromiss willkommen sein. Geiger gibt diese Kompromissneigung im allgemeinen zu, nur im Betrieb sei sie unmöglich. In Wahrheit aber ist der Mensch im Betrieb kein anderer als ausserhalb, und gerade hier, wo er täglich acht Stunden lebt, muss ihm an leidlicher Gestaltung der Atmosphäre besonders viel liegen. Der Sozialismus ist ihm die Taube auf dem Dach, die betriebliche Sozialpolitik aber der Sperling in der Hand.

Geigers Bemühungen sind fruchtlos und überflüssig, zudem widerspricht er sich selbst, denn er hat 1926 in seiner „Masse und ihre Aktion“ die Betriebsrätegesetzgebung als schwachen Anfang für Entproletarisierung und sinnbezogene Verbindung der Fabrikbelegschaften unter Einbeziehung des Unternehmers bezeichnet.

So weit *Jost*. „Grundlagen der betrieblichen Sozialpolitik“ heisst sein Aufsatz. Die meisten Leser werden enttäuscht sein, das Thema nur in kargen Andeutungen und keineswegs grundlegend berührt zu finden. Sie lesen von der ersten bis zur letzten Seite nur von meiner ihnen wohl so unbekanntem wie gleichgültigen Person und der völligen Unzulänglichkeit meines Denkvermögens. *Jost* bleibt nicht folgerichtig. Was ich schrieb, soll von A bis Z falsch, trügerisch erschlossen und „überflüssige Bemühung“ sein. War es dann nicht noch um vieles überflüssiger, darüber sechzehn Seiten zu schreiben, noch dazu unter einem so anspruchsvollen Titel, als stünden die Gewaltigen der Betriebspolitik in den Schranken? *Meine* Hauptarbeiten liegen aber auf anderem Gebiet, und *sein* Wort wäre nur dann mehr als die Äusserung eines gut beschlagenen jungen Gelehrten, wenn durch seinen Mund das Institut für Betriebssoziologie an der Technischen Hochschule Charlottenburg spräche.

Jost bestreitet, dass ich an ihn angeknüpft habe. Er hat seinerzeit erklärt, dass das Sozialverhältnis im Betrieb sich dem Sachverhältnis näherte, dass eine

tieferer Sinn- und Ordnungsverbundenheit wünschenswert, aber bislang nicht erreicht sei. Hier knüpfte ich mit der Fragestellung an, ob und unter welchen Umständen erreichbar sei, was er und andere wünschen. Ich kam zum Ergebnis, dass das herrschende Wirtschaftssystem hindernd im Wege stehe. Hier liegt der Stein des Anstosses, zugleich wohl auch der Grund, warum Jost die Aussprache in einer wirtschaftspolitisch anderen Luft fortzusetzen wünschte. Jost bejaht den Kapitalismus, ich möchte ihn überwunden sehen. Weil ich diesen Weltanschauungshintergrund meiner Gedankengänge nicht verleugne, verfallte ich dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit und des politischen Agitatorentums (S. 9). Jost muss doch merken, dass er natürlich mit der Bejahung des Kapitalismus ebenso wie ich von einem vorwissenschaftlichen Standpunkt ausgeht?

Ein anderer Unterschied besteht darin, dass Jost betriebliche Sozialpolitik zu *machen* wünscht, ich als reiner Theoretiker nach ihren *Voraussetzungen* frage. Fällt meine Antwort für hier und heute verneinend aus, so widerspricht das den Überzeugungen und Wünschen Josts. Sein gutes Recht, Gegen Gründe anzuführen. Nicht sein Recht, deshalb meine Gedanken orthodox (S. 6), wissenschaftlich nicht objektiv (S. 3 und 9) und das Gegenteil einer Weiterführung (S. 10) zu nennen. Diese Art, dem Gegner, der anders urteilt, die „Objektivität“ abzuspochen und sie selbst in Pacht zu nehmen, beginnt langweilig zu werden. Ich weiss wohl, dass wir alle nicht über uns selbst hinauskönnen, aber man billigt doch dem Andersdenkenden bis zum bündigen Gegenbeweis zu, dass er im Rahmen seiner unverzichtbaren Überzeugungen mit gleich gewissenhaftem Ernst wissenschaftlich einwandfrei zu folgern sich bemüht, wie man selbst es tut.

Meine Abhandlung in den Heften 11 und 12 (1929) beruht darauf, dass ich an die Stelle des geringen Grades der Verbundenheit im Betrieb (Jost) den Widerstreit einer in der Wirtschaftsordnung begründeten Gegnerschaft und einer Verbundenheit in der Arbeitstätigkeit setzte. An der greifbaren Erscheinung des Betriebes werden (nur gedanklich trennend) zwei Aufbauelemente unterschieden: der ökonomisch-funktionelle Charakter des *Betriebs* und der dem Wirtschaftssystem entsprechende Charakter der *Unternehmung*. Mit dieser Unterscheidung steht und fällt der gesamte Inhalt der Abhandlung. Wollte Jost mich wissenschaftlich angreifen, so musste er diese gedankliche Aufspaltung widerlegen. Das hat er verschmäht. Sie ist ihm offenbar gar nicht als Angelpunkt meiner Untersuchung deutlich geworden, und so kommt es, dass er gegen Behauptungen tobt, die ich nie aufgestellt habe.

Es kann danach nicht anders sein, als dass die Front von Josts Angriffen eine ebenso lange Reihe von Missdeutungen ist, deren wichtigste zu erwähnen mir gestattet sei:

1. Ich soll angeblich lehren, im modernen Industriebetrieb beständen ausschliesslich reine Sachverhältnisse (S. 8). In Wirklichkeit bezieht sich dieses Urteil bei mir ausdrücklich nur auf den unternehmungsorganisatorischen, im Wirtschaftssystem begründeten Charakter, auf die gedanklich abgehobene, kapitalistische *Unternehmung*; ausdrücklich (S. 674), doch sichtlich vergebens habe ich betont, dass die beiden Charaktere im wirklichen modernen Industriebetrieb

im Verhältnis unlöslicher Verklammerung stehen, dass kapitalistische Unternehmung und Bedürfnisse deckender Produktionsbetrieb die beiden Seiten eines „ambivalenten“ Gegenstandes sind. Erst Jost hat meine verneinenden Urteile verabsolutiert, berichtet aber seinen Lesern, *ich* stellte absolute Urteile auf.

Die Versachlichung und Entpersönlichung des Betriebes, so meint *Jost*, schilderte ich zu Unrecht als hemmendes Moment, im Gegenteil, sie müsste dem Arbeiter „eine Verbundenheit sachlich-kooperativer Art zum Betrieb erleichtern, so dass er in diesem Verhältnis geradezu eine Vorwegnahme des Sozialismus erblicken kann“. „Vorwegnahme“ ist wohl etwas viel gesagt. Aber hat *Jost* nicht gelesen, dass ich (S. 776) feststelle, gerade viele klassenbewusst sozialistische Arbeiter stünden heute lieber in einem Betrieb von so betont unpersönlichem Gepräge, weil das ihrem sozialistischen Klassendenken besser entspricht? Wahrhaftig, die Einordnung und das Aufkommen eines Gefühls der Verbundenheit *innerhalb der Belegschaft* sind hier erleichtert — weil der Unternehmer ganz in unpersönliche Ferne entrückt ist. Und gewiss ist diese Entpersönlichung, wenn auch keine „Vorwegnahme“ des Sozialismus, so doch — als letzte Konsequenz der kapitalistischen Wirtschaftsform — im Sinne des dialektischen Umschlages ein Gipfelpunkt vor der Wende zur Sozialisierung.

2. So wirft mir *Jost* auch vor, ich machte die Reaktionsweise des Arbeiters auf betriebliche Massnahmen und Umgebungen zum Gegenstand „schematischer Generallösungen“ (S. 13). Damit trifft er mich aus zwei Gründen nicht.

a) Mehrmals stelle ich ausdrücklich fest, dass die Einstellung des Arbeiters zum Betrieb und Unternehmer je nach seiner politischen und Gesellschaftsgesinnung verschieden sei. Nur vom sogenannten klassenbewussten Arbeiter spreche ich in dem Sinne, dass sozialistische Haltung, einmal zu solchem Grad solidarischer Verfestigung gediehen, nicht mehr durch Mittel innerbetrieblicher Art und durch Fürsorge zu beschwichtigen sei. Vom Antikapitalismus (das ist nicht schlechthin „Sozialismus“) der anders- oder nichtorganisierten Arbeiter spreche ich in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich dem der Berufsgesinnung. Hat denn *Jost* so übereifrig nach „Angriffspunkten“ gesucht, dass er meine wohl zum halben Dutzend reichenden Beispiele für Haltungs- und Reaktionsunterschiede ganz übersehen konnte?

b) Dann aber verallgemeinere ich auch deshalb nicht, weil ich feststelle, dass auch proletarisch-sozialistische Haltung sich niemals rein durchsetze. Es gibt den hundertprozentigen Proletarier sowenig wie die hundertprozentige Klassengesellschaft. Gewohnte und erzwungene Kompromisse werden geschlossen. Der Proletarier ist in seiner Haltung so zwiespältig wie der moderne Betrieb „ambivalent“. Er steht in eigenartigem Pendelverkehr zwischen seiner Gesellschaftsgesinnung und seiner wirklichen Lebenswelt.

Davon, dass ich ein allgemein gültiges Reaktionsschema entworfen hätte, sollte also für einen aufmerksamen Leser keine Rede sein können.

3. *Jost* behauptet ferner, ich lehnte im Widerspruch sogar zu freigewerkschaftlichen Kreisen (S. 6) die betriebliche Sozialpolitik rundweg ab (S. 9). Auch das

ist nicht wahr. Ich leugne nur, dass der wirtschaftsgrundsätzliche Gegensatz: Kapitalismus — Sozialismus, wenn er einmal zu einem bestimmten Grad der Schärfe gediehen ist, noch mit diesen innerbetrieblichen Mitteln abgedämmt werden könne. Der Arbeiter misstrauet diesen Massnahmen, lehne sie zum Teil sogar rund ab. Das kann kaum geleugnet werden. Ich hätte sagen können: Ein Teil der Arbeiter ist misstrauisch, weil vermutet wird, dass diese Massnahmen ablenkend und einschläfernd gemeint sind.

Was die Urteilsgrundlagen angeht, so meint Jost im Zusammenhang mit diesem Streitpunkt, ich hätte keine psychologischen Methoden angewendet. Ich gebe gern zu, dass ich kein Psychologe, sondern von Fach Soziologe bin und also in erster Linie mit soziologischen Verfahrensweisen arbeite. Dass der Soziologe auch psychologisch denken können muss, weiss ich. Mir scheint es psychologisch gedacht, wenn man nicht nach der objektiven Gültigkeit einer Auffassung fragt, sondern sie als vorhanden beobachtet und als psychische Wirkungsgrösse in Rechnung stellt. Hier also ist zu fragen: Welche Folgen hat das (zu Recht oder Unrecht) bestehende Misstrauen breiter Teile der Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum für die Aussichten betrieblicher Sozialpolitik? So, nicht anders, habe ich gefragt.

Mit keinem Wort habe ich die betriebliche Sozialpolitik schlang abgelehnt. Mir ist eine Sozialpolitik der öffentlichen Hand lieber; aber eine innerbetriebliche ist mir lieber als keine. Behauptet habe ich einzig: Wer sie in der Erwartung treibt, damit den Klassenkampf abzublasen, der wird sich (meine Voraussage!) enttäuscht sehen.

In gleichem Zusammenhang schrieb ich, vor einem halben Jahrhundert wären solche Mittel vielleicht noch geeignet gewesen, die sozialistische Bewegung zu hemmen. Damals wäre betriebliche Sozialpolitik eine — wenn auch im Sinne des Sozialismus verhängnisvolle — Tat gewesen. Aus dieser Bemerkung schliesst Jost, ich redete nicht wissenschaftlich, sondern unverblümt als Agitator (S. 9). Das ist starker Tabak. „Im Sinne des Sozialismus verhängnisvoll“ bedeutet, wie es dasteht: Dem Sozialismus als Bewegung wäre damit Wind aus den Segeln genommen worden. Eine Wende der Wirtschafts- und Gesellschaftsform ist erst möglich, wenn die bisherige ihren Gipfel erreicht hat. Jede Verlangsamung des Zeitmasses, in dem sich der Kapitalismus durchsetzt, jede Milderung seiner Wirkungen bedeutet ein Hinausschieben des Zeitpunktes seiner Überwindung. Diesen Entwicklungszusammenhang feststellen heisst doch noch nicht solche Milderung und Verzögerung rund ablehnen.

Anschliessend belehrt man uns, dass der Gedanke betrieblicher Sozialpolitik nicht von gestern sei (S. 9 ff.). Nun ist freilich auch mir bekannt, dass 1840 bis 1905 ein Mann namens Ernst Abbe lebte. Ebenso bekannt ist mir aber auch, dass eine Reihe seiner Zeitgenossen ihn wegen seiner Ideen für absonderlich hielt und dass betriebliche Sozialpolitik überhaupt damals so selten war wie heute eine „aus aufrichtigen und loyalen Motiven fliessende betriebliche Sozialpolitik“ (S. 14).

Auch sonst hält Jost das Opfer seiner Strafpredigt für gar zu einfältig. Es liegt mir wirklich fern, betriebliche Sozialpolitik mit Werksgemeinschaftsbewegung zu verwechseln (S. 10), ich meine nur, dass sie in einigem Zusammenhang stehen, und musste besonders auf die Werksgemeinschaft eingehen, wenn ich von sozialen Beziehungen innerhalb des Betriebes sprach. Ich interessierte mich ja auch gar nicht unmittelbar für Betriebspolitik, sondern für sie nur, soweit sich aus dem sozialen Aufbau des Betriebs Folgen aufdrängten.

Wenn Jost mir gar weiterhin unterschiebt, ich verkehrerte sogar Werkskomfort, betriebsdemokratische Einrichtungen, Betriebsräte, hielte sie für zwecklos, überflüssig, „ihre soziologische Wirkungsbreite sei gleich Null“ (S. 10), so darf ich vorerst anmerken, dass ich mir unter „soziologischer Wirkungsbreite“ nichts denken kann; ich nehme an, es handelt sich um einen stehengebliebenen Fehler des Setzers; in der Handschrift stand wohl „soziale Wirkungsbreite“. Zur Sache aber: Die starke Wirkung technischer Schönheit auf den Arbeiter habe ich betont, leider den Zusatz machen müssen, dass dieser Wirkung durch Gegenwirkungen Abbruch geschieht. Die Betriebsräteeinrichtung halte ich noch nicht für ideal, sie steht noch zu sehr im Stadium blossen formalen Zugeständnisses. Das heisst also, sie muss verbessert, *verernstlicht* werden, nicht abgeschafft. Ausdrücklich bemerke ich, dass sie und betriebsdemokratische Ansätze „Werkzeuge und Stufen der Sozialisierung“ (S. 689) sein können. Darum begreife ich auch nicht, wie mir Jost (S. 16) einen Widerspruch nachweisen will, indem er mich darauf aufmerksam macht, dass ich 1926 in meinem Buch über die Masse die Betriebsräte als schwachen Ansatz zu einer innerbetrieblichen Gruppenbildung bezeichnet habe, schwach im Vergleich mit dem radikaleren Vorgehen Russlands. „Ein schwacher Anfang“, das stimmt doch vollkommen mit „Stufe der Sozialisierung“ überein! Was Jost sich in diesem Punkt leistet, ist literarische Kindesunterschiebung, die um so hässlicher wirkt, als er voraussehen musste, dass seine Leser sich nicht die Mühe nehmen werden, mich als den anderen Teil zu meiner Rechtfertigung nachzulesen.

Jost kreidet mir arg an, dass ich eine Anzahl betriebspolitischer Massnahmen als Wege der Betriebshörigmachung des Arbeiters bezeichnet hätte (S. 9 ff.). Einmal aber habe ich nicht gesagt, dass es so ist, geschweige denn, dass es vom Unternehmer so gemeint ist, sondern dass der Arbeiter es so empfindet. Aber ich will mich nicht hinter Worten verstecken: ich bin überzeugt, dass z. B. Werksbildungsarbeit den Arbeiter kapitalistisch zu beeinflussen sucht. Das von Jost zitierte, reichlich alberne „Scherzwort“ eines Unternehmers: „wir haben... Freudsche Komplextheorie studiert! Auf diese Weise lösen wir antikapitalistische Komplexe“ (S. 13) bestätigt es, Jost selbst gibt es als *ein* Ziel der Betriebspolitik zu. Und wer zweifelt, um von Tatsachen zu reden, daran, dass die Werkswohnung den Arbeiter auch ausserbetrieblich in Abhängigkeit vom Unternehmer hält?

Ob man nun den Erfolg mit einem beliebten Wort „Betriebsverwurzelung“ oder ob man ihn „Betriebshörigkeit“ nennt, scheint mir sehr belanglos. Ich meine hinreichend dargetan zu haben, dass solche Verwurzelung zwar auch

heute möglich, auch gar nicht selten ist (S. 775 ff.), dass sie aber für den Arbeiter im Bannbereich des gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems geradezu ein Unglück bedeute (S. 777), denn die Bindung sei einseitig. Der Verwurzelung des Arbeiters entspricht keine Sicherheit, entsprechen keine gesicherten Rechte. Er ist nicht auf seinem, sondern auf fremdem Boden verwurzelt, kann jederzeit von seiner „Heimat“ vertrieben werden — und wird vertrieben, wenn es dem Unternehmer beliebt. Wer auf einem Boden „verwurzelt“ ist, ohne eigenes Recht auf ihn zu haben, den nennen wir nicht nur bildlich, sondern im rechtstechnischen Sinn der alten Agrarverfassungen „hörig“. Damit verliert das Wort „Betriebshörigkeit“ jede agitatorische Note, es drückt den Sachverhalt leidenschaftslos und exakt aus.

4. Jost findet einen „logischen Zirkel eindeutigster Art“ (S. 11ff.). Er meint nämlich, ich hätte behauptet: das Betriebsmilieu habe zur Folge, dass der Arbeiter sowohl wie der Unternehmer in ihrem Verhältnis zueinander entpersönlicht seien, dass der einzelne Arbeiter sein Schicksal nicht mehr als Einzel-, sondern als typisches Klassenschicksal ansehe, und deshalb wiederum habe er keine positive Beziehung zum Betrieb. Hätte ich so dumm gefolgert, dann freilich wäre Jost im Recht, mich des Zirkelschlusses zu zeihen. Doch scheint es, dass meine ihm zu „breit ausgespannenen Gedankengänge“ doch noch nicht breit genug waren, um mich ihm verständlich zu machen. Ich denke nämlich nicht daran, den Ursprung des unpersönlich klassenmässigen Schicksalsbewusstseins im *Bereich des Betriebs* zu suchen. So wenig, dass ich die Hälfte meines Aufsatzes dem Bemühen widmete, die Quelle dieser Anonymisierung im *gesellschaftlichen System* der kapitalistischen Wirtschaft zu suchen und zu zeigen, dass nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer, auch der Betrieb dieser Anonymisierung anheimfällt — mit der dem kapitalistischen Wirtschaftssystem innewohnenden Notwendigkeit. Von einem Zirkel keine Rede, sondern nur vom Versuch, die Einzelerscheinungen in einem stilenheitlichen Gesamtzusammenhang zu sehen.

Und hier sind wir wieder beim Kernpunkt: Wäre es wahr, dass antikapitalistischer Arbeiter und Unternehmer sich im Unternehmerbetrieb nur deshalb fremd gegenüberstehen, weil der Betrieb falsch organisiert ist, Strukturängel hat, dann hätte Jost recht: den Betrieb korrigieren und alles ist gut oder doch besser. Ich habe aber versucht zu zeigen: der Betrieb ist aus dem Wirtschaftssystem seiner Epoche nicht hinauszudenken und dessen prägender Macht nicht zu entziehen. Im Wirtschaftssystem aber sind — m. E. — die Faktoren zu suchen, die eine tiefere Vergesellschaftung innerhalb des Betriebs hindern. Also wird man solche tiefer gehende menschliche Bindung nicht durch innerbetriebliche Massnahmen erreichen, sondern nur im Zusammenhang mit einer Umwandlung des Wirtschaftssystems erwarten können. Jost kann anderer Meinung sein, ich bin dieser.

Da die Gegensätzlichkeit der Gesinnungen Menschen nie absolut, sondern nur relativ abstösst, könnte sie auch im Betrieb als gemeinsamem Wirkungsraum geheilt werden, wenn nicht 1. die persönliche Berührung im Betrieb fehlte, 2. aber

selbst wenn und wo sie gegeben ist, gerade in dieser Berührung die Gegensätzlichkeit höchst aktuell würde. Denn der Gegensatz besteht zwischen den *Rollen* des über Produktionsgüter Verfügenden und der abhängigen Arbeitskraft. Gerade in diesen, nicht in gegensatzneutralen Rollen treten sich aber die Menschen im modernen Betrieb gegenüber.

Darum hat Jost unrecht, wenn er annimmt, ich wollte behaupten, „im sonstigen Leben gäbe es zwar eine Möglichkeit, sich zu vertragen, im Betrieb aber sei alles, alles anders“. Ob ein Einvernehmen gefunden wird, hängt davon ab, wie stark geladen die Luft ist. Und die Spannung ist im Hinblick auf die Frage des Wirtschaftssystems innerhalb des Betriebs grösser als ausserhalb; denn hier, wo wirtschaftliche Absichten walten, ist der typische Ort dieses Gegensatzes. Kann er im ausserbetrieblichen Leben vorübergehend beiseitegeschoben werden, hier wirkt er mit aller Wucht und Aufdringlichkeit.

Jost hat also unrecht, wenn er unter Berufung auf Vierkant meint, meine Leugnung einer positiven Sinnverbundenheit im Unternehmerbetrieb widerspreche der auch mir „gerade nicht unbekanntem“ Lehre vom Sinnrichtungsgehalt des Gemeinschaftsbewusstseins. Zunächst ist es immerhin dankenswert, dass Jost dem Inhaber eines der wenigen deutschen Lehrstühle für Soziologie nicht auch noch jenes Mindestmass an soziologischem Elementarwissen abspricht, das ich meinen Studenten in den ersten Wochen ihres ersten Semesters vermittele. Zum zweiten ist von einem Widerspruch keine Rede. Warum in diesem Fall die Intention („der gemeinte Sinn“) des Betriebs nicht sonstige Gegensätze überbrückt, habe ich ausführlich dargelegt: das Wirtschaftshandeln im modernen Betrieb hat eben nicht bei Unternehmer und Arbeiter *einen* gemeinten Sinn, sondern gegensätzlichen (vgl. meinen Aufsatz S. 686 ff.).

Wenn heute ein friedliches Einvernehmen im Betrieb möglich ist, dann nur durch den Tarifvertrag, der nicht im Bereich des Betriebs und unter dem Druck des einseitigen innerbetrieblichen Herrschaftsverhältnisses geschlossen wird, sondern auf einer Plattform, wo Kapital und organisierte Arbeit sich als Marktfiguren von monopolistischem Gepräge gegenüberreten.

5. Noch einige Einzelheiten. Ich weiss nicht, warum Jost annimmt, es sei mir „wenig willkommen“, ihm zugeben zu müssen, dass beim Arbeiter ein Minimum allgemeiner moralischer Qualitäten vorliege, Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein, Arbeitsehre, Anständigkeit, Vertragstreue. Es ist mir sogar sehr willkommen, dass auch Jost dem Arbeiter das zubilligt, und ich bin geneigt, alle diese Eigenschaften beim freigewerkschaftlichen Arbeiter sehr viel stärker ausgeprägt zu finden als bei seinem Vertragspartner. Der Arbeiter hält an seiner Anständigkeit sogar fest, wo sie ihn ins Hintertreffen bringt, weil sie nicht erwidert wird. Ich bitte Jost, auf S. 772 ff. meines Aufsatzes wenigstens nachträglich zu lesen, welche Gründe ich beibringe, um psychologisch verständlich zu machen, weshalb diese moralischen Qualitäten manchmal in einer gewissen Halsstarrigkeit versagen.

Irgendwo tadelt Jost die Unklarheit meiner Begriffe. Das kommt einem beim anderen ja leicht so vor. Ich pflege darum zunächst einen klaren Sinn zu

suchen und bitte den Autor um Aufklärung, wenn mir etwas verworren vorkommt. So also frage ich ihn: Was meint er S. 13 mit der Möglichkeit, den Arbeiter zu einer bejahenden Stellung gegenüber dem Kapitalismus zu bringen, „vielleicht sogar unbeschadet seiner sozialistischen Gesinnung“? Meines Wissens ist diese Kreuzung bis jetzt noch nicht einmal nationalsozialistischen Dogmentaschenspielern gelungen....

Zum Schluss noch eine Richtigstellung in eigener Sache. Jost nennt mich (S. 6) den „kürzlich ernannten Leiter der pädagogischen Akademie Braunschweig“. Wirklich, jedes einzelne Wort ist da verkehrt. Die Häupter der pädagogischen Akademien heissen nicht Leiter, sondern Direktoren. Ich bin nicht Direktor einer Akademie, sondern Professor der Soziologie an der Technischen Hochschule, zu diesem Amt „nicht kürzlich ernannt“, sondern seit über zwei Jahren darin tätig. Und — es gibt in Braunschweig weder eine pädagogische Akademie noch unter anderer Bezeichnung etwas Entsprechendes.

Die Elementarschule der von Jost so streng geforderten wissenschaftlichen Objektivität beginnt mit grösster Vorsicht im Gebrauch des gedruckten Wortes und mit peinlicher Tatsachentreue im kleinsten.

Wer nach Form und Inhalt, sachlich und persönlich so stürmisch vorgeht wie Jost, dürfte sich wenigstens in so primitiven Dingen wie Personalangaben nicht durch derart auffallende Leichtfertigkeit Blößen geben.

Angesichts dieser Häufung von Fehlangaben spreche ich mit Schlich bei Wilhelm Busch: „Peinlich — aber nicht für mich.“

Rundschau der Arbeit

Sozialpolitische Chronik

Franz Spliedt.

Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die folgende Tabelle gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung des Arbeitsmarktes in den Jahren 1929 und 1930. Dabei ist zu beachten, dass die jeweils für den Monatsanfang eingesetzte Zahl der auf den Arbeitsämtern eingetragenen *Arbeitsuchenden* eine Reihe von Personen mitumfasst, die zur Zeit der Zählung wohl Arbeit suchten, aber nicht erwerbslos sind (Notstandsarbeiter, Personen in gekündigter Stellung, Erwerbsbeschränkte). Man wird diese Zahl mit etwa 70 000 bis 90 000 annehmen dürfen. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen hat die Dreimillionengrenze, die im Jahre 1929 erst Ende Dezember erreicht wurde, in den letzten Monaten dieses Jahres längst überschritten. Noch im Laufe des Dezember werden sicher 4 Millionen erreicht werden, so dass unter Berücksichtigung des winterlichen Zuwachses auf dem Arbeitsmarkt die Höhenmarke im Februar 1931 kaum unter 4,5 bis 4,6 Millionen Arbeitsuchender liegen wird. Zum Vergleich sind in die Tabelle auch die *gewerkschaftlichen* Arbeitslosenzahlen eingesetzt. Während 3,76 Millionen Arbeitsuchender bedeuten, dass rund jeder *sechste* Arbeitnehmer (Gesamtzahl etwa 21 Millionen) arbeitslos ist, zeigen die Gewerkschaftszahlen, die Landwirtschaft, häusliche Dienste, Eisenbahner und Angestellte nicht erfassen, dass Anfang November mit 24 v. H. Arbeitsloser jeder *vierte* Arbeiter aus Industrie, Gewerbe und Verkehr arbeitslos ist. Hinzu tritt noch die erhebliche *Kurzarbeit*, die Anfang November weitere 14,5 v. H. der Mitglieder umfasst, wobei auf jeden Kurzarbeiter ein Ausfall von rund 14 Stunden wöchentlich entfällt.

Völlig unmöglich ist jede Vorhersicht der Entwicklung im Frühjahr 1931. Es muss beachtet werden, dass das *Baugewerbe* in das Frühjahr 1931 unter noch sehr viel schlechteren Bedingungen geht als im

Anfang des Monats	Zahl der Arbeit-suchenden auf den Arbeits-ämtern	Zahl der Unterstützten (in Tausend)			Von je 100 Gewerkschafts-mitgliedern waren voll erwerbslos
		in der Arbeitslosen-Ver-sicherung	in der Krisen-für-sorge	als Wohlfahrts-er-werbslose*)	
1929					
Januar ...	1,158	1,702	127	—	16,7
März	3,230	2,461	161	—	22,3
Mai	1,951	1,126	199	—	11,1
Juli	1,495	723	207	—	8,6
September	1,476	726	157	—	9,0
November	1,761	889	172	—	11,0
1930					
Januar ...	3,030	1,775	210	240	20,3
März	2,771	2,379	277	298	23,7
Mai	2,840	1,763	318	328	20,5
Juli	2,696	1,469	366	373	19,9
September	2,938	1,507	441	445	22,0
November	3,323	1,562	510	519	24,0
Dezember	3,762	1,788	566	551	—

*) Die Zahlen der *Wohlfahrtsarbeitslosen* werden vom Deutschen Städtetag erst seit Beginn des Jahres 1930 laufend statistisch erfasst. Die Zahlenreihen für 1930 umfassen nur die Meldungen aus Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (zusammen etwa 25 Millionen Einwohner). Die Zahlen der Wohlfahrtsarbeitslosen in den kleineren Gemeinden sind also in obigen Ziffern *nicht* enthalten. Für Anfang Dezember 1930 wird diese Zahl auf 150 000 geschätzt, so dass die *Gesamtzahl* der Wohlfahrtsarbeitslosen zurzeit mehr als 700 000 beträgt.

Jahre 1930. Die starke Verknappung der aus der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau fließenden Mittel, die Versteifung des Hypothekenmarktes, der Ausfall an Hypotheken aus der Invalidenversicherung usw., vor allem aber auch die noch weiteren Einschränkungen bei den Industriebauten lassen für das Baugewerbe, das infolge seiner Schlüsselstellung stets stark entscheidend für den Arbeitsmarkt ist, das Schlimmste befürchten. Abgesehen von der Tatsache, dass sich der Zufluss zum Arbeitsmarkt als Auswirkung des Geburtenrückganges in den Jahren 1914 bis 1919 zunächst noch weiter verknappt, sind zurzeit entlastende Merkmale kaum erkennbar. Es sei denn, man setze auf die Preisabbauaktion, als Antriebsmotor für die Wirtschaft, sehr starke Hoffnungen.

Rationalisierungs- und Wirtschaftskrise.

Immer deutlicher zeigt sich, dass die un-
gemein umfangreiche und scharfe Krise in
Deutschland auf zwei ihrem Wesen nach
verschiedenen Störungsursachen beruht;
Störungen, die sich allerdings teils gegen-
seitig bedingen und sich auch vielfach über-
schneiden. Die gerade in Deutschland über-
aus stürmische *technische Revolution*, ver-
schlimmert durch eine sprunghafte und
scharfe betriebswirtschaftliche Konzentra-
tion, setzte einen erheblichen Teil der
Arbeitskräfte frei. Und obendrein in einer
Zeit, die durch einen ungewöhnlich grossen
Zuwachs an Arbeitnehmern das Angebot
auf dem Arbeitsmarkt stark anschwellen
liess. Mangelnde Kaufkraft und betriebs-
technische und betriebswirtschaftliche Fehl-
leitungen führten dazu, dass die Rationali-
sierung wohl die menschliche Arbeitskraft
durch Technik ersetzt und dadurch den
Lohnanteil am Produkt erheblich senkte.
Aber sie wirkte sich nicht durch Preis-
senkung konsumsteigernd aus. Verzinsung
und Amortisation des technischen Appa-
rates und der stillgelegten Betriebe fressen
den ersparten Arbeitslohn, so dass zunächst
als wesentliches Resultat der Rationali-
sierung der Arbeitnehmer von seiner Ar-
beitsstelle vertrieben wurde. Auch ohne
die grossen *wirtschaftlichen* Störungen, die
die Krise natürlich ausserordentlich ver-
stärken, würde daher in Deutschland kein
normaler Arbeitsmarkt vorhanden sein.
Selbst in einer Periode normaler Wirtschaft
muss in Deutschland die Zahl der Arbeits-
losen ungemein gross sein, und zwar so
lange, als es nicht gelingt, den innerdeut-
schen Warenverbrauch dem Leistungsver-
mögen unseres zurzeit im Verhältnis zu
unserer Kaufkraft irrationalisierten Pro-
duktionsapparates anzupassen, oder aber so-
lange nicht eine erhebliche *Senkung der
Arbeitszeit* einen grösseren Teil der durch
die Technisierung erwerbslos Gewordenen
wieder in die Betriebe zurückführt. — Die
schweren Kämpfe um Arbeitszeitverkürzung
und Lohnsenkung, die zurzeit unser Wirt-
schaftsleben erschüttern, entspringen gerade
der Zwiespältigkeit dieser Krise. Während

der Arbeitgeber in erster Linie vom Lohn
her die Produktionskosten senken will,
sieht der Arbeiter in der Hebung der Kauf-
kraft und der Verkürzung der Arbeitszeit
die notwendigen Vorbedingungen zur Über-
windung der Krise. Dieser Kampf wird
verschärft durch das Drängen nach Senkung
der Leistungen der deutschen Sozialver-
sicherung, die sowohl durch Verminderung
der Beiträge für die Sozialversicherung
und der Steuern die Produktionskosten
senken als auch eine Sanierung der öffent-
lichen Finanzen herbeiführen soll.

Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deut-
schen Gewerkschaftsbundes beschäftigte
sich am 12. und 13. Oktober 1930 mit den
durch die *Wirtschaftskrise* aufgeworfenen
Problemen¹⁾. Eine Entschliessung wendet
sich scharf gegen die gegenwärtige Wirt-
schaftspolitik und verlangt die Angleichung
der „überhöhten deutschen Preise an die
Weltmarktpreise durch gesetzliche Kon-
trolle der Kartelle und Bekämpfung aller
überhöhten Preise überhaupt“. Gefordert
wird eine Revision der jetzigen Agrar-
politik, insbesondere die Beseitigung der
überhöhten Zölle. Die Verkürzung der dem
Wohnungsbau zufließenden Hauszins-
steuergelder wird abgelehnt und eine ver-
stärkte Finanzierung eines konsequent
durchzuführenden Wohnungsbauprogramms
verlangt. Der Mieterschutz soll „bis zu
seiner Überleitung in ein soziales Wohn-
und Mietrecht aufrechterhalten“ bleiben.
Zur Entlastung des Arbeitsmarktes wird
eine starke Verkürzung der Arbeitszeit
gefordert: Einführung einer gesetzlichen
40-Stunden-Woche, wirkungsvolle Be-
schränkung der Überstunden und (um eine
Verminderung der Doppelverdiener zu er-
reichen) Anrechnung des Arbeitsentgeltes
auf alle Pensionen und Wartegelder, soweit
ihre Empfänger in beruflicher Arbeit
stehen.

Sehr bedeutsam und auch im Auslande
stark beachtet ist der Teil der Entschliessung.

¹⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 42,
S. 657 ff.

der sich mit dem *Reparationsproblem* beschäftigt. Es wird festgestellt, dass die deutschen Gewerkschaften „schon vor einem Jahrzehnt für die Annullierung der internationalen Kriegsschulden eingetreten sind“ und dass sie der Übernahme der schweren Reparationslast nur zustimmten, um die „unberechenbaren Folgen der Sanktionspolitik der ersten Nachkriegsjahre abzuwehren und in den Grenzen des Möglichen die günstigsten Bedingungen für die Erhaltung der deutschen Wirtschaft und die politische Bewegungsfreiheit des deutschen Volkes zu schaffen“. Stets sei von ihnen anerkannt, dass das Ziel „die Revision der Reparationsabkommen und die Wiederherstellung der vollen Souveränität des deutschen Volkes sein muss“. Die Reparationsleistung sei nicht nur eine der Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit, sondern zugleich eine Ursache der weltwirtschaftlichen Störungen. Es sei daher „ein Gebot wirtschaftlicher und staatsmännischer Einsicht, diese Hemmungen einer gesunden weltwirtschaftlichen Entwicklung auszuschalten“.

Arbeitszeit.

Die Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, während der Krise die *40-Stunden-Woche* im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen und die Leistung von darüber hinausgehender Überarbeit durch gesetzliche Hemmungen und durch hohe (der Arbeitslosenfürsorge zufließende) Zuschläge nur auf die wirklich dringlichen Fälle zu beschränken, hat bisher zu gesetzlichen Massnahmen nicht geführt. Die preussische Regierung hat vorgeschlagen, zwar nicht generell die 40-Stunden-Woche einzuführen, wohl aber das Recht zu weiteren Arbeiterentlassungen davon abhängig zu machen, dass zuvor in dem betreffenden Betrieb eine Verkürzung auf 40 Stunden erfolgt ist.

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände lehnt die gesetzliche 40-Stunden-Woche mit grosser Entschiedenheit ab. Sie hat lediglich ihre Unterverbände ersucht, soweit es die wirtschaftlichen und produktionstechnischen Bedingungen des ein-

zelnen Betriebes zulassen, Kurzarbeit durchzuführen. In Arbeitgeberkreisen sieht man in der Einführung der Kurzarbeit eine Hemmung des von ihnen geforderten Lohnabbaues. Der Verdienstrückgang infolge Kurzarbeit würde die Senkung des Stundenlohnes noch unmöglicher machen.

Das Reichsarbeitsministerium bemüht sich, die Tarifparteien, namentlich solcher Berufsgruppen, in denen auch heute noch teilweise die 48stündige Arbeitszeit überschritten wird, an den Verhandlungstisch zu bringen, um in freien Vereinbarungen eine Arbeitsstreckung zu erreichen. Inwieweit es geneigt ist, von sich aus konkrete *gesetzliche* Massnahmen vorzuschlagen, ist nicht erkennbar. Typisch dürfte jedoch sein, dass im Streit um die Arbeitszeit im *Ruhrbergbau* der Schiedsspruch, der das seit dem 1. Juli 1929 gültige Mehrarbeitsabkommen trotz heftiger Gegenwehr der Bergarbeiter bis zum 30. September 1931 verlängert, vom Reichsarbeitsminister *verbindlich erklärt* wurde. — Die Tarifgewerkschaften bei der *Reichsbahn* haben die Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages gekündigt. Der grössere Teil der Eisenbahnarbeiter arbeitet noch bis zu 57 Stunden. Die Reduzierung auf 48 Stunden würde Tausenden von Erwerbslosen Arbeitsgelegenheiten geben bzw. sonst notwendige Entlassungen verhindern. Eine Einigung war nicht zu erzielen, da die Reichsbahn auch fernerhin das Recht verlangt, bis zu 54 Stunden arbeiten zu lassen. Es soll jetzt das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Bezüglich der Frage, wie viele Arbeitnehmer bei Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden in Arbeit gebracht werden können, hat die „Gewerkschafts-Zeitung“ eine Reihe von eingehenden Untersuchungen veröffentlicht²⁾. *Woytinsky* kommt zu dem Schluss, dass unter Einschluss des Angestelltenberufs und der Neueinstellungen bei Post und Reichsbahn mindestens 850 000 Personen neueingestellt werden könnten. — Auch der *Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes* (Stockholm, 7. bis 11. Juli)

²⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 45, S. 705; Nr. 46, S. 725; Nr. 49, S. 773.

beschäftigte sich eingehend mit der Arbeitszeitfrage³⁾. Nach eingehender Prüfung wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit und unter Hinweis auf die überall gesteigerte Produktionskraft in allen Ländern die Forderung nach der sofortigen Einführung der *44-Stunden-Woche* zu erheben. Der Vorstand des IGB. wurde beauftragt, in der ganzen Welt eine diesbezügliche Kampagne einzuleiten. Die angeschlossenen Organisationen wurden verpflichtet, bei dieser Aktion mit allen Kräften mitzuwirken.

Lohnsenkung.

Der seit Jahren gewohnte systematische Angriff der Arbeitgeber auf die Lohnhöhe hat durch die grosse Arbeitslosigkeit starken Auftrieb erhalten. Die Wirtschaftskrise wurde benutzt, um der breiteren Öffentlichkeit das Dogma von der Gefahr der „überhöhten“ deutschen Lohnlage einzuhämmern. Eine Reihe von Wissenschaftern und insbesondere die deutsche Regierung verstärken diese *Lohnpsychose*. Was sich im Winter 1929/30 beim Stahlwerk Becker anbahnte und in der Nordwestlichen Eisenindustrie und dem Mansfelder Kupferbergbau weitergeführt wurde, wird jetzt auf breiteste Grundlagen gestellt. Leider fehlt es an authentischen Lohnstatistiken, um genauer festzustellen, um wieviel der Lohn in zahlreichen Betrieben und Berufsgruppen bereits durch *Abbau der übertariflichen Löhne* (Akkorde, Leistungszulagen usw.) gekürzt wurde, ohne dass die tarifvertraglichen Grundlagen verändert wurden. Tatsächlich darf jedoch eine bereits sehr erhebliche Lohnsenkung angenommen werden. Hinzu soll der systematische Abbau der *Tariflöhne* treten. Die Arbeitgeber halten eine Lohnsenkung im Ausmass des Absinkens der Lebenshaltungskosten (nach dem amtlichen Index sind die Lebenshaltungskosten vom Oktober 1929 bis Oktober 1930 um etwa 6½ v. H. gesunken) für ohne weiteres gerechtfertigt. Jedoch drängen sie wesentlich darüber hinaus. Die

Ereignisse der letzten Zeit, insbesondere der grosse Lohnkonflikt im *Berliner Metallgewerbe* und sein Ausgang zeigen, dass der Reichsarbeitsminister selbst überzeugt ist von der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit einer Lohnsenkung. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat seine Auffassung in einer Entschliessung anlässlich des Schiedsspruchs für die Berliner Metallindustrie niedergelegt und ausgesprochen, dass dieser Schiedsspruch „das Ergebnis der *falschen und in ihren praktischen Folgen verderblichen Auffassung*, dass die Senkung der Löhne einen Weg zur Überwindung der Wirtschaftskrise und zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit darstellt.“ Es heisst weiter: „Im Gegensatz zu dieser Auffassung haben die Gewerkschaften stets die Meinung vertreten, dass eine durch Lohnkürzungen bewirkte Schwächung der Kaufkraft breiter Schichten der Bevölkerung den Absatz vermindern, die Krise verschärfen, die Arbeitslosigkeit vermehren muss. Diesen Standpunkt, der von geachteten Kreisen des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft geteilt wird, hält der Bundesvorstand aufrecht.“

Die nächsten Monate werden ausserordentlich umfangreiche Lohnbewegungen bringen. Die von den Verbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vereinbarten Tarifverträge umfassen zurzeit rund 9,2 Millionen Arbeiter. Im Holzgewerbe und einigen anderen Berufsgruppen bestehen zurzeit keine Tarifverträge. Von diesen Tarifverträgen waren am 1. Oktober 1930 Tarife für etwa 3,2 Millionen Arbeiter jederzeit kündbar oder bereits gekündigt, im Laufe des 4. Vierteljahres 1930 waren Tarife für 1,0 Millionen Arbeiter kündbar und im 1. Vierteljahr 1931 sind Verträge für 2,7 Millionen Arbeiter kündbar. Nur für 2,3 Millionen Arbeiter sind die Lohntarifverträge erst nach dem 1. April 1931 kündbar. Ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Unternehmer in den nächsten Wochen und Monaten *alle* Lohntarifverträge kündigen, so wird doch mit sehr umfangreichen Kämpfen zu rechnen sein.

³⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 29, S. 449, und Nr. 31, S. 486.

Arbeitslosenschutz.

Entwicklung der Finanzen der Reichsanstalt.

Die starke Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der viel zu späten und zu geringen Erhöhung der Beiträge hatte bis zum 31. März 1930 das der Reichsanstalt gewährte Reichsdarlehen auf 624 Millionen RM. anschwellen lassen. Die Erschütterung der Reichsfinanzen führte zum politischen Konflikt und zum Bruch der Regierungskoalition⁴⁾. Der am 1. Januar auf 3½ v. H. des Lohnes erhöhte Beitrag musste trotzdem ab 1. August auf 4½ v. H. erhöht werden. Ausserdem wurden im neuen Etat bereitgestellt: ein Reichszuschuss von 184 Millionen RM. und ein Darlehensbetrag von 140 Millionen. Anfang November waren aber auch diese Summen verbraucht. Eine Schätzung ergab, dass bis zum 31. März 1931 bei 4½ v. H. als Beitrag ein Defizit von etwa weiteren 400 Millionen RM. entstehen würde. Die Reichsregierung entschloss sich, den Beitrag ab 6. November auf 6½ v. H. zu erhöhen, um so eine Mehreinnahme bis Ende März 1931 von etwa 200 Millionen RM. zu erreichen. Die weiter fehlenden 200 Millionen RM. wurden in den Reichsetat übernommen. Der Reichsfinanzminister drängte, vom 1. April 1931 an die Reichsanstalt völlig vom Reichsetat „abzuhängen“. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 führte dies durch. Die Beiträge werden bis auf unbestimmte Zeit auf 6½ v. H. bemessen. Darlehen und Zuschüsse soll die Reichsanstalt nicht mehr erhalten. Sie soll sich mit ihren Beitragseinnahmen „verselbständigen“. Der hieraus entspringende Zwang soll zu weiteren „Reformen“ der Arbeitslosenversicherung führen, die die erste Notverordnung bereits angekündigt hatte.

Krisenfürsorge.

Wie die obige Tabelle zeigt, schwillt die Zahl der aus der Arbeitslosenversicherung

Ausgesteuerten und in die Krisenfürsorge Übergeführten immer mehr an. Die bisherige Bestimmung, wonach nur bestimmte Berufe zur Krisenfürsorge zugelassen waren, verlor durch Dauer und Umfang der Arbeitslosigkeit jede Berechtigung. Die Gewerkschaften drängten daher zu einer erweiterten Zulassung. Der Reichsfinanzminister erklärte, nur beschränkte Mittel bereitstellen zu können; nämlich nur weitere 100 Millionen RM. für den Rest des Etatsjahres 1930/31 und nur 400 Millionen RM. für das ganze Finanzjahr 1931/32. Diesen unzureichenden Beträgen wurde die Krisenfürsorge angepasst. Der Bezieherkreis wurde zwar erweitert, aber die Leistungen erheblich abgebaut. Nunmehr sind mit Ausschluss der Landwirtschaft, der häuslichen Dienste und der Jugendlichen unter 21 Jahren die Angehörigen *aller* Berufsgruppen zugelassen. Allerdings generell nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern; in kleineren Gemeinden *kann* der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes die Zulassung aussprechen. Dagegen wurde die Unterstützungshöhe erheblich *gesenkt*. Es erhält ein Unterstützter mit Frau und zwei Kindern, dessen Verdienst zwischen 30 und 42 RM. wöchentlich gelegen hat, jetzt eine wöchentliche Unterstützung von 14,85 RM., bei einem früheren Verdienst von 42 bis 48 RM. jetzt 18,15 RM. und bei 48 bis mehr als 60 RM. jetzt 20,48 RM. Zugleich ist die Bedürftigkeitsprüfung ungemein verschärft. Das an sich gesunde Prinzip der gegenseitigen Hilfe innerhalb der Familie wird unerträglich überspitzt. Jedes Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt leben, wird auf seine Unterstützung angerechnet, soweit jede dieser Einnahmen 20 RM. wöchentlich übersteigt. Die Höchstdauer der Unterstützung ist erheblich verkürzt. Sie beträgt im Normalfall 32 (früher 39) Wochen; für Arbeitslose über 40 Jahre 45 (früher 52) Wochen.

Wohlfahrterwerblose.

Die Tabelle zeigt, wie in steigendem Masse die *gemeindliche Wohlfahrtspflege* die langfristige Erwerblosen, die bereits die

⁴⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1930: *Splietd*, „Regierungsprogramm und Überwindung der Arbeitslosigkeit“, Heft 10, S. 685, und *Rawicz*, „Arbeitsmarktkrise und öffentliche Finanzen“, Heft 10, S. 669, und Heft 11, S. 709.

Arbeitslosenversicherung und anschliessend die Krisenfürsorge erschöpft haben, aufzufangen muss. Anfang Dezember wird die Zahl auf 700 000 geschätzt, sie muss in den nächsten Wochen noch weiter steigen, obwohl die Verbreiterung der Krisenunterstützung den Personenkreis etwas eintengte. Dieser Erleichterung steht jedoch entgegen, dass sich die Aussteuerungen vermehren. Selbst wenn man anerkennen kann, dass die Unterstützungszahlen aus naheliegenden Gründen von den Gemeinden reichlich hoch angegeben werden und es sich sicher nicht in allen Fällen um *erwerbstätige Arbeitslose*, sondern zum Teil um sonstige Wohlfahrtspfleglinge handelt, bleibt doch eine ungeheure Last auf den Gemeinden, unter der nicht wenige zusammenzuberechnen drohen. Andererseits leiden die Arbeitslosen, da besonders belastete Gemeinden ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen können und gezwungen sind, erwerbslose Familienväter mit 4 bis 5 RM. wöchentlicher Unterstützung abzufinden. Die Gemeinden haben (besonders eindringlich Ende September die Tagung des Deutschen Städtetages) den finanziellen Ausgleich gefordert. Erfolgt ist solcher nicht. Die Notverordnung weist den Gemeinden als Ausgleich lediglich eine Reihe von Steuermöglichkeiten zu (Bürgersteuer, Biersteuer, Getränkesteuer), ohne dass dies entscheidend helfen kann. Augenscheinlich ist die Reichsregierung zurzeit auch zu einem durchgreifenden andersartigen Ausgleich schon um deswillen nicht bereit, weil der Druck der Sorge für die Wohlfahrtserwerbslosen die Gemeinde zwingen soll, bei anderen Etatstiteln zwangsweise *grössere Sparsamkeit* zu üben, vor allem bei den Gehältern, die oft die Gehälter vergleichbarer Reichsbeamten beträchtlich übersteigen. Wie der in den nächsten Wochen dringend nötige Ausgleich gefunden werden soll, ist noch nicht abzusehen.

Vereinigung von Krisenunterstützung und Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen.

Unter diesen Umständen gewinnt der Vorschlag der freien Gewerkschaften, einen grundsätzlichen Umbau der Unterstützung

derjenigen Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden, vorzunehmen, erhöhte Bedeutung. Es soll an die Stelle der derzeitigen Dreiteilung eine Zweiteilung treten. Neben die Arbeitslosenversicherung tritt als Auffang der langfristige Arbeitslosen eine einheitliche „Fürsorge für Arbeitslose“. Während bisher die Krisenunterstützung zu *einem Fünftel* (vier Fünftel trägt das Reich) und die Wohlfahrtsunterstützung *ganz* von der Gemeinde getragen wird, würden die Kosten der einheitlichen „Fürsorge“ von Reich, Ländern und Gemeinden nach bestimmtem Schlüssel zu tragen sein. Auch der Deutsche Städtetag hat auf seiner Dresdener Tagung eine solche Vereinheitlichung gefordert. Über Einzelheiten einer solchen Regelung vergleiche den Aufsatz von *Broecker* in diesem Heft der „Arbeit“ (S. 792 ff.).

Arbeitslosenversicherung.

Der Sturm auf die Sozialversicherung führte zu erheblichen Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung durch die Notverordnung vom 26. Juni 1930. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hat diese nur geringfügig revidiert. Die Arbeitslosenversicherung ist aber trotzdem *weiter* bedroht. Die Notverordnung verspricht ausdrücklich eine weitere „Reform“, über die bestimmte Pläne noch nicht bekannt sind. Andererseits wird die vorläufige Aufhebung der *Versicherung* und ihr Ersatz durch eine auf der Bedürftigkeitsprüfung aufgebaute *Fürsorge* verlangt (Oberbürgermeister *Luppe* auf dem Städtetag, Dr. *Polligkeit*, Verein für öffentliche und private Fürsorge, und andere). Immer wird vergessen, dass wirklich erhebliche Einsparungen bei solchem Systemwechsel nicht zu erzielen sind (es sei denn, man glaubte, Millionen von Menschen langfristig auf der absolut untersten Stufe des Vegetierens halten zu können) und dass ein Raub der Arbeitslosenversicherung eine ungeheure Erbitterung unter den Arbeitnehmern erzeugen würde. Zugleich melden sich wieder jene, die aus

der Aufspaltung der einheitlichen Versicherung in Sondersicherungen einen finanziellen Vorteil für einige arbeitsmarktpolitisch günstiger liegende Berufsgruppen versprechen. So liegen Anträge auf Zulassung von Sonderkassen vor, sowohl von den bürgerlichen Angestelltenverbänden als auch von der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion.

Die wesentlichsten, durch die Notverordnungen herbeigeführten Abänderungen sind: Ausschluss *aller* „geringfügigen“ Beschäftigten (bis zu 30 Arbeitsstunden oder unter 10 RM. Arbeitsverdienst wöchentlich) und der sogenannten „Fürsorgearbeiter“, soweit letztere nicht mindestens 32 Stunden wöchentlich arbeiten. Arbeitslose unter 17 (durch neue Verordnung jetzt unter 16) Jahren erhalten nur dann Unterstützung, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterstützungsanspruch zusteht. Die Dauer der Sperrfristen (Entzug der Unterstützung, während der der Ablauf der Unterstützungsdauer *nicht* gehemmt ist) bei unbegründeter Nichtannahme oder Aufgabe der Arbeit wurde von 4 auf 6 Wochen erhöht, sie kann auf 3 ermässigt und bis auf 12 Wochen erhöht werden. Die Unterstützungshöhe, die bisher von der *Verdiensthöhe* abhängig war, ist jetzt von der Höhe der geleisteten *Beiträge* abhängig. Bei der Ungleichheit der Berechnung der Beiträge für die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung entstehen hierdurch erhebliche Verschlechterungen. Für Arbeitslose, die oft wechselnd Unterstützung beziehen, ist die Unterstützung erheblich gesenkt, da die *Vollunterstützung* nur beziehen kann, wer mindestens 52 Wochen in Beschäftigung stand, ohne inzwischen Unterstützung zu beziehen. Ledige Arbeitslose haben eine Wartezeit von 14 Tagen (früher nur Jugendliche unter 21 Jahren). Ausserdem wird bei verheirateten Arbeitslosen das 35 RM. wöchentlich übersteigende Arbeitseinkommen der Ehegatten auf die Unterstützung angerechnet. — Diese Neuregelung hat die Unterstützungshöhe derart beeinflusst, dass die Reichsanstalt, die früher den durchschnittlichen monatlichen Aufwand für einen

Arbeitslosen (*einschliesslich* aller Verwaltungsausgaben, Krankenversicherung, Fortbildungsmassnahmen usw.) auf 91 RM. schätzte, jetzt auf rund 80 RM. schätzt.

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende.

Heimarbeiter waren in vollem Umfang, Hausgewerbetreibende, soweit sie krankenversicherungspflichtig sind (Jahresarbeitsverdienst bis 3600 RM.), der Arbeitslosenversicherung unterstellt. Die Kritik hat gerade in diesem Versichertenkreis umfangreiche Missbräuche und Missstände vermutet und gesetzliche Reform verlangt. Teils wurde sogar die grundsätzliche Ausscheidung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden aus der Versicherung verlangt. Die Novelle vom 12. Oktober 1929 brach dadurch in diesen Versichertenkreis ein, als „geringfügige Beschäftigungen“ von Personen, die nicht „berufsmässig überwiegend Arbeitnehmer“ sind, für „versicherungsfrei“ erklärt wurden. Die Grenze wurde gezogen bei einer Regelbeschäftigung von weniger als 24 Stunden wöchentlich oder einem Regelarbeitsverdienst von weniger als 8 RM. wöchentlich. Zahlreiche Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, insbesondere weibliche, schieden aus, männliche soweit sie nicht in der Regel entsprechende Arbeitszeit oder Arbeitsverdienst erreichten und ihre Arbeitnehmerschaft nicht als „berufsmässig überwiegend“ anerkannt wurde. Die Notverordnung vom 26. Juli 1930 verschärfte den Ausschluss der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden dadurch, dass jede „geringfügige Beschäftigung“ versicherungsfrei wurde, also auch dann, wenn unzweifelhaft echte Arbeitnehmereigenschaft vorliegt. Zugleich wurde die Ausschlussgrenze auf 30 Arbeitsstunden und 10 RM. Arbeitsverdienst hinaufgesetzt. Darüber hinaus gab die Novelle vom 12. Oktober 1929 dem Verwaltungsrat das Recht, für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende Vorschriften zu erlassen, die von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Verwaltungsrat im Oktober 1930 eine grundsätzliche Regelung durchgeführt, die die Arbeitslosenver-

sicherung teils noch weitgehender ausschliesst, teils ihre Unterstützungsbezüge stark verknappt. Die Bestimmung der Verordnung, wonach bei Arbeitszeit bis zu 30 Stunden oder Arbeitsverdienst bis zu 10 RM. wöchentlich keine Einreihung in die Arbeitslosenversicherung erfolgen kann, wird ausdrücklich und grundsätzlich auf diesen Personenkreis angewandt. Ist die Arbeiterin jedoch *Ehefrau*, so besteht auch dann Versicherungsfreiheit, wenn nicht mindestens mehr als 12 RM. wöchentlich verdient wird. Versicherungsfrei sollen aber auch *unternehmerähnliche* Personen sein, nämlich alle Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die mehr als zwei familienangehörige Arbeitskräfte über 14 Jahre oder mehr als *eine* familienfremde Arbeitskraft als Hilfskräfte beschäftigen. Diese letztere Bestimmung hat nicht nur zahlreiche Personen aus der Versicherung entfernt, sondern droht, wie bereits Beobachtungen zeigen, in einigen Berufen (vor allem in der Bekleidungsindustrie) die Ursache zu einer Verschiebung der Werkstattbeschäftigung in die Heimarbeit zu werden. Der Drang der Auftraggeber, möglichst an den Sozialbeiträgen zu sparen, veranlasst die Abgabe der Arbeiten an Heimarbeiter, die entsprechend viele Hilfsarbeiter beschäftigen, um dadurch mindestens für eine Person den Arbeitslosenbeitrag zu ersparen. Abgesehen von den sozialen Härten, die der Versicherungsausschluss mit sich bringt, würde sich hier eine höchst unerwünschte Nebenwirkung, nämlich die Verstärkung der Heimarbeit, zeigen und gegebenenfalls zu einer entsprechenden Reform nötigen. Die Versicherungsleistungen wurden insofern eingeengt, als in den Fällen, wo mehrere Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in *gemeinschaftlicher* Betriebs- und Wohnstätte tätig sind und *einer* von ihnen arbeitslos wird, der Unterstützungsanspruch versagt werden kann, solange sich nicht der Gesamtverdienst der gemeinsam tätigen Personen um den bisherigen Verdienstanteil des Arbeitslosen verringert hat. Diese Bestimmung soll etwaiger Schwarzarbeit des Arbeitslosen vorbeugen.

Unständig Beschäftigte.

Auch bezüglich der Versicherungspflicht von „unständig“ beschäftigten Personen sind Neuregelungen erfolgt, die jedoch keine so weitgehende Bedeutung wie die bezüglich der Heimarbeiter haben. Nach der Novelle vom 12. Oktober 1929 ist „unständige Beschäftigung“ nur insoweit versicherungspflichtig, als eine besondere Anordnung des Verwaltungsrats dieses bestimmt. Diese Bestimmung trat jedoch erst am 1. November 1930 in Kraft, um dem Verwaltungsrat Zeit zu geben, die überaus schwierige Materie zu regeln. Letzterer hat nunmehr die Versicherungspflicht nur für Arbeitnehmer anerkannt, die in See- und Binnenhäfen eine unständige Beschäftigung ausüben (Hafentarbeiter). Damit sind zunächst alle sonstigen unständig Beschäftigten von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Wie viele Personen hiervon betroffen werden, ist schwer zu übersehen. Gross scheint der Kreis nicht zu sein. Die bisher für die Hafentarbeiter in den einzelnen Häfen ganz unterschiedlich getroffene Regelung der Unterstützungsleistung (Regelung der Wartezeit, Anrechnung des Verdienstes, Unterstützungshöhe usw.) weicht nunmehr einer für alle Häfen einheitlichen Regelung.

Beschränkungen der Selbstverwaltung.

Es ist ein durch alle Abänderungen der Arbeitslosenversicherung gehender Zug, dass die Selbstverwaltung immer stärker eingeengt wird. Sowohl die Novelle vom 12. Oktober 1929 als auch die Notverordnungen haben in einer Reihe von Fällen, die bisher der Beschlussfassung der Verwaltungskörperschaften unterstanden, letztere ausgeschlossen und die Entscheidung dem *beamteten Vorsitzenden* übertragen. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 setzt diese Linie konsequent fort. Nicht mehr der Vorstand der Reichsanstalt entscheidet über die Beitragshöhe, sondern die Reichsregierung. Sie erklärt den Beitragssatz von $6\frac{1}{2}$ v. H. des Lohnes als „bis auf weiteres“ in Kraft und behält sich auch vor, den Beitrag

in dem Masse herabzusetzen, „in dem die Finanzlage der Reichsanstalt das gestattet“. Sehr entscheidend wird weiter dadurch in die Rechte der Selbstverwaltung eingegriffen, dass die bisherige gesetzliche Bestimmung, wonach „für Inhaber eines Versorgungsscheines *kein Vorrecht* bei der Stellenbesetzung besteht“, nunmehr aufgehoben ist. Zugleich wird der Stellenvorbehalt für Besitzer eines Versorgungsscheines auf mindestens 75 v. H. der zu besetzenden Stellen erhöht. Mit Vorbedacht war entsprechend den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften und den Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes auch für die Arbeitslosenversicherung dem Versorgungsanwärter kein *Vorrecht* bei der Stellenbesetzung eingeräumt worden. Gerade das Arbeitsamt sollte entsprechend seiner wirtschaftlichen Funktion in der Auswahl seiner Kräfte nicht behindert sein. Die Notverordnung hebt diese Bestimmung sowohl für die Arbeitsämter als auch für Krankenkassen, Knappschaft und Berufsgenossenschaften auf und verpflichtet, 75 v. H. aller Neubesetzungen den Versorgungsanwärtern zu reservieren. Die Bestimmung ist bis zum 31. März 1935 befristet.

Gewerbsmässige Stellenvermittlung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 übernahm aus dem Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 die Bestimmung, wonach alle gewerbsmässige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 an *verboten* sein soll. Allen Stellenvermittlern, die zu diesem Zeitpunkt ihr Gewerbe betreiben und dieses auf Grund behördlicher Erlaubnis mindestens seit dem 2. Juni 1910 (Datum des früheren Stellenvermittlungsgesetzes) ausüben, soll eine „angemessene Entschädigung“ gewährt werden. Die Reichsregierung möchte, um dem Entschädigungszwang aus dem Wege zu gehen, den Termin des Verbotes weiter hinausschieben. Sie unterbreitet daher einen Gesetzentwurf, wonach nur die gewerbsmässige Stellenvermittlung für Bühnen-

künstler und für Artisten vom 1. Januar 1931 an verboten sein soll. Konzertagenturen sollen weiterbestehen. Allen anderen gewerbsmässigen Stellenvermittlern soll die Konzession, soweit sie ihr Gewerbe seit mindestens dem 1. Juni 1910 betreiben, bis zum 30. Juni 1933 verlängert werden. Diese Verlängerung soll zugleich eine spätere Abfindung ablösen. Für Bühnenkünstler und Artisten sind inzwischen *paritätische Arbeitsnachweise* (getragen von den Fachorganisationen der Unternehmungen und der Künstler und Artisten) errichtet worden, die selbständig arbeiten und ihre Kosten durch Gebührenerhebung decken. Die Reichsanstalt streckt lediglich ein entsprechendes Betriebskapital vor. Diese Einrichtungen machen den Fortbestand der gewerblichen Stellenvermittlung auf diesem an sich sehr schwierigen Gebiet überflüssig. Sie beseitigen bisherige parasitäre Vermittlungseinrichtungen, die vielfach als höchst bedenklich und die Notlage ausbeutend auf dem in Frage kommenden Personenkreis lasteten. Das Fortbestehen der übrigen gewerbsmässigen Stellenvermittlung ist im höchsten Grade bedenklich. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind heute derart ausgebaut, dass sie durchaus in der Lage sind, die bisherigen Funktionen der gewerbsmässigen Stellenvermittlung zu übernehmen. Den Anteil der einzelnen Arbeitsnachweisformen zeigt folgende Zusammenstellung:

Es vermittelten im ersten Halbjahr 1930:

	Arbeitsstellen
Arbeitsämter	2 326 542
Nichtgewerbsmässige Arbeitsnachweise (Verbandsnachweise u. dergl.)	328 256
Gewerbsmässige Stellenvermittler	269 724

Von den rund 270 000 Vermittlungen der gewerbsmässigen Arbeitsnachweise entfallen rund 229 000 auf nur drei Berufsgruppen, nämlich Landwirtschaft mit 41 600 Vermittlungen, Gastwirtschaft mit etwa 89 000 und Hausgehilfen mit 84 500.

Krankenversicherung.

Die Notverordnung vom 26. Juli 1930 hat die Vorschläge des Regierungsentwurfs (vgl. Rundschau in Heft 6 der „Arbeit“, S. 419) fast unverändert übernommen. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hat nur geringfügig geändert. Die Angriffe richteten sich fast einzig gegen die Gebühr für den Krankenschein und den Verordnungsschein. Leider wurde dadurch die berechtigte Kritik gegenüber anderen Teilen der damaligen Neuordnung überwuchert. Die neue Notverordnung befreit nun von den Gebühren: alle unterstützten Arbeitslosen, Rentner der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Schwerbeschädigte und Schwerverletzte sowie Tuberkulöse und Geschlechtskranke, denen von der Fürsorgestelle ihre Bedürftigkeit bescheinigt wird. Ausserdem ist bestimmt, dass, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage dauert, von da an die Gebühr für das Verordnungsblatt nicht zu leisten ist. Das Hausgeld darf bis auf zwei Drittel des Krankengeldes bemessen werden.

Invalidenversicherung.

Die allgemeine Krise hat durch Sinken des Beitragseingangs und Sperrung bisheriger Reichszuschüsse in Verbindung mit den schnell ansteigenden Rentenlasten die Finanzen der Invalidenversicherung so katastrophal erschüttert, dass eine sehr baldige Finanzreform (Aufstockung weiterer Beitragsklassen, allgemeine Erhöhung der Beiträge oder Zuführung vermehrter Reichszuschüsse) unausweichlich erscheint. Die Rentenlasten stiegen von 770 Millionen RM. im Jahre 1929 auf rund 905 Millionen im laufenden Jahr und werden schätzungsweise 1931 etwa 990 Millionen betragen. Demgegenüber bleiben für 1930 die Beitragseinnahmen infolge der Arbeitslosigkeit um etwa 100 Millionen RM. gegen 1929 zurück. Die Zuweisungen aus Zollmitteln wurden von 40 auf 20 Millionen RM. gekürzt. Ausserdem soll die Invalidenversicherung künftig der Reichspost Gebühren für die (bisher kostenlos durchgeführte) Hilfe beim Markenvertrieb und bei der Rentenauszahlung zahlen

mit einem Betrage von jährlich 18 Millionen RM. Die Jahrestagung des Reichsverbandes der deutschen Landesversicherungsanstalten (25./26. September in Dresden) beschäftigte sich sehr ausgiebig mit der aus dieser Finanzlage sich ergebenden Situation. Es wurde befürchtet, dass die sozialpolitisch so überaus wichtigen Mehrleistungen, Heilverfahren, Seuchenbekämpfung usw. enormen Schaden erleiden müssen. In einer Entschliessung wandte sich die Tagung gegen die Aufbürdung der Entschädigung an die Reichspost, die „einen Bruch der seit vierzig Jahren bestehenden Ordnung“ darstelle, „wonach die Invalidenversicherung wegen ihrer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bedeutung auf der Mithilfe des Reiches aufgebaut ist“. In einer zweiten Entschliessung wird erklärt, dass unbedingt baldige Zuführung von neuen Einnahmemitteln geboten sei, wenn „die derzeitige gesetzlichen Leistungen der Invalidenversicherung und ihre segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge aufrechterhalten bleiben soll“. — Diese Entwicklung stellt die deutsche Sozialpolitik vor ein überaus ernstes Problem. Der Alters- und Invalidenschutz des deutschen Arbeiters bedarf dringend eines erheblichen Ausbaues. Schon heute nötigt die geringe Höhe der Renten in zahlreichen Fällen (in den Städten fast ganz allgemein) die Gemeinden, im Wege der *Zusatzunterstützung* eine dem Existenzminimum einigermaßen entsprechende Aufhöhung eintreten zu lassen. Es zeigt sich eine die Gemeinden schwer belastende Verschiebung der Fürsorgelast. Andererseits ist eine Abdrängung der heute noch verhältnismässig stark beschäftigten Alten vom Arbeitsmarkt und damit ein Inarbeitbringen der jüngeren Arbeitslosen nur dann möglich, wenn der alte Arbeiter eine seinen Lebensunterhalt einigermassen sichernde Rente bezieht. Wie die nötige Finanzreform durchzuführen ist, wird noch eingehender Untersuchungen bedürfen. In erster Linie ist an eine Aufstockung weiterer Beitragsklassen zu denken, die dann auch das höhere (heute nur bis zu 36 RM. wöchentlich belastete)

Arbeitseinkommen entsprechend erfasst. Die Notlage der Invalidenversicherung drängt zugleich aber auch dazu, endlich die erheblichen Ansprüche, die die Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung zweifellos geltend zu machen hat, auszugleichen. Es handelt sich um einen (allerdings sowohl der Rechtsnatur wie der Höhe nach scharf umstrittenen) Anspruch, den die Invalidenversicherung auf rund 400 Millionen RM. beziffert.

Internationales sozialpolitisches Programm.

Der vom 7. bis 11. Juli in Stockholm tagende Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich unter anderem auch mit der Aufstellung eines internationalen sozialpolitischen Programms⁵⁾. Ein dem Kongress vorgelegter Entwurf soll als Material für weitere Vorarbeiten betrachtet werden. Der Vorstand des IGB. soll unter Mitarbeit der angeschlossenen Organisationen und von Sachverständigen ein Programm ausarbeiten. Vordringlich erledigt wurde nur die *Arbeitszeitfrage* (siehe unter „Arbeitszeit“).

Das Arbeitsrecht im Jahre 1930

Clemens Nörpei.

a) Schrifttum.

Das wichtigste Schrifttum des Arbeitsrechts aus dem Jahre 1930 ist im November-Heft einer eingehenden Besprechung unterzogen worden. Hierauf sei verwiesen. Das sonstige überaus zahlreiche neue Schrifttum des Arbeitsrechts behandelt fast ausnahmslos Einzelfragen. Hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

b) Rechtsprechung.

Auch eine Besprechung der Rechtsprechung ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Es sei vielmehr auf den Jahrgang 1930 der „Arbeitsrechts-Praxis“ und auf das Jahrbuch 1929 des ADGB. (S. 176 ff.) verwiesen.

c) Allgemeines.

Das ganze Jahr 1930 stand im Zeichen der Wirtschaftskrise und der ausserordentlichen Arbeitslosigkeit. Derartige Verhältnisse sind für den Ausbau des Arbeitsrechts wenig geeignet. Alle gesetzlichen Massnahmen auf diesem Gebiete beschränken sich daher auf Neuregelungen, die sich aus dieser Situation heraus als notwendig erwiesen haben, oder auf Sondergebiete, für die infolge Ratifizierung eines Übereinkommens eine Neuregelung notwendig war oder bei denen sich eine neue Zusammenstellung des bisherigen Gesetzesstoffes notwendig erwiesen hat, sowie ausserdem auf gewisse Notmassnahmen. Eine gesetzliche Einengung des Arbeitsrechts in seinem bisherigen Umfang ist im Jahre 1930 dagegen trotzdem keinesfalls zu verzeichnen. Im Gegenteil, die tatsächliche Bedeutung des Arbeitsrechts in seinem vorhandenen Umfange hat erheblich zugenommen. Infolge der schwierigen Verhältnisse ist es seitens des Reichsarbeitsministeriums im Jahre 1930 auch unterlassen worden, mit besonderen Vorschlägen für die Neugestaltung des Arbeitsrechts in Form von Gesetzentwürfen herauszukommen, was vorweg zu allen nachstehend besprochenen Einzelmaterien festgestellt werden soll.

d) Allgemeines Arbeitsvertragsrecht.

Hier sind folgende arbeitsvertragliche Neuregelungen bzw. Neufassungen zu verzeichnen:

Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930, Reichsgesetzblatt S. 11, enthält Bestimmungen über Entschädigungsansprüche für infolge dieses Gesetzes arbeitslos werdende Arbeitnehmer.

Tabaksteuergesetz vom 22. Dezember 1929, Reichsgesetzblatt S. 234, enthält ähnliche Bestimmungen.

Gesetz über die Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols vom 31. Dezember 1929, Reichsgesetzblatt S. 247, desgleichen, jedoch nur in neuer Fassung derartiger Ansprüche, die sich grundsätz-

⁵⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 29, S. 449; Nr. 30, S. 467, und Nr. 31, S. 486.

lich bereits aus früheren gesetzlichen Regelungen ergaben.

Ratifikation von internationalen Übereinkommen für die Seeschifffahrt, Reichsgesetzblatt II. Teil, S. 383 und S. 759, enthalten einige wichtige Änderungen von Bestimmungen der Seemannsordnung.

Hierzu internationales Übereinkommen über den Heuervertrag der Seeleute vom 31. Juni 1930, Reichsgesetzblatt II. Teil, S. 988, wodurch die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag der Seeleute ihre nunmehr endgültige Fassung erfahren haben.

Gaststättengesetz vom 28. April 1930, Reichsgesetzblatt S. 146, enthält die Neufassung über Zulassung, Verhalten und Art der Entlohnung der Kellnerinnen, Kassierinnen, Schleuserinnen, Zimmermädchen, Bardamen, Mixerinnen, Garderobefrauen, Eintänzerinnen usw. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind von den Ländern zu erlassen, was inzwischen grösstenteils geschehen ist.

Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930, Reichsgesetzblatt S. 311, und vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt S. 517, bringen sehr einschneidende Änderungen des Arbeitsrechts. In den Fällen, wo während einer Krankheit der Arbeitgeber Gehalt oder Lohn zahlt, wird für diese Zeit kein Krankengeld gewährt. Die Ansprüche aus dem § 63, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, dem § 133c, Abs. 2 der Gewerbeordnung, dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nur der Angestellten) können nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Es sei vielmehr auf die Aufsätze von Broecker und Nörpel in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1930, August- und Dezemberheft, verwiesen.

In der zweitgenannten Verordnung wird den Behörden auch das Recht gegeben, gegenüber Angestellten bei den Verwaltungen des Reichs, der Länder und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, den öffentlich-recht-

lichen Religionsgesellschaften, aber auch den Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, laufende Arbeitsverträge und Tarifverträge mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise aufzukündigen, um den ab 1. Februar 1931 für Beamte eintretenden Gehaltsabbau von 6 v. H. auch gegenüber diesen Angestellten durchzuführen.

Weiter erhalten die im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Arbeiter und Angestellten, die infolge Erhöhung der Tabaksteuer arbeitslos werden, einen Anspruch auf Unterstützung für die Dauer von 52 Wochen in der Höhe, dass die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen darf.

Schliesslich wird auch noch der Mieterschutz für Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, die auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet sind (also für Pförtner, unter Umständen auch für Privatgärtner und Privatchauffeur) aufgehoben. Soweit von einer Gemeinde das Wohnungsmangelgesetz nicht mehr angewendet wird, ist die Zwangsvollstreckung der Wohnungsvermietung von der Sicherung eines Ersatzraumes nicht mehr abhängig.

Wegen Einzelheiten aller dieser Neuregelungen siehe neben dem Gesetzeswortlaut an den angegebenen Stellen auch die „Arbeitsrechts-Praxis“ 1930, wo Besprechungen über sämtliche Materien enthalten sind.

e) Arbeitsschutz.

Hier sind zu nennen die Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930, die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930 und die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 26. März 1930, Reichsgesetzblatt S. 104/106. Die drei Verordnungen treten

an die Stelle von Verordnungen aus den Jahren 1912 und 1913. Siehe die ausführliche Besprechung in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1930, S. 111/112, und Jahrbuch 1929 des ADGB., S. 156f.

f) Arbeitsgerichtsbehörden.

Um die Amtszeit der Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter mit dem Geschäftsjahr der Arbeitsgerichtsbehörden, also dem Kalenderjahr, in Einklang zu bringen, ist durch Gesetz vom 17. März 1930, Reichsgesetzblatt S. 39, deren Amtsdauer bis zum 31. Dezember 1930 verlängert worden. Die Neuberufung der Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter hatte daher im Jahre 1930 für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende neue Amtsdauer zu erfolgen.

Ursprünglich waren errichtet worden ein Reichsarbeitsgericht, 79 Landesarbeitsgerichte und 527 Arbeitsgerichte. Durch Zusammenlegungen in Bayern mit Wirkung vom 1. Januar 1930 und in Baden mit Wirkung vom 1. Januar 1931 sind diese Zahlen gesunken für Landesarbeitsgerichte auf 63 und für Arbeitsgerichte auf 456. Im Interesse der Rechtsprechung in Arbeitssachen ist diese Entwicklung durchaus zu begrüßen. Es wird jedoch noch weiterer Zusammenlegungen bedürfen, um wirklich durchweg arbeitsfähige Arbeitsgerichtsbehörden zu schaffen. Als arbeitsfähige Arbeitsgerichtsbehörden sehen wir die an, in denen sich mindestens ein hauptamtlicher Vorsitzender überwiegend mit Arbeitssachen zu befassen hat, da nur so die wirkliche Vertiefung in diese wichtigste Rechtsmaterie gewährleistet ist.

Die Zahl der von den Arbeitgeberverbänden einerseits und den Gewerkschaften andererseits zu stellenden Reichsarbeitsrichter ist von je 19 auf je 21 erhöht worden.

Über die Beschäftigung der Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1929 ist der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, November 1930, Sp. 703 ff. zu entnehmen:

Die Zahl der Streitigkeiten an den Arbeitsgerichten im Urteilsverfahren hat sich gegenüber dem Vorjahre erheblich, und zwar um 12,6 v. H. von 379 689 im Jahre 1928 auf 427 604 erhöht. In dieser Zahl befinden sich 34 516 Streitfälle, die im Vorjahre nicht mehr erledigt werden konnten.

Im Beschlussverfahren waren 1929 insgesamt 3247 Streitfälle anhängig gegen 2935 im Vorjahre, was mithin eine Steigerung um 10,6 v. H. bedeutet.

Die im Urteilsverfahren am Landesarbeitsgericht anhängig gemachten Berufungen haben sich im Berichtsjahre von 13 479 um 24 v. H. auf 16 738 erhöht. 2213 Fälle mussten aus dem Vorjahre übernommen werden.

Im Beschluss- (Rechtsbeschwerde-) Verfahren gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte, soweit die Landesarbeitsgerichte zuständig sind, wurden diese in 360 Fällen gegen 324 im Vorjahre in Anspruch genommen.

Beim Reichsarbeitsgericht waren im Urteilsverfahren 959 Revisionen anhängig gegenüber 762 im Jahre 1928, also 25,9 v. H. mehr. Beendet wurden insgesamt 720 Revisionen. Es wurden 18,3 v. H. durch Stattgabe, 38,6 v. H. durch Zurückweisung und 15,8 v. H. durch gemichte Entscheidung beendet. Versäumnisurteil erging bei 32 Revisionen, während 164 gleich 22,8 v. H. Revisionen auf andere Weise ihre Erledigung fanden.

Sprungrevisionen gemäss § 76 AGG. gegen Urteile der Arbeitsgerichte wurden im Berichtsjahr 6 eingelegt.

Revisionsbeschwerden wurden 72 anhängig gemacht. Davon fanden 4 durch Stattgabe, 58 durch Verwerfung und 7 auf andere Weise ihre Erledigung, während 3 Sachen unerledigt blieben.

Im Beschluss- (Beschwerde-) Verfahren erfolgten 64 Rechtsbeschwerden, von denen 40 durch Sachbeschluss und 8 auf andere Weise erledigt wurden. 16 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

g) Betriebsrätegesetz.

Durch die Verordnung vom 26. Juli 1930, Reichsgesetzblatt S. 311, Artikel 1, Nr. 27

und Nr. 32 ist die Zustimmung der Betriebsvertretungen zu der Errichtung von Betriebskrankenkassen beseitigt worden und an deren Stelle die Entscheidung hierüber durch Wahlabstimmung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer getreten (§§ 225a, 245, Absatz 1, und 253, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung). Grundsätzlich ist hierzu zu sagen, dass damit das weitest gehende Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen beseitigt worden ist. Selbst bei dem Erlass von Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen, wo die Betriebsvertretungen in voller Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber mitzuwirken haben, bestand bisher schon die Möglichkeit der bindenden Entscheidung der Schlichtungsausschüsse im Falle der Nichteinigung von Arbeitgebern und Betriebsvertretungen. Bei der Errichtung von Betriebskrankenkassen gab es das nicht. Der Widerspruch der Betriebsvertretung bedeutete, dass eine Betriebskrankenkasse nicht errichtet werden konnte. Dieses Recht hat man also den Betriebsvertretungen genommen. Das ist grundsätzlich zu bedauern, trotzdem an die Stelle der Betriebsvertretungen die Arbeitnehmer selbst getreten sind.

h) Schlichtungswesen.

Wegen der weitergehenden Auseinandersetzungen über Beibehaltung, Änderung oder Beseitigung des Schlichtungswesens sei auf das Jahrbuch 1929 des ADGB., S. 180 ff. verwiesen. Diese Auseinandersetzungen haben in der zweiten Hälfte des Jahres 1930 einen jähen Abschluss dadurch gefunden, dass seitens der Reichsregierung verbunden mit deren Preisabbaubestrebungen die Schlichtungsinstanzen weitgehend auch zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Lohn- und Gehaltsabbaubestrebungen der Reichsregierung eingesetzt worden sind. Sich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen Lohn- und Gehaltspolitik auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Jedoch tritt in dieser Phase der Entwicklung des deutschen Schlichtungswesens dessen staats-

politischer Charakter ganz besonders eindeutig hervor. Im Anschluss an einen für die Berliner Metallindustrie gefällten Schiedsspruch hat der Reichstag mit Mehrheit am 18. Oktober 1930 beschlossen, den Reichsarbeitsminister zu ersuchen, diesen Schiedsspruch nicht für verbindlich zu erklären. (Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, S. 677 ff. und S. 729 ff.) Da die Gewerkschaften immer dafür eingetreten sind, dass das Schlichtungswesen staatspolitische Aufgaben zu erfüllen hat, halten sie auch dieses Eingreifen des Reichstages durchaus für zulässig, im Gegensatz zu anderen Meinungsäußerungen, in denen auch heute noch nicht anerkannt wird, dass das Schlichtungswesen staatspolitischen Charakter haben muss. Die Angriffe der Arbeitgeber gegen das Schlichtungswesen sind verstimmt. Hieraus ergibt sich zum soundso vielen Male, dass die angebliche Gegnerschaft der Arbeitgeber gegen das Schlichtungswesen, insbesondere gegen die Verbindlicherklärung, keinesfalls grundsätzlich ist, sondern immer nur dann einsetzt, wenn nach Auffassung der Arbeitgeberseite das Schlichtungswesen zugunsten der Arbeitnehmerseite wirksam wird.

i) Tarifrecht.

Im deutschen Tarifrecht hat sich im Berichtsjahre gesetzlich nichts geändert. Bemerkenswert ist jedoch die teilweise Neuregelung des Tarifrechts in Österreich. (Siehe Dr. Heindl in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, S. 373 ff., 394 ff., 409 ff., sowie Professor Dr. Adler im „Arbeitsrecht“ (von Potthoff) 1930, S. 321 ff., und Ministerialrat Goldschmidt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1930, S. 333 ff.) Die österreichische Neuregelung unterscheidet sich nunmehr von dem heute noch geltenden deutschen Tarifrecht dadurch, dass nicht wie in Deutschland das Arbeitsverhältnis, sondern der Betrieb durch die Tarifverträge erfasst wird, und dass auch der einen Betrieb übernehmende Arbeitgeber unter diesen Tarifvertrag fällt, während andererseits durch Einspruch der Be-

triebsvertretungen die Möglichkeit gegeben ist, diejenigen Belegschaftsangehörigen, die nicht kraft Mitgliedschaft zu den Tarifverbänden tarifunterworfen sind, aus dem betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages wieder herauszunehmen. Da seit Jahren Bestrebungen im Gange sind, das österreichische und das deutsche Recht anzugleichen, ist diese österreichische Neuregelung auch für Deutschland von besonderem Interesse. Für die Übertragung auf Deutschland dürften sich jedoch diese neuen Grundsätze in keiner Weise eignen. Es spielen in diese Materie wichtigste Tarifrechtsfragen hinein, so zum Beispiel die Tariffähigkeit der Werkvereine, die fachliche Zuständigkeit der Gewerkschaften, die Aktivlegitimation der Gewerkschaften, die Grundsätze über Tarifnormkollisionen usw. Im einzelnen kann hierauf innerhalb dieser Übersicht jedoch nicht eingegangen werden.

Die Kurzarbeit bei den Angestellten

Fritz Schröder.

Seit den Auseinandersetzungen in der Berliner Metallindustrie ist die Frage der Einführung von Kurzarbeit bei den Angestellten unter gleichzeitiger Kürzung der Gehälter wieder stärker in den Vordergrund getreten. Es handelt sich dabei sowohl um eine arbeitsrechtliche als auch um eine tarifpolitische Frage.

Vor dem Kriege hat die Kurzarbeit bei den Angestellten überhaupt keine Rolle gespielt. Der Krieg mit seinen wirtschaftlichen Begleiterscheinungen brachte den ersten grossen Einbruch in die ökonomische Position der Angestellten. Er zerstörte dadurch gleichzeitig mancherlei Illusionen in der Vorstellungswelt der Angestellten. Am Anfang des Krieges setzten sich die Unternehmer in grossem Umfange über die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen hinweg, indem sie mit sofortiger Wirksamkeit grosse Gehaltskürzungen mit und ohne entsprechende Arbeitszeitverkürzung vornahmen. Der Kündigungsschutz wurde also illusorisch gemacht. In der arbeitsrecht-

lichen Beurteilung dieses Vorganges bestand Übereinstimmung darin, dass innerhalb der Kündigungsfristen eine Gehaltskürzung unzulässig war, gleichgültig, ob auch während dieser Frist die Arbeitszeit verkürzt wurde. Der Arbeitgeber hatte rechtlich also nur die Möglichkeit, nach Ablauf des alten Arbeitsvertrages einen neuen mit kürzerer Arbeitszeit und mit verminderten Gehaltsbezügen zu vereinbaren.

Von dieser doppelten Schutzfunktion der Kündigungsfristen muss man auch bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen über Art und Umfang der zulässigen Kurzarbeit bei den Angestellten ausgehen. Denn der Kündigungsschutz will den Angestellten ja nicht nur eine Sicherung hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses geben, er will ihnen auch für diese Dauer ein bestimmtes Gehalt sichern. Darin liegt einer der grundsätzlichen Unterschiede im Arbeitsverhältnis der Angestellten gegenüber dem Arbeitsverhältnis der Arbeiter. Der Angestellte erhält ein Monatsgehalt, gleichgültig, wieviel Arbeitsstunden vereinbart worden sind und ob überhaupt welche vereinbart wurden, im letzteren Falle gelten eben die gesetzlichen Bestimmungen. Sein Monatsgehalt ist auch unabhängig davon, wieviel Sonn- und Feiertage in den Monat fallen. Der Angestellte hat deshalb auch im Krankheitsfalle Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts. Während also bei den Angestellten die Festsetzung des Gehalts auch ohne Regelung der Arbeitszeit denkbar ist, ist dies für die Mehrzahl der Arbeiter undenkbar. Die Entlohnung des Arbeiters richtet sich überwiegend nach Stundenlohn oder Akkord. Hier also ist im Grunde genommen die Zeiteinheit bzw. das Arbeitsprodukt Massstab für die Entlohnung. Von der Dauer der Arbeitszeit hängt die Höhe der Entlohnung ab. Deshalb bedeutet in der Regel eine Arbeitszeitverkürzung bei den Arbeitern auch eine Lohnkürzung. Die Kämpfe der Arbeiter um Arbeitszeitverkürzung sind deshalb gleichzeitig auch Lohnkämpfe, weil sie versuchen müssen, durch Erhöhung der Stundenlöhne usw.

einen Ausgleich herbeizuführen. Bei den Angestellten hat eine tarifliche oder gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit diese Rückwirkung nicht, weil nicht die enge Verbindung zwischen Gehaltsbezug und Arbeitsdauer besteht. Würden wir beispielsweise in Deutschland jetzt eine gesetzliche Höchst-arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche bekommen, dann bliebe das ohne Rückwirkung auf das Einkommen der Angestellten. Um eine solche Rückwirkung überhaupt zu ermöglichen, müsste der Gesetzgeber in diesem Falle ausdrücklich den Unternehmern die Möglichkeit geben, neue Gehälter zu vereinbaren.

Dieser Sachverhalt ist auch durch das Arbeitszeitnotgesetz nicht geändert worden, im Gegenteil, die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist nur ein weiterer Beweis dafür, wie ganz anders die Verhältnisse bei den Angestellten gegenüber den Arbeitern liegen. Unter der Herrschaft der unveränderten Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hatten sich gerade bei den Angestellten durch die Leistung der damals möglichen freiwilligen, also unbezahlten Mehrarbeit die skandalösesten Zustände entwickelt. Das Personal war auf ein Mindestmass beschränkt, und statt neue Kräfte einzustellen, wurde die Arbeit einfach durch Leistung unbezahlter freiwilliger Mehrarbeit bewältigt. Darüber hinaus boten, wie auch jetzt noch, die §§ 5 und 6 durch tarifvertragliche Vereinbarung bzw. behördliche Genehmigung die Möglichkeit einer weitgehenden Verlängerung der Arbeitszeit gegenüber der im § 1 vorgesehenen regelmässigen werktäglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Diese Mehrarbeit wurde auch nicht besonders vergütet. Weil dieser enge Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Gehaltshöhe nicht besteht, wollte die Regierung ursprünglich sogar die Angestellten von dem gesetzlichen Anspruch des § 6a der Arbeitszeitnotverordnung auf Bezahlung der Mehrarbeit ausnehmen. Wenn dann nach langwierigen Auseinandersetzungen die Angestellten mit einbezogen wurden, so geschah das nicht deshalb, weil die Ange-

stellten auch Stundenlöhner sind, sondern weil der Zweck des Arbeitszeitnotgesetzes das dringend erforderte. Der Ausgangspunkt bei dem Kampfe um das Arbeitszeitnotgesetz war bekanntlich die Forderung der Gewerkschaften, durch Arbeitszeitverkürzung eine Entlastung des Arbeitsmarktes herbeizuführen. Statt nun die Arbeitszeit gesetzlich zu verkürzen, wie es die Vorschläge der Gewerkschaften forderten, beschränkte sich das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 im wesentlichen darauf, die Straffreiheit der sogenannten freiwilligen Mehrarbeit zu beseitigen und durch den gesetzlichen Zwang auf eine zuschlagspflichtige Bezahlung der Mehrarbeit das Überstundenunwesen zu bekämpfen. Dadurch sollte ein Zwang zur Neueinstellung von Arbeitskräften ausgeübt werden. Die Form der Bezahlung von Mehrarbeit wurde nach den ausdrücklichen Erklärungen des damaligen Reichsarbeitsministers Dr. Brauns beweglich gehalten, weil die Angestellten mit einbezogen wurden. In der 304. Sitzung des Reichstages, am 2. April 1927, erklärte Reichsarbeitsminister Dr. Brauns: „Die Freiheit der Form war insbesondere dadurch bedingt, dass auch die Angestellten in diese Regelung einbezogen wurden.“

Auch dieser Vorgang beweist also, wie ganz anders die Situation bei den Angestellten gegenüber den Arbeitern liegt. Weil die Entlohnung des Arbeiters überwiegend von dem vereinbarten Stundenlohn oder Akkord abhängt, in der Regel auch nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, spielt der Kündigungsschutz in diesen Fällen auch keine Rolle. Die Kurzarbeit bietet hier sogar einen gewissen Einkommenschutz, denn wenn die Beschäftigungslage des Unternehmens sich verschlechtert, steht der Arbeiter vor der Alternative, entweder von heute auf morgen entlassen zu werden oder sich durch Kurzarbeit mit einer Senkung des Arbeitseinkommens abzufinden und sich dadurch gleichzeitig den Arbeitsplatz zu erhalten. Bessert sich die Beschäftigungslage des Unternehmens, dann tritt auch automatisch eine Erhöhung seines

Lohnes ein. Die Kurzarbeiterunterstützung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erleichtert ihm auch den Entschluss zur Kurzarbeit, weil er bei grösserer Kurzarbeit diese Unterstützung beziehen kann. Es ist bei den Arbeitern auch leicht möglich, die Kurzarbeit durch tageweises Aussetzen durchzuführen, während das bei den Angestellten nicht der Fall ist. Selbst wenn bei den Angestellten die Kurzarbeit eine grössere Rolle spielen würde, käme diese Unterstützung in grösserem Umfange solange nicht in Betracht, solange nicht auch die tägliche Verkürzung der Arbeitszeit mit einbezogen ist.

Erkennt man diese Doppelfunktion des Kündigungsschutzes an, dann ergibt sich daraus zwingend, dass Kurzarbeit nur möglich ist nach Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen. Es hiesse eine wichtige Schutzfunktion des Kündigungsschutzes aufgeben, wollte man den Arbeitgebern das Recht zugestehen, in die Laufdauer der Verträge materiell einzugreifen, indem man ihnen das Recht zugestände, durch Arbeitszeitverkürzung auch eine Gehaltskürzung innerhalb der Kündigungsfristen vorzunehmen. Die Unternehmer versuchen nun, durch eine Vereinbarung in den Arbeitsverträgen dieses Ziel zu erreichen. Es wird eine Bestimmung in den Arbeitsvertrag aufgenommen, wonach sich bei Kurzarbeit das Gehalt mit sofortiger Wirkung entsprechend mindert. Eine solche Vereinbarung widerspricht meines Erachtens dem Grundgedanken des Arbeitsrechts, dessen Aufgabe es nach Artikel 157 der Reichsverfassung ist, die Arbeitskraft besonders zu schützen. Sie widerspricht aber auch dem Wesen und Sinn des Kündigungsschutzes. Die soziale Funktion des Arbeitsrechts und damit auch des Angestellten-schutzes besteht darin, die scheinbar bestehende bürgerliche Rechtsgleichheit beim Abschluss des Arbeitsvertrages zu einer tatsächlichen zu machen. Dem kapitalistischen Wirtschaftssystem ist die ökonomische Überlegenheit des Unternehmers immanent. Deshalb stehen sich Arbeitgeber

und Arbeitnehmer auch niemals rechtlich in gleich starken Positionen gegenüber. Diese tatsächliche Rechtsungleichheit soll nun durch arbeitsrechtlichen Schutz, den der Arbeitnehmer geniesst, gemildert werden. Die spezielle Aufgabe des Kündigungsschutzes ist es, für eine *bestimmte* Dauer des Arbeitsverhältnisses ein *bestimmtes* Gehalt zu sichern. In dem Augenblick, wo man dem Unternehmer das Recht gibt, nach seinem Ermessen den Zeitpunkt zu bestimmen, wann durch Kurzarbeit eine Gehaltskürzung eintritt, und ihm weiter zugesteht, diese Anordnungen auch zu treffen innerhalb der Kündigungsfristen, tritt an die Stelle des von dem Gesetzgeber gewollten Angestellten-schutzes die Unternehmerwillkür, es wird sogar die formale Rechtsgleichheit aufgehoben. Der Kündigungsschutz wird damit praktisch illusorisch gemacht.

Kommt man, wie ich es tue, zu dem Ergebnis, dass es unzulässig ist, im Einzelarbeitsvertrage dem Unternehmer das Recht zu geben, willkürlich Kurzarbeit *in Verbindung mit Gehaltskürzung* einzuführen, dann ist es meines Erachtens auch nicht zulässig, im Tarifvertrag solche Vereinbarungen zu treffen. Das Reichsarbeitsministerium hielt jedoch solche tariflichen Vereinbarungen mit bestimmten sozialen Sicherungen für zulässig. Aber auch in diesem Falle ist es natürlich nicht zulässig, wenn der Tarifvertrag keine Kurzarbeitsklausel enthält, mit den tarifbeteiligten Angestellten durch Einzelvertrag solche Vereinbarungen zu treffen. Die meisten Tarifverträge der Angestellten enthalten keine Kurzarbeitsklausel. Da für die Mehrzahl der Angestellten die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt sind, scheidet für die Laufdauer dieser Tarifverträge ohne Kurzarbeitsklausel praktisch die Möglichkeit nach Einführung von Kurzarbeit aus, es sei denn, wenn man der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums folgt, die Träger des Tarifvertrages vereinbaren *freiwillig* ein Zusatzabkommen. Dann handelt es sich aber auch, solange der Tarifvertrag läuft, um

keine schlichtungsfähige Gesamtstreitigkeit. Steht man, wie ich, auf dem Standpunkt, dass Kurzarbeit nur möglich ist nach Ablauf der Kündigungsfristen, dann ist das, wie ruhig zugegeben werden kann, ökonomisch gesehen, ein unbefriedigender Zustand, wenn man die Kurzarbeit wirtschaftlich und sozialpolitisch bei einer schlechten Beschäftigungslage für einen wünschenswerten Ausweg zur Sicherung der Arbeitsplätze der Beschäftigten hält. Denn bei den verschiedenen Kündigungsfristen der in einem Betriebe beschäftigten Angestellten stösst natürlich die praktische Durchführung der Kurzarbeit auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten. Aber auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bewertung der Kurzarbeit liegt die Situation meines Erachtens bei den Angestellten grundsätzlich anders als bei den Arbeitern. Auf die Dauer gesehen ist Kurzarbeit in grösserem Umfange eine zu starke Belastung. Es kann sich also immer nur um eine vorübergehende Massnahme handeln, die in der Erwartung geschieht, dass durch einsetzende Wirtschaftsbelebung eine baldige Vollbeschäftigung wieder ermöglicht wird. Für den Arbeiter ist deshalb Kurzarbeit ein gewisser Kündigungsschutz, also eine Verbesserung in seiner sozialen Situation, denn er hat nur die Wahl, entweder arbeitslos zu werden oder durch Kurzarbeit eine Einkommensminderung mit in Kauf zu nehmen. Bei dem Angestellten dagegen ist Kurzarbeit, wenn sie bereits in die Kündigungsfristen fällt, eine Verschlechterung seiner sozialen Situation, denn praktisch wird der Kündigungsschutz dadurch illusorisch gemacht. Ist nämlich unter Ausnutzung einer bestimmten gesetzlich zulässigen Arbeitszeitdauer der Angestelltenapparat übersetzt, dann sichert keine Kurzarbeit den Angestellten, auf die Dauer gesehen, ihre Arbeitsplätze. Sie gibt den Unternehmern nur die Möglichkeit, auch innerhalb der Kündigungsfristen das Gehaltskonto zu senken. Wirksame Hilfe zur Sicherung und Vermehrung der Arbeitsplätze kann nur eine allgemeine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit bringen. Es ist

deshalb auch kein Zufall, dass in fast allen bisherigen Auseinandersetzungen um die Einführung von Kurzarbeit bei den Angestellten sich die Unternehmer strikte geweigert haben, auf das Kündigungsrecht für die Dauer der Kurzarbeit zu verzichten. Neuere Erfahrungen zeigen auch, dass durch Vereinbarung von Kurzarbeit nur versucht wird, das Gehaltskonto zu senken, weil trotz vereinbarter kürzerer Arbeitszeit die Angestellten voll arbeiten, um die Arbeit bewältigen zu können. Es ist aber nur Gehaltskürzung realisiert.

Praktisch hat die Kurzarbeit bei den Angestellten nie eine Rolle gespielt, und sie wird es auch in Zukunft nicht tun. Wenn dennoch, namentlich in letzter Zeit, die Auseinandersetzungen um die Kurzarbeitsklausel eine so erhebliche Rolle spielen, so nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, sondern aus dem Grunde, weil es sich für die Unternehmer hier um eine Ausserfunktionssetzung des Kündigungsschutzes handelt. Der typische Fall des Klassenkampfes der Unternehmer in einem juristischen Gewande. Man will auf diesem Wege den bestehenden sozialen Schutz unwirksam machen. Das Landesarbeitsgericht Berlin kommt in einem Berufungsurteil diesen Wünschen der Unternehmer bei erstaunlicher Verkennung des gesamten Sachverhalts in einer Weise entgegen, das wohl die kühnsten Hoffnungen der Unternehmer übertrifft. Es ist zu hoffen, dass das Reichsarbeitsgericht zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommt.

Schriftenübersicht

Alfred Braunthal: *Die Wirtschaft der Gegenwart und ihre Gesetze*. Ein sozialistisches Lehrbuch der Nationalökonomie. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1930. 240 Seiten. Preis: kartoniert 4 Mk., Leinen 5 Mk.

Um ein brauchbares Lehrbuch zu schreiben, muss man gleicherweise Pädagoge und Forscher — vielleicht sogar etwas mehr Pädagoge — sein. Eine nicht eben häufige Mischung. Braunthal besitzt

beide Eigenschaften. Darum ist dieses Buch gut, ist es um vieles besser als alle vergleichbaren Werke. Am besten scheint es mir da, wo der Pädagoge überwiegt, nämlich im ersten Teil. In den ersten achtzig Seiten wird auf besonders glückliche Weise die Aufgabe gelöst, die sich der Verfasser gestellt hat: deutlich werden zu lassen, wie die heutige Wirtschaft „funktioniert“, nach welchen Gesetzmässigkeiten sie sich abrollt bzw. „abgerollt wird“; denn nicht als Mechanik sieht Braunthal das Wirken der Wirtschaftsgesetze. Ihre Gestalt wird mitgeformt durch die Kräfte menschlichen Geistes und Willens, die ihrerseits wiederum aus den wirtschaftlichen Gegebenheiten erwachsen sind. Diese — ganz auf Marx gegründete — Anschauung wird besonders deutlich in dem Schlusskapitel über die Wandlungen der Wirtschaftsorganisation. Dennoch bestehen im einzelnen in der Anerkennung der menschlichen Einwirkungsmöglichkeiten grosse Unterschiede zu Marx. So in der Bedeutung, die Braunthal dem Faktor „Macht“ für die Verteilung des Sozialprodukts zumisst und die beispielsweise seine grundsätzlich positive Haltung zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik bestimmt. — An diesem wichtigen Punkte — wie noch an manchen anderen — zeigt sich also, dass der Verfasser — wie er in der Einleitung ausdrücklich betont — kein Lehrbuch der marxischen Ökonomie, sondern ein marxistisches Lehrbuch der Ökonomie geschrieben hat. Der Marxismus ist für ihn nicht eine Sammlung bestimmter Lehrsätze, sondern eine bestimmte Art der Betrachtung gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die Freiheit von inhaltlichen Bindungen, die er dadurch gewinnt, scheint mir ein grosser Vorzug. Braunthal ist in der Lage, den verschiedensten Lehrmeinungen diejenigen Elemente zu entnehmen, die er für brauchbar hält — immer ausgehend von dem Ziel, die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Wirklichkeit möglichst zwanglos zu erklären. Ein interessanter, weitgehend — wenn auch noch nicht hundertprozentig — gelungener

Versuch dazu ist das Kapitel über die Preise, während z. B. die verschiedenen Konjunkturlehren mehr nebeneinandergestellt als ineinander verarbeitet worden sind. Überhaupt hat im zweiten Teil des Lehrbuches der Forscher (der — natürlicherweise — noch nicht mit allen Problemen im reinen ist) den Lehrer ein wenig verdrängt. — Vermisst habe ich eine Darstellung der Aussenhandels- und Zolllehre, die das im übrigen sehr umfassende Bild der Gegenwartswirtschaft vervollständigt haben würde.

Wenn dieses Lehrbuch — wie oben gesagt — vergleichbare Werke stark übertrifft, so vor allem deshalb, weil es das am wenigsten lehrbuchhafte, d. h. das lebendigste, und zugleich das einfachste ist; freilich noch immer nicht einfach genug für den Arbeiter, soweit er ganz ohne Vorbereitung an die Probleme herankommt. Aber vielleicht ist der Wunsch nach einem guten Lehrbuch für Anfänger überhaupt unerfüllbar. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge sind nun einmal kompliziert, und möglicherweise ist allein der mündliche Unterricht der richtige Weg, um dem Ungeschulten die Probleme wirklich nahezubringen. Es wäre ja auch nicht das schlimmste, wenn sich eine Arbeitsteilung zwischen Schule und Buchstudium in der Weise herausbildete, dass die erste Einführung als Sache der Arbeiterschule angesehen wird. Zur Weiterbildung, zur Vertiefung des Verständnisses bei den Schülern und als Anleitung für die Lehrer (bei diesen auch für den Anfängerunterricht) wüsste ich zurzeit nichts Besseres als dieses Buch.

Dr. Hilde Oppenheimer.

Dr. Gerhard Colm: *Der Mensch im wirtschaftlichen Kreislauf*. Verlag von Mohr. Tübingen 1930. 25 Seiten.

Auch diese kleine Schrift verdient das Lob der Einfachheit. Im Rahmen eines Vortrags — auf dem knappen Raum von 25 Druckseiten — versucht der Verfasser den Kreislauf der heutigen Wirtschaft und die Stellung des Menschen darin zu kennzeichnen. Wesentlichstes Merkmal der

menschlichen Beziehungen in der Wirtschaft der Gegenwart scheint ihm die „Versachlichung“: der Unternehmer führt sein Unternehmen ohne Rücksicht auf die Existenz seines Nachbarn, der Arbeiter ist *Arbeitskraft*, und keine Sozialgesetzgebung kann ihm das Gefühl der Abhängigkeit, das Bewusstsein des „Geführten“ nehmen. Daher sein Verlangen nach Mitverantwortung für die wirtschaftliche Leitung, das Streben nach Wirtschaftsdemokratie — wahrscheinlich der einzige Weg für den Arbeiter, die innere Bindung zur Arbeit wiederzufinden.

Die kleine Schrift wird durch ihre anschauliche und verständliche Darstellung auch in Gewerkschaftskreisen viele Freunde finden.
Dr. Hilde Oppenheimer.

Karl Renner: „*Wege der Verwirklichung.*“ Betrachtungen über politische Demokratie, Wirtschaftsdemokratie, Sozialismus. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 141 Seiten.

Anerkennung verdient zunächst die knappe und klare Behandlung des Stoffes. Renner findet immer wieder treffende und einprägsame Formulierungen. Es sollen nur Betrachtungen sein und keine programmatischen Vorschläge oder Lösungen geboten werden. In allgemeinen Umrissen werden die Wege, auf denen das westeuropäische Proletariat der Verwirklichung des Sozialismus zustrebt, geschildert. Die dabei auftauchenden Fragen und Zweifel werden wohl hier und da berührt, aber nicht eingehender erörtert. Trotzdem ist das Büchlein anregend. Besonders kann ich mir denken, dass es auf die Jugend in diesem Sinne zu wirken vermag. Auch all diejenigen, die von den Wegen und Zielen der sozialistischen Bewegung ein Bild gewinnen wollen, werden eine elementare Darstellung des sozialistischen Werdens im westeuropäischen Kulturkreis, einschliesslich einiger geschichtlicher Rückblicke, finden. Diejenigen aber, die sich mit den Fragen, auf die der Titel hinweist, bereits befasst haben, finden bei Renner nichts, was nicht schon neuerdings, z. B. auf

dem 13. Kongress der Gewerkschaften (September 1928) und in den aus diesem Anlass vom ADGB. herausgegebenen Schriften, ausführlich behandelt und vor dem Kriege in der Arbeit von *Edmund Fischer* „Sozialistisches Werden“ geschildert worden wäre.

Im übrigen kann man die Rennersche Schrift meines Erachtens nicht lesen, ohne den Optimismus Renners in bezug auf die erzielten und bevorstehenden Fortschritte des sozialistischen Werdens als übertrieben zu empfinden. Der neuerdings, besonders in Deutschland, ausgebrochene Sturm der Bourgeoisie auf die sozialen Errungenschaften und auf alle sozialistischen Elemente in der Politik und in der Wirtschaft lässt doch wohl darüber Zweifel aufkommen, ob die Verwirklichung des Sozialismus *allein* auf dem Wege der Sozialpolitik, der wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterschaft, der Genossenschaftsbewegung usw. erreichbar ist. Nichts liegt mir ferner, als die dringende Notwendigkeit, die Wege der Sozialpolitik, der genossenschaftlichen Eigenproduktion und anderes weiterzuverfolgen, leugnen zu wollen. Aber sie bieten doch alle nur Teillösungen auf beschränktem Gebiet. Ob dadurch die Wirtschaft jemals in sozialistischem Sinne organisiert werden kann, ist sehr zweifelhaft. Ich sehe den dauernden, über den Alltag hinausgehenden Wert der Genossenschaftsbewegung, der wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterschaft usw. vor allem darin, dass sie die Ausbildung von Wirtschaftsführern aus dem Proletariat und für das Proletariat sehr wesentlich fördern, dass sie Schulen der Verwirklichung sind. Eine Sozialisierung der Wirtschaft, eine Verwirklichung des Sozialismus ist aber nur auf dem Wege über den Staat, wie das Artikel 156 der Reichsverfassung andeutet, möglich. Wenn man also über „Wege der Verwirklichung“ schreibt, so darf man sich nicht auf die „wirtschaftliche Selbsthilfe der Klasse“ beschränken, wie Renner das tut.

Dr. v. Ungern-Sternberg.